

Regierungspräsidium Darmstadt

Projektgruppe Flughafen

Scoping-Termin

zum beabsichtigten Planfeststellungsverfahren
zur Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main
(Landebahn Nordwest)

Frankfurt am Main, 11. April 2003

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung:

Seite:

	Kompensationsmaßnahmen	1
6.4	Schutzgut Boden.....	25
6.5	Schutz Grund- und Oberflächenwasser	48
6.6	Schutzgüter Luft und Klima	71
6.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	89
6.8	Wechselwirkungen	91
7	Sonstiges	105

Beginn: 9.10 Uhr

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich bitte, Platz zu nehmen; wir wollen fortfahren. Kurz zur Strukturierung des Tages: Wir machen heute Vormittag eine Kaffeepause, wie wir das immer machen, nach etwa eineinhalb Stunden. Die Mittagspause wird etwas länger als sonst, nämlich nicht eine Stunde sondern eineinhalb, weil wir eine Pressekonferenz einschieben und das von meiner Ruhezeit abgeht. Heute Nachmittag können wir noch zwei Pausen einlegen. Ich hoffe, dass wir damit bis heute Abend klar kommen.

Wir beginnen jetzt mit den **Kompensationsmaßnahmen**. Einführen wird Frau Eising.

Frau Eising (RP Darmstadt):

Ich wollte nur vorweg etwas Grundlegendes vorausschicken - Frau von Knebel hat das schon einmal bei der Vorhabensbesprechung erwähnt: Wir betrachten die Kompensationsmaßnahmen als Teil des Vorhabens im Sinne des § 2 des UVP-Gesetzes, sodass es eines Screenings nicht bedarf, ob diese Kompensationsmaßnahmen UVP-pflichtig sind. Jetzt wird Frau Ohl weiter einführen.

Frau Ohl (RP Darmstadt):

Wir möchten am heutigen Tag nicht darüber sprechen, ob die Maßnahmen oder welche der Maßnahmen geeignet sind. Dies ist zunächst Aufgabe des LWP's(?) und des Gutachters, die entsprechenden Maßnahmen auch in Abhängigkeit von den Auswirkungen zuzuordnen. Letztendlich wird es Aufgabe des Planfeststellungsbeschlusses sein, die Maßnahmen dann konkret festzusetzen. Wir möchten darüber sprechen, in welcher Form die Kompensationsmaßnahmen in die UVS einfließen. Zu diesem Zweck wird Ihnen die Fraport AG am heutigen Tag eine Vorlage vorstellen, die wir dann anschließend diskutieren können. Danke.

Verhandlungsleiter Bickel:

- Wer will?

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Schönen guten Morgen. Ich stelle Ihnen jetzt von unserer Seite aus die weitergehenden Überlegungen zum Untersuchungsrahmen für Ersatzaufforstungsmaßnahmen vor, zurückgehend auf den von Frau Eising dargestellten Ansatz des Regierungspräsidiums, grundsätzlich Ersatzaufforstungen als Teil des Vorhabens anzusehen, so dass wir ergänzend zum Scoping-Papier hier einen Untersuchungsrahmen für die Ersatzaufforstungsmaßnahmen vorstellen wollen.

Wie für die anderen Vorhabensteile auch: eine wirkungsbezogene Abgrenzung des Untersuchungsraumes, der sich einmal an der Maßnahmenfläche selbst ausrichtet und dem

Ansatz, um die Maßnahmenfläche herum in einem Umgriff von hundert Metern die Abgrenzung des Untersuchungsraums vorzunehmen. Unabhängig von diesem Konventionsvorschlag unsererseits, hundert Meter um die Fläche herumzugreifen, müssen wir vor dem Hintergrund bestimmter oder spezifischer Umweltauswirkungen von Ersatzaufforstungsmaßnahmen den Untersuchungsraum entsprechend erweitern. Welche Wirkungen können das sein, die es erforderlich machen, den Umgriff für den Untersuchungsraum weiter zu greifen? - Aus unserer Sicht können das einerseits sein: die Störung von Sichtachsen im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion, die Veränderung des Grundwasserhaushaltes durch die Aufforstung, die Abflussveränderung von Fließgewässern, die Retentionsfunktion - dies wird für die Ersatzaufforstungsflächen entlang des Rheins, z. B. Langenau, relevant werden -, die Störung der Lebensräume von Rast-, Wiesen- und Watvögeln - hier unter dem Aspekt der Fluchtdistanzen, der Gefährdung bestimmter Arten durch eine Verkammerung der Landschaft.

Wir haben, ähnlich wie für die anderen Vorhabensteile in der Scoping-Unterlage dargestellt, eine Auswirkungsanalyse für potenzielle Projektwirkungen vorgenommen: Projektwirkungen auf der einen Seite und Auswirkungen auf die Schutzgüter auf der anderen Seite. Die Frage, welcher dieser Wirkungspfade für die verschiedenen Flächen, die wir Ihnen in der Scoping-Unterlage dargestellt haben, tatsächlich in welcher Form auch relevant wird, wird dann Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie sein.

Potenzielle Projektwirkungen sind: Flächeninanspruchnahme durch die Veränderung der Vegetation im Ausgangszustand, die Flächeninanspruchnahme durch Anlage von Wegen - das können Wege zur forstlichen Bewirtschaftung sein, das können auch Wege zur Erholungsnutzung dieser Waldbereiche sein -, die Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Veränderung des Abflussverhaltens - wie vorhin dargestellt -, Bodenverdichtung, Trennwirkung, Zerschneidung, visuelle Wirkung und die Verschattung durch Ersatzaufforstungsflächen.

Zu den Bestandserfassungskriterien und zu betrachtenden Auswirkungen auf die Schutzgüter im Einzelnen: Erfassungskriterien für das Schutzgut Mensch, Wohn- und Wohnumfeldfunktion zielt hier auf die Siedlungsränder und die bebauten Flächen im Außenbereich ab, insbesondere auf Streusiedelung oder Einzelhöfe bzw. Gebäude. Hier sind aus unserer Sicht beim Schutzgut Mensch in erster Linie anlagebedingte Auswirkungen durch visuelle Wirkung und Verschattung zu erwarten.

Im Bereich der Erholung greifen wir die klassischen Erfassungskriterien zur Erfassung der Erholungskategorien zurückgehend auf die Landschaftsbildeinheiten ab, dann insbesondere Erholungszielorte - Sport- und Freizeiteinrichtungen, Rad- und Wanderwege, die gegebenenfalls dann in ein Erholungskonzept für die Ersatzaufforstungsflächen einzubinden wären -, die gesetzlich geschützten Bereiche, die Erholungskategorien - wie gestern dargestellt - und natürlich die Vorbelastung durch Verkehrsstrassen und andere Infrastrukturträger.

Die anlagebedingten Auswirkungskategorien: hier insbesondere potenzielle Auswirkungen durch Zerschneidung und visuelle Wirkung bzw. Inanspruchnahme von Erholungsräumen.

Bei den Tieren und Pflanzen sind wiederum Erfassungskriterien: Biotopkomplexe, Biotoptypen, Vögel, Amphibien und deren Lebensräume - also hier insbesondere abgestellt auf Arten, bei denen wir, da es vorwiegend Ackerstandorte sind, der Meinung sind, dass dies die geeigneten Arten sind, um die Bedeutung dieser Ackerflächen und die Frage, kommt es zu einem Verlust von Lebensräumen von bestimmten Artengruppen, hinreichend zu bewerten -, geschützte Biotope und geschützte Lebensraumtypen nach Anhang 1 - wobei uns das natürlich nicht passieren sollte, dass wir auf Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie Ersatzaufforstungen vornehmen, das wird uns auch nicht passieren -, dann wieder die relevanten Schutzgebietskategorien.

An Auswirkungskategorien sind zu betrachten: der Verlust von Biotoptypen - sollten es im Einzelfall dann z. B. Grünlandflächen sein -, Tierlebensräume und geschützte Flächen, wiederum die Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Verschattung und Trennwirkung als potenzielle Auswirkungen durch die Ersatzaufforstungsflächen und die Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen von verschiedenen Tierartengruppen.

Unter dem Aspekt Boden zurückgehend auf die Erfassung der Bodenfunktion nach dem Bundesbodenschutzgesetz: Bodenform, Bodengesellschaften - und hier sicherlich relevant: die Empfindlichkeiten, die Versauerungsgefährdung, Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung Vorbelastung durch Altlasten, Deponien oder überbaute Flächen.

Relevante Auswirkungskategorien sind hier: Beeinträchtigung von Böden durch Störung des Bodengefüges bzw. der Bodenstruktur oder die Veränderung der Horizontabfolge, gegebenenfalls als weitere Auswirkungskategorie in Zusammenhang mit der möglichen Veränderung des Grundwasserhaushaltes durch eine veränderte Grundwasserneubildung auf den Flächen eine Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes.

Beim Grundwasser: die Erfassung von Art und Mächtigkeit der Grundwasserleiter bzw. die Mächtigkeit der überlagernden Deckschichten, die Grundwasserergiebigkeit, Neubildung und Qualität - hier wiederum im Zusammenhang mit der Veränderung der Grundwasserneubildung durch Ersatzaufforstung -, Wasserschutzgebiete mit den entsprechenden Entnahmestellen.

Als Auswirkungskategorien sind relevant: Veränderung der Grundwasserneubildung - hier sicherlich in Wechselwirkung mit verschiedenen Schutzgütern zu sehen - durch Umwandlung der Flächennutzung und möglicherweise Verdichtung, die Beanspruchung von Trinkwasserschutzgebieten, Grundwasserschutz- bzw. Grundwassersicherungsflächen und gegebenenfalls die Beeinträchtigung von Grundwassernutzung.

Bei den Oberflächengewässern ist hier relevant: der Verlauf, die Struktur von Gewässern, die Gewässerdynamik und sicherlich ist auch relevant: Kommt es zu einer Veränderung der Retentionsfunktion durch Aufforstung innerhalb der Retentionsräume?

An Auswirkungskategorien: die Verschattung von Oberflächengewässern, die Beeinträchtigung - wie eben dargestellt - der Gewässerdynamik bzw. der Retentionsfunktion und daraus folgend die Frage: Kommt es zu einer Veränderung des Hochwasserabflusses?

Aus klimatischer Sicht ist hier relevant: die klimatischen, bioklimatischen Wirkungen von Waldflächen, die Frage - ausgehend von den Auswirkungskategorien -, ob es zu Barriereeffekten bzw. zur Umlenkung von Kaltluft- und Frischluftabflussmassen durch Ersatzaufforstungsflächen kommt, die Notwendigkeit, Kaltluft und Frischluftabflussbahnen zu erfassen, Freihalteflächen aus klimatischen Gründen abzubilden, und um diese Wirkung beurteilen zu können, die Flächennutzung zu erfassen, insbesondere hier Wohngebiete und möglicherweise betroffene Sonderkulturen.

Das waren jetzt die Schutzgüter und die Auswirkungskategorien, die wir im Zusammenhang mit der Ermittlung von Umweltauswirkungen für Ersatzaufforstungsflächen für relevant halten. Danke.

Frau Ohi (RP Darmstadt):

Herr Müller-Pfannenstiel, es könnte durchaus sein, dass man im Zuge der vertieften Prüfung der Umweltverträglichkeit von Kompensationsflächen zu dem Schluss käme, dass diese ungeeignet sind, nämlich dann, wenn sie erhebliche relevante Umweltauswirkungen haben. Dann haben sie ja keine positiven Auswirkungen und könnten dann auch im Zuge der Kompensationsplanung letztendlich nicht eingestellt werden. Das könnte doch auch ein Ergebnis der vertieften Prüfung sein. Ist das richtig?

Müller-Pfannstiel (Vorhabensträgerin):

Das ist schon im Rahmen der Erörterung zum Raumordnungsverfahren diskutiert worden. Es gab einen Auswahlprozess für Maßnahmenflächen aufgrund unterschiedlicher Eignungskriterien. Es ist richtig, was Sie sagen: Wenn wir ein K.o.-Kriterium Umweltauswirkungen durch Ersatzaufforstung hätten, dann wäre das sicherlich ein Kriterium, anhand dessen beurteilt werden müsste, ob dies eine Fläche ist, die überhaupt geeignet ist, um entsprechende Kompensationswirkungen zu erzielen. Das wird eine Abwägungsentscheidung neben den anderen Kriterien sein, die insbesondere auch auf die Flächenverfügbarkeit und Bereitstellung abzielen, auf die Besitzverhältnisse abzielen, auf die möglichen Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft. Ich denke, es werden verschiedene Kriterien sein, die über die Auswahl dieser Ersatzaufforstungsflächen entscheiden.

RAin Philipp-Gerlach:

Es erstaunt mich doch sehr, dass wir am Ende dieser Woche etwas präsentiert bekommen, worüber wir diskutieren sollen, was uns aber nicht vorgelegt worden ist. Das sind ganz neue Gesichtspunkte, die in den Unterlagen so nicht vorhanden waren. Ich bitte darum, uns diese Folien bzw. dieses Konzept mit einer ausreichenden Begründung umgehend zur Verfügung zu stellen. Ich behalte mir dann eine weitere Stellungnahme vor.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das haben wir aufgenommen.

RAin Philipp-Gerlach:

Ich habe noch eine Zusatzfrage: Diese UVP für Wiederaufforstungsflächen ist etwas relativ Neues. Gibt es in Hessen schon Erfahrungen, bzw. auf welche Erfahrungswerte bezieht man sich hier?

Bellut (RP Darmstadt):

Das ist auch für uns neu. Größere Erfahrungsschätze haben wir zu dem Thema auch noch nicht.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a. M.):

Wenn Sie das relativ detailliert aufgeschlüsselt haben und dann vielleicht allen bislang am Verfahren Beteiligten zur Verfügung stellen -- Darum bitten auch wir als untere Wasserbehörde.

Haben Sie sich vorab schon Gedanken darüber gemacht, welche von Ihren Gebieten -- Ich setze jetzt voraus, dass die Flächen noch die gleichen sind, die hier planerisch dargestellt sind - oder liege ich da falsch? - Das möchte ich gerne wissen. - Sollten es noch die Flächen sein, die in den beiden Plänen dargestellt werden, haben Sie da vorab schon einmal abgeprüft, welche Flächen in festgesetzten Wasserschutzgebieten und auch in mittlerweile festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegen, oder ist das noch Bestandteil Ihrer Erfassung? Im Sinne der Transparenz für alle Leser wäre es gut, dass man das, was man vorab schon weiß, was aber die Kommune X nicht unbedingt wissen muss, welches Überschwemmungsgebiet in Kommune Y betroffen ist, dass man das dazuschreibt. Das wäre insgesamt sehr hilfreich, um die Transparenz zu erhöhen.

Primär möchte ich wissen: Handelt es sich noch um dieselben Flächen, wie in den Plänen dargestellt, und hat man zumindest die gesetzliche Festlegung von Schutzgebieten schon berücksichtigt, oder fängt man da jetzt ganz von vorne an?

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Wir fangen nicht wieder ganz von vorne an. Es sind die Flächen, die in dem Scoping-Papier dargestellt sind. Es sind in erster Linie Waldmehrunungsflächen als Auswertung der Fachpläne - forstlicher Rahmenplan, Landschaftsrahmenplan -, und diese Frage, ob es zu Beeinträchtigungen von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten kommt, wird dann Gegenstand der Umweltverträglichkeitsstudie sein.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Guten Morgen.

Frage, Herr Müller-Pfannenstiel: Wer hat diese Flächen, die bei Ihnen auf Seite 108 in Ihrem Scoping-Papier aufgeführt sind, vorgeschlagen? Wer hat die Flächen überprüft?

Ich kann zu diesen Flächen folgende Stellungnahme abgeben: Als äußerst ungeeignet bezeichnen wir als Verband die Fläche G 15. Wir können das auch begründen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Entschuldigung, Herr Böhm: Über die Geeignetheit reden wir hier nicht. Wir reden über das Programm, wie die Flächen zu untersuchen sind, nachdem sie ausgesucht sind, und nicht darüber, ob die Auswahl der Flächen zweckmäßig ist oder wer die Flächen ausgesucht hat. Das ist nicht Thema dieses Termins.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Herr Bickel, da sind Flächen dabei, das sind angehende Naturschutzgebiete, die sollen aufgeforstet werden.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das macht doch nichts. Sie können in eine Karte eine Fläche einzeichnen, die beispielsweise mitten im Kurpark von Wiesbaden liegt. Dann wird sie hinterher eben nicht festgesetzt. Hier geht es nicht darum, welche Fläche festgesetzt wird, wie sie ausgesucht wurde, ob sie erwürfelt oder mit einem Dart-Pfeil an die Wand genagelt wurde. Es geht darum, wenn die Fläche da ist, wie und was untersucht wird. Es geht um den Untersuchungsrahmen und nicht um die Auswahl. Sie haben auch bei diesem Programm gesehen, da wurde von einer Fläche überhaupt nicht gesprochen.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Wer hat denn die Flächen untersucht?

Verhandlungsleiter Bickel:

Die sollen erst untersucht werden. Darüber reden wir doch jetzt gerade, wie die untersucht werden.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Wer wird diese Flächen untersuchen?

Verhandlungsleiter Bickel:

Die Antragstellerin wird diese Flächen untersuchen. Die muss sie untersuchen, weil wir den Auftrag dazu geben.

Im Augenblick wird darüber diskutiert, wie man eine solche Fläche untersucht, um festzustellen, ob sie überhaupt nachher mit einem positiven Vorzeichen als Ausgleich herangezogen werden kann oder ob sie - wie Frau Ohl gesagt hat - unter Umständen ein Minuszeichen hat. Dann fällt sie schon aus diesem Grund heraus. Zuvor muss abgeprüft werden, ob die Flächen, die einmal angedacht worden sind, überhaupt zur Verfügung stehen.

Ich weiß aus den schriftlichen Eingaben: Von jeder Kommune, die von Kompensationsmaßnahmen eventuell betroffen ist, wird eine ganze Liste von Flächen aufgeführt - auch von Ihnen schriftlich vorgetragen -, wo sie sagen, die kommen aus bestimmten Gründen gar nicht in Frage. Das ist bei uns schon in der Akte drin.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Bis jetzt haben wir noch keine schriftliche Vorgabe gemacht.

Verhandlungsleiter Bickel:

Sie nicht, aber die Gemeinden, die davon betroffen sind, haben sofort gesagt, dies oder jenes kommt nicht in Betracht. Wenn die Fraport AG nun anfängt, genauer zu untersuchen, dann wird sie natürlich bei den zuständigen Fachbehörden und überall abfragen, ob eine Fläche aus rechtlichen Gründen überhaupt zur Verfügung steht. Das war im Übrigen eben auch die Frage mit Bezug auf Überschwemmungsgebiete. Da kann es sein, dass im Überschwemmungsgebiet die Fläche rausfällt.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Wir haben Vorgaben, wo rein gesetzliche Bestimmungen, FFH etc. - -

Verhandlungsleiter Bickel:

Das müssen die prüfen. Das ist das Programm.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Herr Bickel, mich stört, dass die Fraport AG das prüfen soll. Warum macht das kein neutraler Gutachter wie z. B. das Senckenberg?

Verhandlungsleiter Bickel:

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Fläche in ein gesetzliches Gebiet hineinfällt, braucht man nicht Senckenberg.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Das wäre mir irgendwie lieber.

Frau von Knebel (RP Darmstadt):

Herr Böhm - im Übrigen: Die Frage, ob eine Fläche hinterher als Kompensationsfläche in Frage kommt oder nicht, ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und wird natürlich von der Planfeststellungsbehörde entschieden. Gegenstand dieses Termins hier ist eher die abstrakte Festlegung, wie diese Flächen untersucht werden sollen, damit die Planfeststellungsbehörde hinterher in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob die Fläche geeignet ist oder nicht. Das, was Sie ansprechen oder was Ihnen hier am Herzen liegt, das wird Thema des Erörterungstermins sein, wenn die Planunterlagen von der Vorhabensträgerin vorgelegt werden. Das, was Sie sagen wollen, das kommt noch; das kommt aber nicht heute, sondern das ist dann tatsächlich Gegenstand des Erörterungstermins, wenn wir die konkreten Untersuchungen haben, das heißt, wenn die Vorhabensträgerin die Dinge untersucht hat und wir wissen, von welchen Umweltauswirkungen wir auszugehen haben.

Sie haben natürlich vollkommen Recht: Wenn ich jetzt schon im Voraus weiß, dass eine Fläche mit Sicherheit nicht in Frage kommt, das heißt, ehe man überhaupt anfängt, zu untersuchen, dann ist es möglicherweise sinnlos, mit dieser Fläche in die Untersuchung zu gehen.

(Böhm [Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz]:
Richtig! Das ist genau meine Meinung!)

Das ist aber zunächst eine Frage, die sich die Vorhabensträgerin stellen muss, ob sie eine Fläche untersucht, von der jetzt schon klar ist, dass sie nicht in Betracht kommen wird. Dann hat sie eine überflüssige Untersuchung gemacht. Aber auch das ist nicht Gegenstand unserer heutigen Diskussion.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Vielleicht darf ich noch einen kurzen Hinweis bezogen auf die Fläche G 15 geben: Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Rohrweihe, Wiesenpieper, Grauammer, Schafstelze - mehr brauche ich doch nicht zu sagen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Danke, jetzt haben Sie es gesagt; wir haben es aufgenommen. - Herr Wetterling.

Dr. Wetterling (Frankfurt a. M.):

Ich möchte jetzt keine lange Diskussion haben, will aber nur unter Hinweis auf Kapitel 13.1, Seite 106 im Prinzip die schriftliche Stellungnahme der Stadt Frankfurt ergänzen und darum bitten, dass dieser Vorschlag - denn die Kompensationsmaßnahmen sind auch in Wäldern im Frankfurter Stadtwald denkbar - , dass man das aufnimmt. Danke.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Ich möchte mich zunächst in einem Punkt Frau Philipp-Gerlach vom BUND anschließen: Ich bemängele es sehr, dass die Unterlagen, die wir eben hier gesehen haben, nicht Teil des Scoping-Papiers sind. Ich verstehe das absolut nicht, noch dazu unter dem Gesichtspunkt, dass wir zwar die Pläne, die Herr Böhm eben schon angesprochen hat, haben, darüber nicht reden, aber über das, was wir nicht hatten, sollen wir reden. Ich finde, das ist ein absoluter Widerspruch.

Zu dem, was Frau von Knebel gesagt hat, die Entscheidung liegt bei der Planfeststellungsbehörde: Das ist mit Sicherheit richtig. Nur sollten wir uns natürlich bei der ganzen Diskussion, wenn wir über Fläche reden, durchaus bewusst sein, dass wir einen unglaublichen Flächendruck für Kompensationsmaßnahmen hier im Raum haben. Ob dann - ich möchte das bezweifeln - die Entscheidung immer zum Wohl der entsprechenden Schutzgüter abgewogen wird, lasse ich im Raum stehen.

Dann möchte ich bemerken, dass die Rahmenpläne, aus denen diese Flächen kommen, alle vor der Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes erstellt worden sind, als Artikel 6 - oder wie er auch immer heißt -, der die UVP für Ersatzaufforstungen und eben auch für Rodungen vorsieht, noch gar nicht existierte.

Eine Frage habe ich an das RP Darmstadt in dem Zusammenhang auch: Sind denn alle Gemeinden, die von diesen Flächen betroffen sind - wir haben eben gehört, die einzelnen Flächen sind noch nicht sicher - alle hier zum Scoping mit eingeladen worden?

Dann habe ich noch zwei fachliche Fragen, die ich gerne von Herrn Müller-Pfannenstiel beantwortet hätte: Als Forstmann verstehe ich nicht, wie bei Ersatzaufforstungen Bodenverdichtung entstehen kann - dazu hätte ich gerne noch etwas gehört - bzw. durch die Ersatzaufforstung an sich. Durch die Maßnahme? Möglicherweise werden Sie darauf verweisen.

Dann hätte ich gerne gewusst, Herr Müller-Pfannenstiel, wie Sie die Ersatzaufforstung in den Retentionsräumen bewerten. Ich möchte wissen, ob Sie das positiv oder negativ sehen, weil - wie Sie vielleicht auch wissen - momentan eine inhaltliche Diskussion stattfindet, in der es viele Meinungen dazu gibt.

Frau Eising (RP Darmstadt):

Herr von Eisenhart, ich möchte Ihre Frage beantworten: Die Gemeinden, die betroffen sind, wurden alle beteiligt. Deshalb haben wir auch extra den Termin für die Kompensation heute Morgen gemacht, damit die, die nur diesbezüglich betroffen sind, auch nur heute erscheinen mussten.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen, Herr von Eisenhart: Bodenverdichtung kann dann entstehen, wenn es im Rahmen der Pflanzung oder auch der Anlage von Wegen zum Einsatz von schwerem Gerät kommt. Das bezieht sich in erster Linie auf die Herstellung der Ersatzaufforstungsflächen. Inwieweit es zu einer negativen oder auch aus Hochwasserschutzsicht positiven Veränderung der Retentionsfunktion kommt, das wird sich nur von Fläche zu Fläche erklären lassen. Hierüber wird man sich sicherlich auch mit den zuständigen Wasserbehörden, Wasserverbänden auseinandersetzen müssen. Das ist keine Frage, die wir generell beantworten können.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Herr Müller-Pfannenstiel, spielt da die Abflusswirkung - darum geht es bei der Sache an sich - eventuell eine größere Rolle als die Kompensationswirkung?

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Ich kann ihre Frage inhaltlich nicht zuordnen.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Ich sage es so: Die Anlieger flussunterhalb sind über jede Stauwirkung oberhalb froh; die Anlieger vor Ort sind über die Stauwirkung nicht froh, die der Wald im Retentionsraum hat. Darin liegt der entscheidende Unterschied. - Gut, aber das - - Lassen wir das.

An Frau Eising noch die Frage: Hat es ein separates Unterrichtungsschreiben für den heutigen Termin gegeben?

Frau von Knebel (RP Darmstadt):

Dazu kann ich vielleicht etwas sagen: Wir haben zusätzlich die Behörden und Kommunen eingeladen, deren umweltbezogener Aufgabenbereich von diesen Kompensationsmaßnahmen berührt ist. Wir haben alle Beteiligten zu diesem Termin, der hier ab Montag stattgefunden hat, eingeladen. Diejenigen, die nur von diesen Kompensationsmaßnahmen betroffen sind, hatten in ihrem Einladungsschreiben einen Zusatz, dass dieser Punkt heute besprochen wird. Das ist der einzige Unterschied. Es ist aber eine einheitliche Einladung an alle Beteiligten ergangen.

RA Baumann:

Einen wunderschönen guten Morgen. Für die von mir vertretenen Kommunen möchte ich zunächst mein Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass die jetzt vorgestellten Unterlagen nicht präsentiert worden sind in den Unterlagen, die den Kommunen zugeschickt worden sind. Deswegen konnten auch die Fachabteilungen der jeweiligen Kommunen dazu nicht Stellung nehmen. Wir behalten uns vor, dass aus den drei Kommunen noch Stellungnahmen dazu nachgereicht werden. Es steht der Behörde anheim, darüber dann noch eine Erörterung in irgendeiner Form einzuleiten, wenn Interesse daran besteht. Jedenfalls meinerseits darf ich nach Rücksprache mit den von mir Vertretenen erklären, dass grundsätzlich Bereitschaft besteht, die Behörde auch weiterhin über Gesichtspunkte zu unterrichten, die aus Sicht der Kommunen relevant erscheinen. Das war Punkt eins.

Punkt zwei: Die Frage stellt sich natürlich, ob Ausgleichsmaßnahmen in Bereichen rechtlich überhaupt relevant sind und in eine UVU mit aufgenommen werden sollten, die von vornherein offensichtlich ausgeschlossen sind. Man könnte in diese Kategorie Ausgleichsflächen aufnehmen, die eine räumliche Distanz haben, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls so groß ist, dass ein Ausgleich unter rechtlichen Gesichtspunkten ausscheidet. Ich glaube nicht, dass dies von einem Gutachter im Rahmen einer UVU dann bewertet werden könnte und dass es überhaupt keine Rolle spielt, wenn nun ein Unterrichtungsschreiben vonseiten der Anhörungsbehörde dann an die Antragstellerin ergeht. Ich glaube, dass da schon rechtliche Kriterien genannt werden müssten. Wir sind der Auffassung, dass ein solcher Ausgleich nicht mehr in Betracht kommt bei Flächen, die beispielsweise 85 Kilometer vom Flughafen Frankfurt entfernt sind. Das ist aus den Unterlagen zu entnehmen gewesen. Entscheidend ist, dass der Ausgleich zwar nicht genau an der Stelle des Eingriffs erfolgen muss - das ist klar - , aber doch unter Wahrung des funktionellen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Ausgleich zu erfolgen hat, um auch insoweit die erforderliche Abgrenzung zur Ersatzmaßnahme zu wahren. Das sollte in Ihre Bewertung mit eingehen.

Mich würde jetzt interessieren - drittens - das ist eigentlich eine Frage an die Behörde -, ob unter den zwei von mir genannten Gesichtspunkten eine wahllose, willkürliche Auswahl wo auch immer in Deutschland vonseiten der Fraport erfolgen kann und welche Kriterien Sie im Rahmen dieses Scoping-Termins zugrunde legen, über was wir diskutieren sollen. Denn es kann ja auch sein, dass im Rahmen der weiteren Überlegungen Standorte in Schleswig-Holstein zugrunde gelegt werden. Das könnte ja sein, weil man sagt, die vorgefundenen Flächen sind völlig ungeeignet, weil sie beplant sind - wir mussten in verschiedenster Hinsicht für *unsere* Flächen feststellen, dass sie aus rechtlichen Gründen von vornherein aus rechtlichen Gründen ausscheiden, weil Beplanungen vorliegen. Würden Sie da jetzt in Ihrem Unterrichtungsschreiben Vorgaben machen, auch rechtlicher Art, oder wie ist das beabsichtigt? Das würde mich interessieren. Machen Sie auch Vorgaben dahingehend, dass da, wo vielleicht konkrete Nutzungen schon durch Flächennutzungspläne vorliegen, dass diese von vornherein aus der UVU ausscheiden sollten, oder wie haben Sie

sich das im Rahmen Ihres Unterrichtungsschreibens gedacht? Wir haben auch festgestellt, dass in Flächennutzungsplänen bestimmte Nutzungen vorgegeben sind und trotzdem diese als Ausgleichsfläche - dann offensichtlich auch unsinnig aus rechtlicher Sicht - angenommen werden.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das sind mehrere Punkte, zu denen ich vielleicht etwas sagen kann: Erstens. Es ist nicht unsere Aufgabe, die Flächen auszusuchen, sondern es ist Aufgabe der Antragstellerin und Vorhabensträgerin, Flächen in ihren Antrag aufzunehmen. Ob diese Flächen geeignet sind oder nicht, wird dann in dem Verfahren über den Antrag geprüft und entschieden. Das ist das Risiko der Vorhabensträgerin, möglicherweise eine Fläche versehentlich bezeichnet zu haben, so dass mitten im Main aufgeforstet wird. Das ist deren Risiko; wir werden darauf keinen Einfluss nehmen, sondern wir werden anschließend, wenn die Karte vorliegt und die Flächen bezeichnet sind, prüfen, ob das richtig oder falsch ist.

Zum anderen ist es die Aufgabe dieses Termins, solche Kriterien festzulegen. Ich habe Ihren Worten - als Beispiel wohl gemerkt, ich möchte das nicht als Festlegung werten - entnommen, dass Sie der Meinung sind, Flächen, die weiter als 85 Kilometer entfernt sind, könnten zum Beispiel nicht betrachtet werden. Das sind z. B. Punkte, die wir in der Erörterung schon mit offenem Ohr entgegennehmen, ohne jetzt zu meinen, dass jetzt Sie daraus den Umkehrschluss ziehen, dass Sie bei 80 Kilometern sagen, das wäre okay. Sie sollen nicht meinen, Sie werden auf 85 Kilometer festgelegt. Das sind Punkte, wo wir hören, was die Anwesenden für richtig halten. Aber inhaltlich, ob das nun im Flächennutzungsplan schon verplant ist, muss die Vorhabensträgerin zu den Kommunen fahren und sich darum kümmern, muss sich die Flächennutzungspläne und die Beplanungs- und Aufstellungsbeschlüsse geben lassen. Dafür sind *die* zuständig. Wir fahren nicht im Gelände herum, um zu schauen, ob das Sinn hat oder nicht. Das wird erst dann geschehen, wenn das gefiltert ist und uns vorgelegt wird. Nur, damit klar ist, wie die Aufgabenverteilung ist.

RA Baumann:

Ich teile Ihre Auffassung, ich wollte nur erfragt haben, wie Sie dazu stehen. Ich wollte auch gesagt haben, dass wir unter Bezugnahme auf unser Schreiben feststellen, dass im Wesentlichen die vorgesehenen Flächen in den Kommunen, die ich vertrete, ausscheiden.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das haben wir so aufgenommen.

RA Dr. Schröder:

Einen schönen guten Morgen auch von meiner Seite. Wir verhandeln über ein gewaltiges Projekt. Es gibt viel zu Kompensieren. In einem Ballungsraum ist das ein großes Problem und ein großes Risiko. Ich möchte deshalb gar nicht weiter darauf eingehen. Ich will nur

sagen, selbstverständlich, die Fraport möge mit möglichst vielen Flächen, die mit einem K.o.-Kriterium versehen sind, ins Rennen gehen. Die K.o.'s zusammen zu zählen, wird mir eine Freude sein anhand der Unterlagen im nächsten Verfahrensschritt.

Aber nur eine Verständnisfrage zu den Unterlagen Untersuchungsraum, Anlage 8, Blatt 2 von 2, schwarze gestrichelte Linie: Die Umgrenzung des Suchraums öffnet sich nach unten. Ich entnehme diesen Unterlagen, dass in Ihrem Haus hier noch sehr viel im Fluss ist und dass im Vergleich zu der technischen Planung die Frage nach den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bisher nur am Rand berührt worden. Ist meine Interpretation richtig? Die erste Frage: Wie weit nach Süden geht das eigentlich, und wie würden Sie die Konkretisierungsstufe für diese Frage in Ihrem Haus einschätzen?

Das ist keine abwegige Frage, denn wenn nur diffuse Vorstellungen bestehen, dann kann man nicht gut darüber sprechen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Bevor Herr Müller-Pfannenstiel darauf antwortet, wie weit das gediehen ist: Über die abstrakte Frage, was ich bei einer Fläche zu untersuchen habe, was jetzt hier vorgestellt worden ist, kann man durchaus sprechen, ohne zu wissen, wo die Fläche liegt. Ich möchte vermeiden, dass wir inhaltlich die Flächen abklappern, ob sie geeignet sind oder nicht. Wenn ich das aber abblocke, dann ist die Frage, ob die Flächen konkretisiert sind, nicht mehr besonders relevant. Aber trotzdem möge Herr Müller-Pfannenstiel beantworten, was er zu diesem Punkt weiß.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Herr Schröder, diffus ist das, was wir derzeit machen, bzw. der Stand der Planungen ist alles andere. In der Scoping-Unterlage haben wir ausgehend von dem riesigen Untersuchungsraum dargestellt - - Sie erinnern sich sicherlich auch noch an die Unterlagen aus der Erörterung zum Raumordnungsverfahren, dort wurde der Planungsprozess dargestellt. Wir sind sehr konkret. Wir haben uns aus einem Auswahlprozess heraus auf bestimmte Flächen eingeengt. Diese offene Linie, die Sie im Süden bemängeln, kommt einfach durch die notwendige Abstimmung - Herr von Eisenhart hat es angesprochen - mit anderen Vorhabensträgern, mit der ICE-Strecke Mannheim - Frankfurt. Wir werden nicht 85 Kilometer in Richtung Süden gehen müssen, sondern wir können es einengen auf die im Scoping-Papier dargestellten Flächen. Es wird dann ein in der Planfeststellungsunterlage zu dokumentierender Auswahlprozess mit den entsprechenden Aussagen zu den Umweltauswirkungen für die Flächen sein, die wir in das Verfahren einstellen wollen. Danke.

RA Dr. Schröder:

Ich hätte noch eine Frage zum Kompensationsbedarf: Sollen wir das jetzt oder später - -

Frau Ohl (RP Darmstadt):

Stellen Sie Ihre Frage jetzt; wir sind beim Thema Kompensation.

RA Dr. Schröder:

Im Erörterungstermin Raumordnungsverfahren war insbesondere die Frage, wie der Kompensationsbedarf für die Vernichtung der sehr alten Eichenwälder Kelsterbacher Wald usw. anzusetzen ist, forstrechtlich und - darauf kommt es an, fettgedruckt - naturschutzrechtlich. Angesichts der Hektarzahlen ist das Maß Ihrer Pflicht in entscheidender Weise davon abhängig. Wir sprachen gestern schon kurz über die Frage, wie Sie die Sonnenbrandeffekte und die Einwirktiefe bei den stehen gelassenen Wäldern beurteilen, wie viel Vernichtungsfläche Sie hier ansetzen, und im Ergebnis - forst- und naturschutzrechtlich - mit welchem Faktor Sie die Verlustflächen etwa im Kelsterbacher Wald auszugleichen gedenken, oder ob Sie, auch was den Bedarf betrifft, die Zahl der hier grün eingezeichneten Flächen noch nicht abschließend bedacht haben.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

In Hessen soll, nicht nur rechtlich sondern auch aufgrund der Vorgaben des Regierungspräsidiums, die Ausgleichsabgabenverordnung bzw. sollen die dortigen Bemessungsgrundlagen herangezogen werden, um den Kompensationsumfang zu bestimmen, unabhängig von der Frage, wie wir den Kompensationsumfang ermitteln. Auf Ihre Frage, wie groß die erforderliche Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist, kann ich insofern inhaltlich antworten, das wird sich aus der jeweiligen Eignung der Kompensationsfläche ergeben, nämlich dem Ausgangszustand und dem Aufwertungspotenzial auf der jeweiligen Fläche, so dass es sich eigentlich verbietet, vor der Auswahl konkreter Ausgleichs- und Ersatzflächen hier Ihrerseits nach der Größe der erforderlichen Kompensationsfläche zu fragen.

Frau von Knebel (RP Darmstadt):

Herr Dr. Schröder, wenn ich noch kurz etwas sagen darf: Auch das ist natürlich wieder ein inhaltliches Problem, das Sie hier ansprechen, und auch ein Problem der Bewertung. Diese Bewertung wird in der Planfeststellung von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen. Das, was die Vorhabensträgerin macht, ist insoweit ein Vorschlag, ein Bewertungsvorschlag, bzw. sie geht mit den Unterlagen in das Verfahren, bei denen sie meint, dass der landschaftspflegerische Begleitplan, also die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, als Ausgleich ausreicht. Ob das hinterher so ist oder nicht, das wird von der Planfeststellungsbehörde entschieden. Ich denke, das ist auch eine Thematik, die wir hier heute vielleicht anreißen können, die aber im strengen Sinn eigentlich nicht Gegenstand dieser Besprechung ist.

RA Dr. Schröder:

Ich kommentiere das nicht weiter und gehe hier auch nicht weiter.

Nur eine letzte Frage: Frau von Knebel, Sie mögen darüber richten - Sie sitzen erhöht, ich habe Sie erst gar nicht gesehen -, ob die Frage nach der Chronologie gestattet ist. Worüber sprechen wir hier, was ist die Meinung der Fraport, soll das gleich geschehen? Es ist für die UVP von Bedeutung, wann das geschehen soll, insbesondere im Hinblick auf die Frage nach den Zeitpunkten und Betrachtungszeitpunkten, die wir hier heranziehen. Wie ist die zeitliche Gestalt hier vorgesehen? Soll das schon vorher erledigt werden - es gibt Stimmen, die würden das verlangen -, oder soll es so sein, wie bei der Startbahn 18 West, also erst dreißig Jahre später? Ich weiß nicht genau, ob alles schon erfüllt wurde, was damals vorgeschrieben war. Wobei mir durchaus klar ist: Sie können sagen, das gehört möglicherweise nicht hierher, aber es ist für den Raum und für die Natur von Interesse.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich glaube, das ist aber eine Frage, die mehr auf die erste Reihe bei Fraport zielt, wann etwas umgesetzt wird. Es ist nicht die Frage, wie die Bäume auszusehen haben und wann sie gepflanzt werden, sondern das ist eine Bauzeitenplanung.

Amann (Vorhabensträgerin):

Guten Morgen. Bei der Startbahn 18 West gab es nach meiner Kenntnis keine Aufforstungsverpflichtung, insofern ist auch kein Manko zu verzeichnen.

Wir bemühen uns, die Kompensationsflächen so rasch wie möglich zu planen und zu erhalten, um die Kompensationsmaßnahmen umsetzen zu können.

Verhandlungsleiter Bickel:

Darf ich das so verstehen, dass die Frage, wann die Kompensation stattfindet, davon abhängt, wann Ihnen die Fläche zu diesem Zweck zur Verfügung steht, und nicht etwa davon, wann der Eingriff beendet ist, wegen dessen die Kompensation durchgeführt wird? Das kann durchaus vorher sein?

Amann (Vorhabensträgerin):

Genau so ist es.

Verhandlungsleiter Bickel:

Danke. Ist die Frage damit beantwortet?

RAin Fridrich:

Ich habe noch ein paar Nachfragen: Herr Müller-Pfannenstiel, Sie sagten zum Untersuchungsraum aus, dass Sie um die Flächen einen Hundertmeterkreis ziehen und dort untersuchen. Ich gehe auch hier wie gestern auch beim Schutzgut Tiere und Pflanzen davon aus, dass dann, wenn Sie im Rahmen Ihrer Prüfungen absehen, dass weitere

Konsequenzen da sind, dieser Untersuchungsraum noch erweitert wird. Ist das richtig so? - Sie nicken.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Ja, das ist richtig so.

RAin Fridrich:

Dann eine Bitte an das Regierungspräsidium anschließend an das, was Kollege Dr. Schröder ausführte. - Die Frage, was eine Rodungsfläche ist, hatten wir im Raumordnungsverfahren ausführlich diskutiert. Ich möchte das nicht noch einmal wiederholen. Meine Bitte aber an das Regierungspräsidium ist, im Unterrichtungsschreiben auf die ganze Thematik, die auch in die landesplanerische Beurteilung eingeflossen ist, noch einmal hinzuweisen, sprich: Was ist mit den Einschnitten, Hindernisbegrenzung, wie wird das gewertet, wird es als Rodung - -, oder ein Anschnitt, wie ist die Überlebensfähigkeit der Restwaldflächen, gerade im Kelsterbacher Wald, müssen die als Rodungsfläche betrachtet werden oder nicht, wie sieht es mit dem schon angesprochenen Eingriff in die Waldränder aus, Sonnenbrandgefahr - das hatten wir alles diskutiert.

Ich denke aber, dass es vor dem Hintergrund dessen, was später an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefordert werden kann und muss, auch vor dem Hintergrund, dass wir in den noch zu erstellenden Unterlagen auch eine Flächenbilanz bekommen werden, wichtig ist, dass da klare Vorgaben von Ihnen kommen, was als Rodungsfläche zu bezeichnen ist. Mein Petitum auch noch an Sie: Gehen Sie auf den Begriff der vorübergehenden Rodung, der im Raumordnungsverfahren des Öfteren aufgetaucht ist, ein. Der war etwas unklar. Ich habe ihn jetzt in diesen Unterlagen nicht mehr gesehen, möchte aber bitten, weil hier bei der Flächenaufnahme als Rodungsflächen natürlich die Weichen gestellt werden für das, was nachher kommt, besondere Sorgfalt von der Fraport abverlangt wird.

Dann noch eine Klarstellung zu der Frage UVP-Pflicht der Ersatzaufforstung. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie für alle auf der Seite 108 genannten Aufforstungsflächen auch eine UVP-Pflicht annehmen und diese auch in dem Planfeststellungsverfahren abzuarbeiten ist? Oder bezog sich das nur auf die Domäne Hunsrück mit den 50 Hektar?

Frau Ohi (RP Darmstadt):

Wir gehen nicht davon aus, dass für alle Flächen UVP förmlich durchzuführen sind, sondern dass das genauso gemacht wird wie auch bei den Projektwirkungen, dass man eine Abschichtung vornimmt und abprüft, für welche Flächen überhaupt mit relevanten negativen Auswirkungen zu rechnen ist, und nur für diese Flächen letztendlich diese ganze Untersuchung durchlaufen lässt.

RAin Fridrich:

Dann geht Ihre Aussage dahin, dass zunächst für die über 50 Hektar betragenden Flächen auf jeden Fall eine UVP durchzuführen ist und für die anderen in der Tabelle 33, nicht 50 Hektar betragenden Aufforstungsflächen zunächst einmal ein Screening gemacht wird im Rahmen dieses Verfahrens?

Frau Ohl (RP Darmstadt):

Wir nennen das nicht Screening, weil ein Screening ein eigener Prüfungsschritt ist. Es wird aber abgeprüft, ob hier mit nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Im Prinzip wäre das entsprechend eines Screenings.

RAin Fridrich:

Dann bitte ich das Regierungspräsidium, sich noch folgenden Sachverhalt zu vergegenwärtigen bzw. noch einmal einer konkreten Prüfung zu unterziehen. Wir haben hier beispielsweise bei der Aufforstungsfläche in Ginsheim-Gustavsburg - ich vertrete auch die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg - eine Fläche von insgesamt 50 Hektar, die hier genannt wird. Es gibt aber insgesamt nur 35 Hektar aufforstbaren Anteil. Diese Aufteilung erscheint mir nicht nachvollziehbar. Man kann natürlich gut durch die Anordnung und die Wahl der Größe der Flächen leicht unter die 50 Hektargrenze kommen. Wir haben das noch einmal extremer im Bereich Trebur. Da haben wir eine Fläche - hier wird sie in der Überschrift der Tabelle 33 Ersatzaufforstungsfläche genannt - von 170 Hektar. Davon sind aber nur 30 Hektar aufforstbarer Anteil. Jetzt kann ich das natürlich geschickt anordnen. Ich kann größere Freiflächen machen. Ich denke aber, man muss schauen, wie das funktional zu beurteilen ist, und kann nicht sagen: Ich habe da nur 30 Hektar versprengt und damit falle ich automatisch aus der zwingenden UVP-Pflicht heraus.

Frau von Knebel (RP Darmstadt):

Nein, Frau Fridrich, so ist das nicht. Ich glaube, da ist bei Ihnen ein Missverständnis entstanden. Es gibt keine Grenze. Die Ersatzaufforstungsflächen oder die Kompensationsmaßnahmen sind als Teil des Vorhabens UVP-pflichtig. Das heißt, ein Screening findet nicht mehr statt. Die sind per se UVP-pflichtig. Das, was Frau Ohl eben meinte, das ist - - Im Rahmen dieser UVP-Pflicht wird dann nur noch einmal abgeschichtet, wo überhaupt negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und wo man in eine tiefere Prüfung gehen muss. Das heißt, die formale Überprüfung, die Sie fordern, findet natürlich statt. Wir hängen nicht mehr an irgendeiner Hektarzahl, sondern wir schauen - - Das kann z. B. auch eine ganz kleine Fläche sein, die aber so ungünstig ist, dass sie negative Umweltauswirkungen hat. Dann wäre die auch daraufhin intensiv zu untersuchen.

RAin Fridrich:

Okay, dann ist das insoweit klar. Ich denke, das hat zur Erhellung zumindest beigetragen.

Noch eine letzte Frage: Sie haben sowohl Neuaufforstungsflächen als auch Verbesserungsmaßnahmen im Wald vorgesehen. Das eine ist die Kompensation aus forstrechtlicher Sicht, die andere aber fließt in die naturschutzrechtliche Kompensation ein. Sie werden das sicherlich in den zu erstellenden Unterlagen entsprechend kennzeichnen, damit auch nachvollziehbar ist, wo da welcher Bereich tangiert ist?

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Wir werden entsprechend kennzeichnen, ob es sich um eine Ersatzaufforstungsfläche handelt, die allein aus dem Ersatzaufforstungsanspruch des Hessischen Forstgesetzes resultiert bzw. ob es eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Sinne der naturschutzrechtlichen Kompensation ist, wobei es auch so sein wird, dass es hier eine Schnittmenge geben wird, dass auch Ersatzaufforstungsflächen für bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes eine entsprechende Kompensation erbringen können. Ob es dann eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist, werden wir dann für die jeweilige Fläche entsprechend darstellen.

RAin Fridrich:

Okay, herzlichen Dank.

Kaller (Offenbach):

Wir hatten Ihnen schon schriftlich gegeben, dass wir die methodische Ableitung des Kompensationsraumes als völlig unklar ansehen. Dass heute erst die dazu notwendigen Erläuterungen gegeben werden, ist bereits kritisiert worden. Dieser Kritik schließen wir uns an.

Wir stellen darüber hinaus fest, dass nach unserer Meinung eine gravierende Diskrepanz in der Größe der Untersuchungsräume vorliegt. In den Untersuchungsräumen der übrigen Schutzgüter erleben wir, dass die Untersuchungsräume so klein gewählt werden - kleiner geht es gar nicht mehr -, hier aber werden Ausgleichsräume gewählt, die so groß sind, dass Orte zum Zug kommen, die 80 oder 90 Kilometer vom Flughafen entfernt liegen. Dies ist für uns eine riesige Diskrepanz.

Zum anderen möchte ich nachfragen: Herr Bickel, Sie haben vorhin die Rolle des Regierungspräsidiums hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Ich frage Sie: Nach meiner Kenntnis gibt es beim Regierungspräsidium eine Arbeitsgruppe Kompensation, die sich seit geraumer Zeit mit der Suche nach Kompensationsflächen beschäftigt; welche Rolle spielt das Regierungspräsidium in diesem Zusammenhang?

Frau Ohi (RP Darmstadt):

Das Regierungspräsidium ist nicht Vorhabensträger und insofern auch nicht dafür verantwortlich, hier Flächen zu suchen. Was das Regierungspräsidium bzw. die obere Naturschutzbehörde getan hat, ist eine Beratung des Antragstellers hinsichtlich des

Suchraumes und welche Flächen überhaupt für die Kompensation in Frage kommen. Die Suche und die Überprüfung der Flächen auf Eignung und Verfügbarkeit ist Aufgabe des Antragstellers.

Faulenbach da Costa (Offenbach):

Bevor ich zu dem Thema Größe, Ausgleich oder flächenmäßige Ausdehnung und Untersuchungsraum komme, Herr Vorsitzender, noch eine Bemerkung: Ich habe eben ein Papier zum Thema Vorhabensalternativen und -varianten dem Präsidium überreicht und wollte das hiermit nur zu Protokoll geben, damit das zumindest auch zur Kenntnis genommen wird. Ich will das nicht mehr diskutieren; da bitte ich um Verständnis.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das Verständnis dafür ist *wirklich* vollständig vorhanden.

Faulenbach da Costa (Offenbach):

Zum Thema, was Herr Kaller und andere auch schon gesagt haben, hat es sowohl in dem ersten Scoping-Termin als auch im Raumordnungsverfahren schon diese heftigste Kritik an der Größe und der Auswahl der Untersuchungsräume gegeben. Ich glaube, im Raumordnungsverfahren habe ich gesagt, der Einzugsbereich ist die gesamte Bundesrepublik, Arbeitsplatzauswirkungen werden von Köln bis Karlsruhe bewertet, und wenn es dann an die Negativbewertung geht, nämlich die tatsächlichen Umweltauswirkungen, dann hat man nur noch das Flughafengelände selbst im Blick und sagt, nur noch da sind Auswirkungen feststellbar - oder das, was man in Anspruch nehmen will. Ich finde, das steht in keinem Verhältnis zu den gesamten Projektauswirkungen. Damit sollte man ehrlicher und offensiver umgehen. Das ist meine Forderung an das Regierungspräsidium, das bei der Formulierung des Unterrichtungsschreibens zu beachten.

Denn sonst könnte man - - Jetzt zitiere ich Herrn Friebe vom gestrigen Tag, der einen Satz geprägt hat, der mir hierzu passt. Das heißt nämlich bei Fraport: Vom Global Player zum Local Loser. Das ist das Prinzip, das hier verfolgt wird.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a.M.):

Ich habe eine Frage: Wenn jetzt diese Flächen nach irgendwelchen Kriterien beurteilt werden – das ist soweit nachvollziehbar – und wenn sich herausstellen sollte, dass Sie dadurch doch eine erhebliche Negativbilanz herstellen, was passiert denn dann? Dann sind wir schon im Planfeststellungsverfahren, und es steht fest, es kann nicht kompensiert werden. Gut, dann gibt es noch Ersatzmaßnahmen, nehme ich an - naturschutzfachlich bin ich jetzt keine Größe. Wie wird denn dann wieder das Beteiligungsverfahren mit den betroffenen Kommunen geregelt, wenn wir dann zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens erst entscheiden, ob Flächen geeignet sind oder nicht, und es entsteht eventuell ein Defizit?

Frau Ohi (RP Darmstadt):

Frau Schwarz, ich habe jetzt Ihre Frage nicht ganz verstanden. Wir hatten vorhin gesagt, im Prinzip kann es natürlich sein, dass im Zuge der Bewertung Flächen herauskommen, die dann nicht geeignet sind. Auch im Zuge der Überprüfung der Umweltverträglichkeit kann sich herausstellen, dass sie tatsächlich negative Umweltauswirkungen haben und aus diesem Grund für die Kompensation nicht geeignet sind. Wenn sich jetzt im Zuge des Verfahrens herausstellen sollte, dass hier Flächen einbezogen wurden, die nicht geeignet sind, besteht natürlich die Möglichkeit, das auch im Verfahren einzubringen und den LBP noch einmal zu ändern. Ich erinnere an andere Verfahren. Ein Deckblattverfahren ist ja durchaus üblich. Wenn sich im Rahmen des Verfahrens herausstellt, dass ich die eine oder andere Maßnahme habe, die nicht geeignet ist, dann muss die Planung auch noch einmal überarbeitet werden.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a.M.):

Das war mir schon klar. Ich wollte nur noch einmal fragen, wie bei dem Verfahren die Beteiligung läuft.

Frau Ohi (RP Darmstadt):

Beim Deckblattverfahren werden alle betroffenen Kommunen noch einmal angehört.

(Wortmeldung von Herrn von Eisenhart Rothe [Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald])

Verhandlungsleiter Bickel:

Moment, Herr Bellut will ein Wort sagen.

Bellut (RP Darmstadt):

Noch zur Frage des Defizites, die Sie angesprochen haben. In § 22 Abs. 5 ist ja festgelegt, dass eine Walderhaltungsabgabe festzusetzen ist, wenn ein Flächenausgleich oder eine Ersatzaufforstung nicht zu leisten oder nicht möglich sind.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Dazu frage ich gleich auch noch etwas vorweg. Noch einmal vier Punkte:

Eben ist schon verschiedentlich angemahnt worden, dass die Unterlagen nicht vorlagen, die wir heute präsentiert bekommen haben. Ich hätte gerne eine Aussage dazu, wann wir sie denn bekommen. Ich denke, es ist unbestreitbar, dass wir sie haben müssen.

Des weiteren – Herr Dr. Schröder und Frau Rechtsanwältin Fridrich haben das auch schon vorgebracht – handelt es sich bei dem Wald, der gerodet wird, um ein großes zusammenhängendes Waldgebiet von in gewisser Weise unschätzbarem Wert, wie wir auch gerade wieder in diesem Verfahren merken. Da möchte ich schon gerne noch einmal wissen,

wie man diesen Wert nicht nur flächenmäßig, sondern auch von seiner Bedeutung her bei der Kompensation berücksichtigen will. Das ist mir nicht klar.

Des weiteren folgende Frage: Inwieweit wird geprüft, ob die angrenzenden Waldbestände – oder ich sage besser Restbestände – nach dem Hessischen Forstgesetz überhaupt noch Wald sind. Es gibt dafür ja eine klare Definition, die auch relativ eng ist. Und wenn wir da Waldstreifen von dreihundert oder weniger Metern zwischen dem Gelände des Flughafens und der Bebauung haben, stellt sich zumindest in Teilbereichen die Frage, ob das überhaupt noch Wald ist. In dem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob das noch in die Kompensation mit eingerechnet wird.

Dann noch eine Frage, die sich wieder auf die Gemeinden, auf die Kompensation – insbesondere die Ersatzaufforstung bezieht. Inwiefern wird berücksichtigt, dass man eigentlich massiv in die Planungshoheit der hessischen Gemeinden eingreift, weil hier den Gemeinden die Möglichkeit genommen wird, Ersatzmaßnahmen für ihre gemeindlichen Vorhaben durchzuführen?

Verhandlungsleiter Bickel:

Wir wollen hier nicht eine Liste von Fragen, sondern wir waren gestern so weit gekommen, dass wir sie einzeln abarbeiten.

Bellut (RP Darmstadt):

Fangen wir gleich mit der ersten Frage an. Wie hoch ist denn jetzt der Wald einzuschätzen, den wir verlieren? Hier gibt es einmal den § 22, nach dem natürlich ein flächengleicher Ersatz zu gewährleisten ist. In den Unterlagen – in den Anregungen – gab es teilweise Diskussionsbeiträge, wonach eine Ersatzaufforstung im Maßstab 2:1 oder 3:1 gefordert wurde. Das ist vom Gesetz nicht abgedeckt. Forstrechtlich gibt es an sich nur eine Ersatzaufforstung im Maßstab 1:1.

Dann die zweite Frage zu den Waldrestflächen. In § 1 des Waldgesetzes ist ganz klar definiert, was noch Wald ist. Wenn dieser Waldstreifen, wie Sie ihn gerade beschrieben haben, 300 Meter lang und mehrere Meter breit ist, dann handelt es sich um eine Größenordnung, nach der er noch Wald im Sinne des Gesetzes ist.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ist damit die Frage beantwortet? Sie wollten noch etwas hinzufügen, wenn ich es richtig sehe.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Es sind ja noch Fragen offen, die ich noch beantwortet haben will. Damit bin ich aber erst einmal zufrieden.

Frau Eising (RP Darmstadt):

Sie haben noch die Planungshoheit angesprochen. Ich denke, das ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, diese einzelnen Flächen hinterher zu würdigen. Das können wir hier jetzt nicht machen.

(von Eisenhart Rothe [Schutzgemeinschaft Deutscher Wald]: Und zu den Unterlagen?)

Verhandlungsleiter Bickel:

Wann Sie die Unterlagen bekommen, das muss die Fraport beantworten.

Meyer (Vorhabensträgerin):

Wir bemühen uns, Ihnen die Unterlagen so schnell wie möglich zukommen zu lassen. Ob uns das heute mit der notwendigen Anzahl noch gelingt, können wir Ihnen im Moment noch nicht zusagen. Wir werden aber alles daran setzen, dass es heute noch gelingt .

RAin Fridrich:

Meine Frage geht dahin, ob wir jetzt alle den Antrag stellen müssen, dass wir die Unterlagen auch bekommen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Nein, wir sind hier in keinem Gerichtsverfahren. Sie alle sind so total forensisch geimpft, dass Sie immer meinen, Sie müssten Anträge stellen. Im Übrigen, wenn es diese Unterlagen nicht gegeben hätte, hätten wir auch diskutiert und so etwas Ähnliches wie diese Liste entwickelt. Ich verstehe die Aufregung nicht so ganz.

RAin Fridrich:

Dann ziehe ich den Antrag zurück und stelle es als Bitte an die Fraport.

Verhandlungsleiter Bickel:

Alle, die es brauchen, bekommen die Unterlagen natürlich nachgereicht, damit Sie nicht alle schriftlich aus eigenem Nachdenken zusammenstellen müssen, was es schon gibt. Dann müssen Sie nur noch nachsehen, ob das reicht oder ob Sie noch etwas dazu gehabt hätten. Das ist dann etwas einfacher. – Sie hatten sich gemeldet?

Themel (RP Darmstadt):

Das hat sich zwischenzeitlich erledigt.

Verhandlungsleiter Bickel:

Danke, das freut einen immer. – Da ist noch eine Wortmeldung.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Eine Frage im Zusammenhang mit der Kompensation. Es mag vielleicht nicht gerade hier herpassen, aber es kann ja passieren. Wenn der Wald gerodet wird, könnten eventuell nach FFH geschützte Tierarten als Larven freigesetzt werden. Zum Beispiel leben der Hirschkäfer, der Heldbock oder der Eremit sechs Jahre im Boden. Was passiert mit diesen Tieren, wenn sie beim Wurzelfreilegen freigesetzt werden? So etwas habe ich schon erlebt. Deswegen, weiß ich, wovon ich spreche. Sind dann Flächen vorhanden, wo diese Larven eventuell wieder eingesetzt werden können? So etwas kann passieren. Das finde ich gar nicht so lächerlich.

Verhandlungsleiter Bickel:

Nein, es ist schon in Ordnung. Die Frage ist gestellt, und sie wird auch beantwortet.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Sofern der Fall auftritt, den Herr Böhm anspricht – egal, ob es Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie sind, die Herr Böhm vorhin teilweise schon bei den G 15 Flächen angesprochen hat, oder ob es andere Arten nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie sind -, wird das gesondert zu beurteilen sein. Sofern dieser von Herrn Böhm angesprochene Fall eintritt, wird man sich auch um entsprechende Lebensräume kümmern, wo diese Tierarten alternativ weitere Lebenszyklen durchmachen können.

RAin Philipp-Gerlach (BUND - Landesverband Hessen):

Ich habe eine Frage zum Maßstab bei der Verfügbarkeit der Flächen. Wie ist der für Sie definiert bzw. wann liegt ein Fall vor, dass eine Fläche nicht verfügbar ist? Der Hintergrund meiner Frage: Wie soll das später einmal geregelt werden? Das ist vielleicht auch eine rechtliche Frage, wie dazu der Planfeststellungsantrag aussehen könnte, wie diese Flächen gesichert werden.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Die Frage, welche Kriterien herangezogen werden für die Auswahl von Ersatzaufforstungsflächen, von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, richtet sich in erster Linie nach den Kriterien, die im Bundesnaturschutzgesetz bzw. im Hessischen Naturschutzgesetz vorgegeben sind. Es sind also die Kriterien, die über die Eignung und das Aufwertungspotential von Flächen und über die räumlich funktionale Zuordnung Auskunft geben. Die Frage der Flächenverfügbarkeit bzw. die Darstellung der betroffenen Grundstückseigentümer wird über das Grunderwerbsverzeichnis erfolgen. Im Vorfeld soll die Flächenverfügbarkeit geklärt werden. Die Feststellung der Flächenverfügbarkeit und die Festsetzung der Maßnahme ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde und muss nach unserer Auffassung nicht im vollen Umfang vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

RAin Philipp-Gerlach (BUND - Landesverband Hessen):

Wenn die Flächen deswegen nicht verfügbar sind, weil die Eigentümer auf dieser Fläche keine Aufforstung haben möchten, ist das kein Ausschlusskriterium, sondern eine rechtliche Frage, die im Planfeststellungsverfahren zu klären ist, was letztlich bedeutet, dass diese Eigentümer enteignet werden müssten.

Verhandlungsleiter Bickel:

So etwas kann passieren.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Das ist eine Abwägungsentscheidung im Planfeststellungsverfahren.

Verhandlungsleiter Bickel:

Hier gibt es noch eine Wortmeldung. Sie müssen an ihr Mikrofon gehen.

Scholz (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Ich empfinde diese Diskussion so unsinnig wie um ein goldenes Kalb. So wie Sie uns im Raumordnungsverfahren immer erzählt haben, dass Sie zum richtigen Zeitpunkt nach geltendem Recht abwägen werden, was im Raumordnungsverfahren aber nicht geschehen ist, so geht es auch hier um die Eingriffs- und Ausgleichsregelung. Wer die Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage der Fraktionen der CDU und der FDP kennt, weiß, dass unter Punkt c und d - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – folgende Antwort der Landesregierung steht – und die wird sich schon durchsetzen, da brauchen Sie keine Angst zu haben. Deswegen möchte ich diesen kleinen Absatz genau zitieren:

Es gibt zahlreiche Flächenvorhaben und Großprojekte, bei denen überwiegend auch Waldflächen in Anspruch genommen und für die neben den forstgesetzlichen erforderlichen Ersatzaufforstungen weitere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen benötigt werden,

- da gehören Ihre nicht dazu, Herr Böhm -

die einen hohen Bedarf an dafür geeigneten Fläche entstehen lassen. Die Suche nach realisierfähigen Maßnahmen und Flächen gestaltet sich zunehmend schwieriger. Seit mehreren Jahren werden deshalb bereits auf der Grundlage regionaler Regelungen und Leitfäden Kompensationsmaßnahmen im Wald durchgeführt.

Ich sage Ihnen nur eines, wir brauchen gar keine Ausgleichsfläche. Wir machen den restlichen Wald nur waldiger und dann sind alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschehen. Das wollte ich Ihnen mit auf den Weg geben.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das haben wir zur Kenntnis genommen. Ich sehe, es gibt zu diesem Thema keine weiteren Wortmeldungen mehr. Wir gehen jetzt in die nächste Pause. Wir treffen uns um 20 vor elf Uhr wieder und fahren fort mit dem Thema Boden.

(Unterbrechung von 10.25 bis 10.45 Uhr)

Verhandlungsleiter Bickel:

Darf ich darum bitten, Platz zu nehmen? Wir wollen fortfahren, wir wollen heute noch fertig werden. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt

6.4 Schutzgut Boden**Hofmann (RP Darmstadt):**

Ich bin vom RP Darmstadt –

Verhandlungsleiter Bickel:

Entschuldigung, ich habe noch etwas vergessen. Herr von Eisenhart wollte noch schnell eine Anregung zum vorherigen Tagesordnungspunkt loswerden. Damit er in seiner Seele keine Darmverschlingung bekommt, möge er das tun.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Ich habe noch eine Anregung zum Thema Kompensation. Wir haben bei dem Termin heute und auch beim Raumordnungsverfahren verschiedentlich schon gehört, dass wir diverse Randeffekte haben, insbesondere im Kelsterbacher Wald. Ich möchte deshalb ausdrücklich anregen, dass man einen Weg sucht, die Kompensation in der Richtung offen zu halten, dass man die Flächen zukünftig noch mit berücksichtigen kann, die durch eventuelle Randschäden oder Randeffekte sowohl im forstlichen als auch im naturschutzrechtlichen Bereich entfallen, dass man hier also entsprechende Kompensationsflächen nachfordern kann.

Verhandlungsleiter Bickel:

Danke, das haben wir aufgenommen. Jetzt geht es aber mit dem Boden los.

Hofmann (RP Darmstadt):

Ich möchte gerne das Thema Schutzgut Boden in drei Gruppen untergliedern. Einmal sollten wir kurz über den Untersuchungsraum sprechen, danach über die Bestandserfassung und die Bewertung und zum Schluss über Auswirkungen. Ich stelle einmal kurz dar, welche Anregungen bezüglich der UVS zum Untersuchungsraum an uns gestellt wurden. Danach

würde die Fraport darauf antworten und wohl auch noch einmal den Untersuchungsraum vorstellen. Dann würden wir in die offene Diskussion gehen.

Ein Kritikpunkt oder eine Anregung war, die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft würden im Prinzip den gleichen Raum umfassen. Aus der Luft kämen Schadstoffe in den Boden und dann weiter in das Grundwasser. Deshalb wird von einer Seite gesagt, diese Schutzgüter sollten gleich bewertet werden, auch mit dem gleichen Untersuchungsraum.

Auf der anderen Seite wurde gesagt, Boden und Wasser – die zwei Schutzgüter – hingen so dicht zusammen, dass die Flächen gleich sein müssten. Aus forstlicher Sicht kam noch der Einwand, dass dieser Untersuchungsraum in Richtung Nordwesten zu klein sei und dass er nach Nordwesten ausgedehnt werden sollte. Ein weiterer Einwand war, das Pumpwerk Schwanheim wurde nicht berücksichtigt, und der Untersuchungsraum sollte deshalb dahin ausgedehnt werden.

Zu aller letzt noch der größte Einwand: Es wird gefragt, warum der Untersuchungsraum nicht bis zum Main geht und darüber hinaus, denn im Raumordnungsverfahren war der Untersuchungsraum erheblich größer und erstreckte sich auch in diesen nordwestlichen Bereich. Das war im Prinzip alles von meiner Seite zum Untersuchungsraum. Ich würde dann an die Fraport abgeben.

Baader (Vorhabensträgerin):

Guten Tag auch von meiner Seite, ich bin UVS-Gutachter. Ich stelle noch einmal ganz kurz den Untersuchungsraum dar, wie wir ihn abgegrenzt haben. Der Untersuchungsraum zum Schutzgut Boden wurde im Hinblick auf die zu erwartenden Projektwirkungen abgegrenzt. Wir beziehen uns dabei einerseits auf die Ergebnisse aus der UVS zum Raumordnungsverfahren und berücksichtigen auch den unmittelbaren Eingriffsbereich oder die Eingriffsbereiche, das heißt den Bereich der Landebahn Nordwest, den Bereich der unabhängigen Erweiterungsflächen im Süden und natürlich den Bereich der verschiedenen Zusammenhangsmaßnahmen. Im Vergleich zur Raumordnungs-UVS haben wir den Untersuchungsraum im Süden und im Nordosten reduziert, wo er aufgrund der damaligen Variantenbetrachtung noch weiter abgesteckt war. Und wir haben Flächen hier im Nordwestbereich, auf die wir vielleicht gleich noch einmal zu sprechen kommen, herausgenommen, weil wir dort keine erheblichen Auswirkungen erwarten. Danke.

RA Schmitz:

Ich vertrete die Gemeinden Büttelborn, Nauheim und die Stadt Mörfelden-Walldorf. In der Tat hängt das Schutzgut Boden insbesondere mit dem Schutzgut Wasser eng zusammen. Deswegen verzeihen Sie es mir bitte, wenn Elemente aus dem Bereich Wasser bei der Darstellung zum Boden auftauchen. Wir meinen, dass der Untersuchungsraum für das Raumordnungsverfahren beibehalten werden sollte und dass insbesondere auch bezüglich

des Schutzgutes Boden der Untersuchungsraum bis zum Vorfluter Main auszudehnen bzw. beizubehalten ist.

Zur Begründung: Eine Grundwassergefährdung ist durch den so genannten baubedingten Aufschluss von Altlastenstandorten im Boden möglich. Dabei werden Schadstoffe durch die Entfernung der Vegetationsschicht oder Bodenschicht mobilisiert und gelangen ins Grundwasser. Die bereits vorliegenden Grundwasserschäden könnten außerdem durch die Änderung der Grundwasserdynamik zur Ausdehnung dieser Schadensfahne führen. Es steht zu befürchten, dass das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung von Altlasten nicht ausreichend in die Betrachtung einbezogen wird. Denn Aussagen über die Umweltauswirkungen einer Altlastenfläche sind nicht mit der Darstellung organisatorischer Konflikte an der Bau- und Sanierungsstelle gleichzusetzen. Im Bereich der US-Airbase befinden sich nach einer 2000 durchgeführten historischen Erkundung 77 Altlastenverdachtsflächen. Erst seit 2002 werden auch orientierende Untersuchungen durchgeführt. Die hydrologische Begutachtung des Untersuchungsraumes beschränkt sich nach der bisherigen Konzeption der Vorhabensträgerin darauf, die aufkommenden Konflikte zwischen Bau- und Sanierungsmaßnahmen in diesem Bereich darzustellen. Das reicht eben aufgrund der Dynamisierungswirkung nicht aus. So weit das von meiner Seite. Herr Rechtsanwalt Mehler hat noch Ergänzungen zur Begründung vorzutragen.

RA Mehler:

Danke, Herr Schmitz. Zur Dynamisierung möchte ich noch etwas sagen, wenn Sie das zulassen, Herr Bickel.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das kann ich so abstrakt nicht sagen. Ich höre einmal zu.

RA Mehler:

Es geht mir darum, ob wir es beim Schutzgut Wasser oder beim Schutzgut Boden machen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Wenn es sich um Grundwasserfahnen und alle diese Dinge handelt, würde ich es lieber beim Schutzgut Wasser haben, auch wenn es sich um den unmittelbaren Einfluss senkrecht fließenden Wassers auf das Grundwasser handelt. Auch dann wäre es mir lieber beim Schutzgut Wasser.

RA Mehler:

Dann stelle ich es zurück.

Verhandlungsleiter Bickel:

Danke. Da wollte noch jemand etwas sagen.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a.M.):

Wir haben in unserer gestern nachgereichten Stellungnahme auch gefragt, warum das Pumpwerk Staustufe Griesheim außerhalb des Untersuchungsraumes Wasser liegt. Außerhalb des Untersuchungsraumes Boden liegt es sowieso, weil er schon vor Schwanheim endet. In den Boden wird ja auch auf Frankfurter Seite massiv Wasser infiltriert, und dieses Wasser wird bis an die Staustufe Griesheim und auch im Oberforsthaus und in Goldstein wieder gefördert. Wir fragen uns wirklich, wie man das vergleichbar untersuchen will, wenn man das Schutzgut Boden wesentlich kleiner und engeräumiger einstuft als das Schutzgut Wasser. Zum Schutzgut Wasser werde ich das nachher noch anbringen. Im Moment sehe ich halt diese sehr kurz gezogene Grenze des Schutzgutes Boden im Nordosten. Ich hätte gerne erläutert, wie man das hinterher in bezug auf das Schutzgut Trinkwasser beurteilen will, weil ja hier nicht nur Grundwasser, sondern Trinkwasser gefördert wird.

Baader (Vorhabensträgerin):

Vielleicht noch einmal grundsätzlich zur Erläuterung und Abgrenzung der Untersuchungsräume. Wir machen hier keine wirkungsbezogene Abgrenzung, sondern wir grenzen nach den Schutzgütern und nicht nach den generellen Wirkungsketten ab. Die Wirkungsketten, die dann zu betrachten sind, beziehen sich auf die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Erst einmal geht es darum, nur für den Boden die Auswirkungen zu erfassen. Wenn daraus über eine Wirkungskette Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bestehen, dann werden die dort dargestellt und erfasst.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich darf bei der Gelegenheit vielleicht einflechten, dass das Problem der Abgrenzung zwischen wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Anforderungen natürlich hier auch in bezug auf den Untersuchungsraum durchschlägt. Daher kann es durchaus richtig sein, dass man für den Boden einen anderen Untersuchungsraum hat als für das Wasser, weil das Wasser wesentlich großräumiger ist und Einflüsse, die aus dem Boden in das Wasser gelangen, nach § 7 dem Wasserrecht unterliegen. Deswegen ist es nicht besonders sinnvoll, hier die Haare zu spalten. Man betrachtet dann das Schutzgut Boden unter anderen Gesichtspunkten als unter dem Gesichtspunkt, dass er ja eine Filterstrecke für das Grundwasser ist. Daher müssen wir nachher, wenn wir über den Untersuchungsraum Grundwasser reden, alle diese Punkte unterbringen. Irgendwo müssen sie untergebracht werden. Wenn Sie aber das Schutzgut Boden soweit ausdehnen wie das Schutzgut Grundwasser, haben Sie Bodenverdichtungen usw., die weit, weit weg sind und überhaupt nicht in die Betrachtung reinkommen. Das, was Sie nicht angesprochen haben, bezieht sich an sich immer nur auf Grundwasser. Deswegen ist es sinnvoll, unter diesen Gesichtspunkten den Untersuchungsraum Grundwasser so zu wählen und dort auch das Thema abzuhandeln, nämlich die Mobilisierung von Schadstoffen, die das Grundwasser

beeinträchtigen. Das ist also eine Frage der Zuordnung des Themas und nicht eine Frage des Untersuchungsraums.

RA Mehler:

Herr Baader hat es noch nicht angesprochen. Wenn ich mir aber jetzt den Untersuchungsraum, wie er hier dargestellt wird, ansehe, dann deckt sich im Nordwesten die Grenze des Untersuchungsraums mit einer Grundstücksgrenze. Ich wollte einmal nachfragen, ob das Zufall ist, oder ob das mit der Abgrenzung dieses Fabrikgeländes zu tun hat.

Baader (Vorhabensträgerin):

Diese Linie deckt sich mit der B 43. Wir gehen derzeit davon aus, dass keine Auswirkungen über diese Linie hinaus auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

RA Mehler:

Herr Baader, wir haben darüber gesprochen; nun ist es ja so, der Boden ist mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen vom Gesetz geschützt. Er ist von Grundwasser durchflutet, und jetzt würde mich schon die Begründung interessieren, warum Sie es ausschließen, dass unter der B 43 hindurch Einwirkungen auf den Boden in Richtung Main zu erwarten sind. Ich wollte noch ergänzen, die Grundwasserfließrichtung verläuft ganz klar in diese Richtung, und deswegen würde mich schon die Begründung dafür interessieren.

Baader (Vorhabensträgerin):

Ich glaube, Herr Bickel hat es gerade gesagt, das ist dann Schutzgut Wasser.

Verhandlungsleiter Bickel:

Da kommt es ja rein. Es wird nicht unterschlagen.

RA Mehler:

Darf ich noch einmal nachfragen? Sie haben den § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes angesprochen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Der Paragraph hat keine Absätze, das ist der Satz sechs. Da heißt es:

Die Vorsorge für das Grundwasser richtet sich nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Dort, wo das Grundwasser fließt, ist überall Wasserrecht. Das gilt im Übrigen auch für den Grundwasserleiter. Verunreinigungen im Grundwasserleiter richten sich nach Wasserrecht. Deswegen haben wir uns dazu entschlossen, diese ganzen Gesichtspunkte, die Sie eben

angesprochen haben, im Wasserbereich abzuhandeln und danach dessen Untersuchungsraum auszurichten. Der Boden mit den Deckschichten hat ja andere Eigenschaften. Der § 2 hat eine ganze Reihe von Funktionen. Davon ist die Wassergeschichte nur eine. Bei den ganzen anderen Funktionen macht es keinen Sinn, sie dort zu untersuchen, wo das Grundwasser überall hingeht. Das hat schon seine innere Logik.

Gessenich (Offenbach):

Aus meiner Sicht ist es für das Schutzgut Boden von entscheidender Bedeutung, welche Schadstoffe auf den Boden aufgetragen werden, um überhaupt zu ermitteln, was wo passiert. Hier würde mich schon folgendes interessieren: Wenn ich mir die Startbahn 18 West oder die neue Nordwestbahn ansehe, stelle ich fest, dass sie sehr niedrige Überflughöhen haben. Wie Sie selber sagen, hört es ab 600 Metern auf, und da würde mich schon interessieren, wie viele Schadstoffe wo denn überhaupt niedergehen, um dann weiter zu sehen, was ins Grundwasser kommt. Aus dieser Sicht heraus ist mir der Untersuchungsraum wesentlich zu eng gewählt. Dazu hätte ich schon eine Aussage.

Verhandlungsleiter Bickel:

Bevor die Aussage kommt, das ist z.B. ein Punkt, bei dem der § 3 Absatz 3 vielleicht nicht unmittelbar anwendbar ist, dessen Rechtsgedanke und Beeinträchtigungsgedanke hier aber auf jeden Fall anzuwenden ist und daher typischerweise hierher gehört.

Baader (Vorhabensträgerin):

Ich beziehe mich hier wieder auf die Ergebnisse aus dem Raumordnungsverfahren. Dort haben wir schon dargestellt, dass die Auswertung der Beweissicherungsflächen an der Startbahn 18 West und an den Dauerbeobachtungsflächen des HLuG keinen Zusammenhang zwischen den flughafeninduzierten Schadstoffen und den entsprechenden Depositionen im Boden aufgezeigt haben. Das heißt, die Werte, die hier im unmittelbaren Umfeld des Flughafens festgestellt und ermittelt worden sind, sind keine anderen Ergebnisse gewesen als die im weiteren Umfeld an anderen Messstellen in Hessen.

Vielleicht darf ich das noch einmal ergänzen, um es zu untermauern. Jetzt greife ich aber ein bisschen vor, nämlich auf die Erfassungskriterien und die Datengrundlagen. Dennoch führen wir ergänzende Bodenuntersuchungen durch und richten neue Messstellen im Umfeld des Flughafens ein.

Gessenich (Offenbach):

Herr Baader, das belegt für mich eher die weiträumige Verteilung der Schadstoffe. Ich will das einmal so sagen. Das kann man so und so sehen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Nein, bitte schön, wenn Sie es nicht tun, dann heißt es, Sie sehen ja gar nicht hin. Wenn Sie es tun, dann heißt es, daraus ergibt sich schon, dass Sie ein positives Ergebnis haben. Sie müssen schon einmal sagen, wo Sie mit Ihren Kreisbewegungen einhalten wollen.

Gessenich (Offenbach):

Gut, das kann ich akzeptieren.

RA Dr. Schröder:

Herr Bickel, ich nehme das Wort von der Kreisbewegung auf und wage eine These, warum wir in der Kreisbewegung sind. Wir sind hier deshalb in einer Kreisbewegung, weil gezielt die Augen verschlossen worden sind. Ich möchte aber noch einmal fragen - -

Verhandlungsleiter Bickel:

Lassen Sie bitte das gezielt.

RA Dr. Schröder:

Ich darf jetzt vielleicht erläutern. Die Schadstoffdepositionsbeobachtungsfläche – Dauerbeobachtungsfläche - des HLuG hatten wir schon im Raumordnungsverfahren. Meine erste Frage wäre, ob wir da von demselben Punkt sprechen. Er ist etwa in der Mitte der Startbahn 18 westlich davon gelegen. Wenn also die Hauptwindrichtung von West nach Ost geht, liegt er genau auf der windabgewandten Seite. Ich erinnere mich, Herr Dr. Büchler sagte damals, es wäre schon nicht schlecht gewesen, wenn man anderswo auch eine solche Schadstoffdepositionsbeobachtung gemacht hätte, um die flughafeninduzierte langfristige Veränderung feststellen zu können. Das hat man aber offenbar nicht getan. Das wäre eine Frage an die Vertreter des HLuG, ob es weitere Erkenntnisquellen gibt, oder ob mein Befund, mit dem ich gestartet bin, richtig ist, dass man nicht in der Abluftrichtung beobachtet hat. Das wäre eine Wahl, und damit doch weiterhin gezielt und final. Oder gibt es hier neue Erkenntnisse?

Baader (Vorhabensträgerin):

Vielleicht noch einmal zu der Erklärung: Das HLuG hatte damals zur Startbahn West ein umfangreiches Programm an Messstellen eingerichtet, hat diese über zehn Jahre untersucht und keine Zusammenhänge feststellen können. Eine hat man noch weitergeführt. Das ist die Messstelle, auf die jetzt der Pfeil zeigt. Vielleicht noch einmal: Wir sehen jetzt vor, dass wir weitere Messstellen einrichten, und die werden auch in der anderen Richtung liegen, Herr Dr. Schröder.

RA Dr. Schröder:

Das ist löblich, und es freut mich. Auch ein Lob aus dem Auditorium ist sicherlich nicht schlecht, Herr Baader.

Wir kommen zur nächsten Frage, zum Untersuchungsraum. Die technische Planung wird in dem Plan von einer hellblauen Linie umrandet, und da ist westlich, jenseits der Linie, ein Fortsatz. Ich nehme an, das geht zu einem Einflugzeichen. Da reicht bereits die technische Planung über den Bereich des Untersuchungsraums hinaus. Das ist nur ein kleiner Punkt, aber es ist merkwürdig.

Baader (Vorhabensträgerin):

Wenn unsere Einschätzungen richtig sind, dass hier Auswirkungen zu erwarten sind – es handelt sich hier um einen vorläufigen Untersuchungsraum –, dann werden wir ihn an der Stelle entsprechend erweitern.

RA Dr. Schröder:

Noch eine kurze Frage dazu. Was genau werden Sie jenseits dieser Untersuchungslinie tun?

Baader (Vorhabensträgerin):

An dieser Stelle ist meines Wissens ein Einflugzeichen, ein Lichtzeichen, aber dazu kann vielleicht die erste Reihe mehr sagen.

Meyer (Vorhabensträgerin):

Herr Baader hat schon die Antwort gegeben. Das sind kleinere technische Einrichtungen, wie Sie sie kennen, wenn Sie am Flughafen Frankfurt entlang fahren. Die Einflugzeichen, diese Lichtzeichen werden dort errichtet werden.

RA Dr. Schröder:

Vielen Dank, und dann eine letzte Frage: Baubedingte Auswirkungen als Auswirkungskategorie sind auf Seite 61 des Scoping-Papiers grau unterlegt, also eine zusätzliche Untersuchung. Dort steht: Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Bautätigkeit, Verdichtung, Bodenumlagerung, Schadstoffeintrag, Änderung des Bodenchemismus. Jetzt erinnere ich mich an die Angabe, dass große Volumina an Boden einer Zusammensetzung, die man nicht genau kennt, abhängig von ihrem Baukonzept, von der Baulogistik zwischengelagert werden müssen. Ist gewährleistet, dass dies alles innerhalb des Untersuchungsraums, den Sie hier vorsehen, stattfindet? Das scheint mir auf die erste Sicht nicht sehr plausibel, ob Sie das alles einhalten können; ich bin aber kein Bauingenieur. Ich bitte daher das Regierungspräsidium, dieses Konzept in seiner Darstellung zur Aufgabe zu machen und die Deponierungsflächen und auch die vorgesehene Dauer der Deponierung und auch - -

Verhandlungsleiter Bickel:

Herr Schröder, wir können es abkürzen. Es ist ganz klar, wenn bestimmte Fristen überschritten werden und die Bodenqualität bestimmte Qualitätsnormen unterschreitet, sind die Anlagen nach dem Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig. Diese

Genehmigungen müssen im Planfeststellungsverfahren mit erteilt werden. Wenn hier nichts dargestellt ist, müssen Sie die Erde in der Hand halten. Dann können Sie sie eben nicht lagern. Das ist ganz klar.

RA Dr. Schröder:

Alles klar!

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Herr Baader, ganz kurz eine Frage: Sie haben vorhin geäußert, dass hier noch mehr Messpunkte oder Messstellen eingerichtet werden. Ist das richtig?

Baader (Vorhabensträgerin):

Ja!

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Haben Sie auch vor, im Bereich der An- und Abflugschneisen außerhalb des Untersuchungsraumes irgendwelche Messstellen einzurichten?

Baader (Vorhabensträgerin):

Die Messstellen liegen in Abständen von bis zu tausend Meter zum bestehenden Flughafen und liegen auch im Bereich der An- und Abflugstrecken.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Danke!

Verhandlungsleiter Bickel:

Noch eine Frage zum Untersuchungsraum Boden? – Sie müssen drücken, Hand heben reicht nicht aus.

Gessenich (Offenbach):

Ich habe noch einmal eine Nachfrage zum Untersuchungsraum an Herrn Baader. Wir haben im Flughafenbereich schon eine ganze Reihe von Messungen hinsichtlich von Schadstoffen. So wie man es hier sieht, ist das im Flughafenbereich relativ dick, und zum Rand hin wird es dann weniger. Das kann man ganz gut nachvollziehen. Ich finde, die Werte sind immer noch relativ hoch. Wenn ich mir jetzt den Untersuchungsraum mit der neuen Nordwestbahn ansehe, wo die rote Linie den Untersuchungsraum tatsächlich trifft oder schneidet, und nachdem Sie jetzt den Untersuchungsraum gegenüber dem Raumordnungsverfahren auch noch verkürzt haben, glaube ich nicht, dass Sie damit hinkommen werden, also auf der Grundlage der bestehenden Messungen, aus denen man ersehen kann, wie es in etwa aussehen könnte. Ich würde vorschlagen, darauf noch einmal einen Blick zu werfen, ob es funktioniert.

Verhandlungsleiter Bickel:

Es wird sich vermutlich auch aus der Kurve der Abnahme ergeben, wo es Sinn macht. Wenn man irgendwo an eine Null-Grenze gekommen ist, hat es keinen Zweck, einen Kilometer weiter noch eine Messung zu machen. Das haben wir so aufgenommen.

RAin Philipp-Gerlach (BUND – Landesverband Hessen):

Meine Frage bezieht sich auch noch einmal auf das Messstellennetz. Gibt es eine Karte, auf der Sie uns zeigen können, wo die Messstellen sind. Sie haben gesagt, dass die Messstellen innerhalb von tausend Metern angebracht sind. Wie viele sind das? Wir hätten dazu gerne konkretere Angaben. Vor allem wollen wir eine Aussage dazu, was Sie unter repräsentativ verstehen. Wie wird das ausgewertet?

Baader (Vorhabensträgerin):

Zu den konkreten Stellen können wir derzeit noch nichts sagen. Wir sind jetzt gerade beim Festlegen.

RAin Philipp-Gerlach (BUND – Landesverband Hessen):

Noch eine Nachfrage: Welche Kriterien wenden Sie an, um die Messstellen zu definieren?

Baader (Vorhabensträgerin):

Wir werden dieses Messstellenprogramm mit dem HLuG abstimmen, weil dieses entsprechende Erfahrungen aus vorhergehenden Untersuchungen hat.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a.M.):

Noch einmal zur Abgrenzung im Nordosten bzw. eher im Westen – B 44. Wie können Sie ausschließen, dass sich luftverkehrsbedingte Schadstoffe ausgerechnet an diese Grenze halten? Das möchte ich doch gerne noch einmal erläutert haben.

Baader (Vorhabensträgerin):

Frau Schwarz, ich hatte es eingehend erläutert, dass alle bisher vorliegenden Untersuchungen darauf hinweisen, dass keine nachweisbaren Auswirkungen vorhanden sind. Aus diesem Rückschluss habe ich die Grenze nicht so gezogen.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a.M.):

Das sind aber natürlich Untersuchungen, die Sie zu einem Zeitpunkt gemacht haben oder noch machen werden, wo diese neue Landebahn noch nicht existiert. Es müsste ein Szenario entwickelt werden, wo ausgerechnet in dieser Windrichtung Schadstoffe verfrachtet werden. Auf bestehende Untersuchungen zu verweisen, ist eine Grundlage, aber man könnte ein Szenario entwickeln, ob es denn eventuell möglich ist, dass das doch noch jenseits der B 44 herunterkommt.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das bezieht sich auf die Kontrolle der Prognose, wenn ich es richtig verstehe. Sie prognostizieren meinerwegen für das Jahr 2015 einen bestimmten Niederschlag und sagen, das ist irrelevant. Sie möchten dann gerne, dass Kontrollmessungen durchgeführt werden, ob das so richtig ist. Habe ich es so richtig verstanden?

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a.M.):

Ja, ich denke, wenn man an der Startbahn West eine Dauerbeobachtungsfläche einrichtet, ist es doch genauso plausibel, das auch für die neue Landebahn zu fordern.

Verhandlungsleiter Bickel:

Es war ja nur eine Verständnisfrage.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a.M.):

Es müsste dann in Zusammenarbeit mit dem HLuG geklärt werden, wohin dies sinnvoller Weise hinkommen sollte. Im Moment sehe ich eine Dauerbeobachtungsfläche nur im Süden, wo ich den Einfluss der neuen Landebahn nicht direkt erkennen kann, jedenfalls nicht bei der Hauptwindrichtung.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das haben wir aufgenommen. Um möglicherweise schon vorzeitig einen Null-Level zu haben, werden wir dieser Sache nachgehen.

Gessenich (Offenbach):

Haben Sie bei der Festlegung dieses Untersuchungsraums auch den flughafeninduzierten Verkehr vor allem an der B 43 mitberücksichtigt, also die Schadstoffe aus dem PKW-Verkehr, der durch den Flughafen induziert ist? Das wäre meine erste Frage. Beim Bau haben Sie erhebliche Erdumlagerungen und Zwischenlagerungen. Gehen Sie davon aus, dass Sie das alles in diesem Raum bewältigen können?

Verhandlungsleiter Bickel:

Die erste Frage hat er schon beantwortet. Er hat gesagt, dass er sich noch nicht festgelegt hat. Wenn der Festlegungsprozess noch läuft, kann er diese Schadstoffe doch nicht berücksichtigt haben. Wir nehmen aber auf, dass Ihr Petition ist, dass diese Schadstoffe berücksichtigt werden. Ist das so korrekt?

Gessenich (Offenbach):

Das ist so korrekt.

Verhandlungsleiter Bickel:

Und die zweite Frage bezog sich auf die Bewältigung innerhalb des Raumes. Ich glaube, die Frage war schon einmal gestellt worden.

Gessenich (Offenbach):

Gut, dann habe ich es nicht mitbekommen. Ist es so, soll das innerhalb dieses Untersuchungsraumes passieren?

Baader (Vorhabensträgerin):

Ich habe gesagt, dass alle Maßnahmen, auch Umbau von Straßen und Verlegungen, in diesem Raum enthalten sind und deshalb auch entsprechend berücksichtigt werden.

RA Baumann:

Ich möchte im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser auf die Bodenbelastung noch einmal zu sprechen kommen. Es ist hier gesagt worden, dass der Flughafen keine Auswirkungen auf die Belastung des Bodens hat, dass jedenfalls keine signifikante Belastung irgendwo festgestellt wird. Mein Petitum für die von mir vertretenen Kommunen lautet, dass Vergleichswerte aus Reinluftgebieten herangezogen werden und dass festgestellt wird, inwieweit hier im Rhein-Main-Raum die Belastung insgesamt zu hoch ist. Es ist ja nicht nur die Suspension, die durch Aufnahme von Stäuben vom Boden her ein Problem darstellt, sondern auch die Aufnahme in das Grundwasser ist ein Problem, weil das Grundwasser bis zu einem Meter ansteht und der Boden durchlässig ist. Es sind hier speziell die Durchlässigkeitsbeiwerte zu berücksichtigen, die hier sehr ungünstig sind. Deswegen ist dieser Frage ein besonderes Augenmerk zu schenken bei der Untersuchung, inwieweit eine Reduzierung der Bodenbelastung durch Aufnahme in den Boden in tiefere Schichten stattgefunden hat. Das ist deswegen von Bedeutung, weil die Messmethoden entscheidend sind. Auf wie viele Millimeter messen Sie?

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich würde vorschlagen, dass erörtern wir, wenn er in seinem Konzept bei der Datenerfassung ist. Da muss er es ja sagen. Hier geht es ja nur um den Ausbreitungsraum. Sie haben recht, es ist natürlich klar, dass das Problem der Deposition grundwasserrelevant ist. Ich gebe zu bedenken, das Reinluftgebiet wäre schön, wenn es einen definierten Boden gäbe. Für Exoten haben Sie Recht, aber Arsen finden Sie auch in Reinluftgebieten dann, wenn Sie dort Heilquellen haben. Die Definition, wie sauber der Boden zu sein hat, ist ein großes wissenschaftliches Kapitel für sich, das wir hier nicht ausbreiten wollen. Ich wollte nur sagen, es gibt hier keine so einfachen Maßstäbe, dass man sagt, ich gehe in die Rhön, sehe nach, was dort gegeben ist, so müsste der Boden hier auch sein. Das ist eben sehr schwierig. Für Exoten wie Benzol oder so etwas ist es trivial, da kann man es machen.

RA Baumann:

Ich habe hier nicht über Spitzenhäubchen gesprochen, sondern es ging mir darum, die einschlägigen Schadstoffe zu berücksichtigen. Es ist natürlich völlig klar, es geht mir um das Verhältnis der Belastung, das festgestellt werden soll; und die Koinzidenz zwischen den Messmethoden einerseits und der Feststellung, welche Belastung gegeben ist, wollte ich auch angemerkt haben. Die Aussage, dass der Untersuchungsraum deswegen begrenzt zu wählen ist, weil hier keine Steigerung der Belastung festgestellt werden konnte, macht mich insoweit hellhörig, als wir ja auch gehört haben, dass die Schadstoffe in weiterer Entfernung herunterkommen. Da stellt sich eben die Frage, wie man mit diesem Problem umgeht. Ich kann auch keinen Vorschlag machen, weil ich kein Spezialist dafür bin und ich jetzt einen Sachverständigen bräuchte, den ich nicht zur Verfügung habe. Ich wollte den Blick darauf richten. Wenn Sie in einer Wiese messen, haben Sie eine andere Situation als im Ackerboden. Wenn Sie in einem Naturschutzgebiet messen, haben Sie wiederum eine andere Situation, weil dort keine Umwälzung stattfindet. Die Frage, wie da gemessen worden ist, stellt sich beim nächsten Punkt.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich sehe, zur Regionalisierung ist jetzt nichts mehr zu sagen. Dann können wir zu dem Punkt der Bestandserfassung kommen.

Hofmann (RP Darmstadt):

Ich möchte zur Bestandserfassung und zur Bestandsbewertung kommen. Dazu kam einerseits eine Anregung vom Forst zu den gesetzlichen Vorgaben; das Bundeswaldgesetz und das hessische Forstgesetz wären nicht berücksichtigt oder nicht aufgezählt. Das ist eine ganz kleine redaktionelle Sache.

Zum Zweiten wird gesagt, dass im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsraumes der Tagebau Kelsterbach stattfindet und dass in der Nähe der Waldflächen im Osten des Tagebaues hochwertige Sand- und Kiesläger vorhanden wären bzw. dass man berücksichtigen sollte, dass diese Sand- und Kiesläger beeinflusst werden können.

Dann das Dritte: Es wurde gesagt, der Maßstab der Bodenkarte 1:25.000 sei für kleinräumige und detaillierte Betrachtungen zu klein. Das war eigentlich schon alles, was ich an schriftlichen Unterlagen hier hatte. Ich würde jetzt gerne die Fraport bitten, dazu Stellung zu nehmen.

Baader (Vorhabensträgerin):

Herr Hofmann, sollen wir jetzt die Bewertungskriterien darstellen oder nur auf diese Punkte eingehen?

Hofmann (RP Darmstadt):

Ich würde vorschlagen, sie ganz kurz darzustellen und auf die Punkte einzugehen.

Baader (Vorhabensträgerin):

Im Schnelldurchgang die Erfassungskriterien: Zu den Bodenformen und Bodenformengesellschaften verweise ich insbesondere auf die gegenüber dem Raumordnungsverfahren nun ergänzenden und vertieften Untersuchungen. Im Raumordnungsverfahren haben wir uns noch auf die hessischen Themenkarten bezogen, die im Maßstab 1:50.000 vorliegen. Nun beziehen wir uns auf die Bodenkarte mit 1:25.000. Vielleicht gleich zum Maßstabsproblem. Die Grundlagen dieser Karte sind im Maßstab 1:10.000 von der HLuG erhoben worden. Deshalb ist hier eine hohe Genauigkeit gegeben. Darüber hinaus werten wir bodenkundliche Erhebungen einerseits im unmittelbaren Eingriffsbereich der Maßnahme aus. Die angesprochenen Messstellen habe ich schon erwähnt. Die Bodenfunktionen werden gemäß Bundesbodenschutzgesetz erfasst, nämlich die Funktion als Standort und Lebensraum, die Regelfunktion des Bodens, seine Funktionen als Filter, Puffer und Transformator von Schadstoffen und seine Archivfunktion. Auch hier ist zu erwähnen, dass wir im Gegensatz zum Raumordnungsverfahren nun eine bessere und detailliertere Darstellung über die Bodenkarte von Hessen haben. Des Weiteren werden die Wälder mit Bodenschutzfunktion einbezogen und die Bodenempfindlichkeit hinsichtlich Versauerungsgefährdung erfasst. Die Grundwasserböden fließen ein und auch jetzt, da wir bauseitige Effekte berücksichtigen können, die Bodenempfindlichkeiten gegenüber Verdichtungen. Auch hier wurde die Bodenkarte von Hessen besonders herausgestellt. Die anderen Daten und Informationsgrundlagen sind Ihnen aus der Raumordnung bekannt.

Des Weiteren werden zur Bestimmung der Vorbelastung Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Abgrabungen und Deponien erfasst. Dies geschieht in einem entsprechenden Fachgutachten. Darüber hinaus ist für das Bodenuntersuchungsprogramm ein Spektrum an Stoffen festgelegt worden, die untersucht werden. Es reicht von der gesamtorganischen Substanz über den pH-Wert, Stickstoff, verschiedene Metalle bis hin zu den PAKs. Die Informationsgrundlagen sind hier das Gutachten über Altlasten und die Bodenproben, die im Umfeld des Flughafens gewonnen werden, die Ergebnisse der Dauerbeobachtungsflächen und die Ergebnisse aus dem forstlich-ökologischen Beweissicherungsverfahren. Das nächste Chart bezieht sich dann schon auf die Auswirkungen. Danke.

Gessenich (Offenbach):

Herr Baader, ich habe eine Frage: Sie haben gesagt, die Aufnahme wurde nur auf dem Maßstab 1:10.000 gemacht. Gehen Sie davon aus, dass die Karte 1:10.000 ein Informationsgewinn gegenüber der Karte mit dem Maßstab 1:25.000 ist? Ist die Karte mit dem Maßstab 1:25.000 nicht eine Verkleinerung der Karte 1:10.000 oder andersherum eine reine Vergrößerung der Karte? Mir geht es um den Informationsgewinn aus diesen beiden Kartenwerten.

Baader (Vorhabensträgerin):

Es liegt für die Karte 1:25.000 eine völlig neue bodenkundliche Kartierung zugrunde. Diese Kartierung erfolgte im Maßstab 1:10.000, und die wird jetzt verwendet, während die Unterlagen aus der Raumordnung den Maßstab 1:50.000 hatten und daher viel ungenauer waren.

Gessenich (Offenbach):

Aber die eigentliche Forderung lautete ja, auf 1:5.000 zu gehen. Aus meiner Sicht es so, dass das den eigentlich echten Informationsgewinn bringt. Gibt es bei der 1:10.000 gegenüber der 1:25.000 einen Informationsgewinn? Wie sehen Sie das?

Baader (Vorhabensträgerin):

Sie haben mich falsch verstanden, Herr Gessenich.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das kann doch nicht sein, wenn die eine aus der anderen entwickelt ist.

Gessenich (Offenbach):

Dann ist es beantwortet, dann habe ich Sie falsch verstanden.

Verhandlungsleiter Bickel:

Jetzt kann ich die vorhin angerissene Frage von Herrn Baumann – er ist jetzt an einem anderen Mikrofon – vielleicht noch einmal aufgreifen, nämlich die Frage nach der Beprobungstiefe.

Baader (Vorhabensträgerin):

Die Beprobungstiefe richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Wir erfassen den kompletten Bodenhorizont bis zu seinem Ausgangsgestein. Das sind im Nordwesten die pleistozänen Sande der Kelsterbacher Terrasse. In der Regel wird die Untersuchungstiefe bis zu maximal 2 Metern gehen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich wollte das nicht absolut wissen. Das wird von Stelle zu Stelle unterschiedlich sein. Ich wollte das nur qualitativ und relativ wissen, also z. B. bis zum Grundwasserhorizont oder bis zum Stauer - der ist überall etwas anders - oder nur nach Bodenschutzverordnung. Oder wie stellen Sie sich das vor? Das wollte ich nur wissen. - Jedenfalls habe ich Herrn Baumann so verstanden, dass er das wissen wollte.

Baader (Vorhabensträgerin):

Jetzt müssen wir es vielleicht wieder in Verbindung mit den Grundwassermessstellen sehen, die auch hier einbezogen werden beim Schutzgut Grundwasser, die natürlich entsprechend

tief gehen. Die rein bodenkundlichen Untersuchungen beziehen sich auf die Bodenhorizonte - wie ich es gerade genannt habe - bis zum Ausgangsgestein.

Verhandlungsleiter Bickel:

Unter Ausgangsgestein kann ich mir nichts vorstellen. Meinen Sie damit den Stauer?

Baader (Vorhabensträgerin):

Ausgangsgestein sind die unverwitterten Böden, oder laut Geologie: Das wären also hier überwiegend die pleistozänen Sande.

Verhandlungsleiter Bickel:

Bis zu den pleistozänen Sanden. Das heißt, wenn Sie die erreicht haben, dann hören Sie auf?

Baader (Vorhabensträgerin):

Dann geht man dort noch ein Stück rein.

Verhandlungsleiter Bickel:

Man geht noch ein Stück rein, aber nicht durch.

Baader (Vorhabensträgerin):

Richtig.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das wollte ich nur wissen.

Das, was darunter ist, wird dann durch die Grundwassermessstellen erfasst? Denn da drin ist das Grundwasser wohl auch anzutreffen, oder nicht?

Baader (Vorhabensträgerin):

Dann erfassen wir das über die Grundwassermessstellen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das wollte ich nur wissen. Denn ich habe das so verstanden, dass das die Frage gewesen ist. Damit habe ich - jedenfalls für mich - diese von Herrn Baumann angerissene Frage beantwortet bekommen. Jetzt will ich sehen, ob Herr Baumann noch Zusatzfragen hat.

RA Baumann:

Meine Frage geht dahin: Wie wollen Sie durch diese Methode feststellen, wie der Eintrag über die Oberfläche bis ins Grundwasser geht? Über die Grundwassermessstelle selbst können Sie das nicht herauskriegen. Da haben Sie die Grundwasserfließrichtung da oder

dorthin, und gibt es einen Austausch? Möglicherweise haben Sie dort einen "Peak" an der Oberfläche und unten haben Sie gar nichts. Dann haben Sie keine Korrelation.

Baader (Vorhabensträgerin):

Die hat man aber nie.

RA Baumann:

Eben. Die haben Sie aber dann, wenn Sie bis zur ungesättigten Bodenmasse über dem Grundwasser gehen und untersuchen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das hat er ja gesagt; das macht er.

RA Baumann:

Das macht er eben nicht.

Verhandlungsleiter Bickel:

Doch.

RA Baumann:

Ich habe es so verstanden, dass zwischendrin noch ein Abstand bleibt und dass sie bis zur Verwitterungszone gehen, die untersuchen und danach dann zwischen der Verwitterungszone und dem Grundwasser dieser Bereich ohne Untersuchung bleibt.

Verhandlungsleiter Bickel:

Was Sie sagen, gilt dann, wenn der Grundwasserspiegel, also die gesättigte Übergangszone, wie der Ort der Beurteilung in der Bundesbodenschutzverordnung heißt, tiefer als die Oberkante der Verwitterungszone liegt. Denn sonst ist das identisch.

Wir können hören, ob er bis zum Ort der Beurteilung bohrt oder ob er es rein geologisch auffasst.

Baader (Vorhabensträgerin):

Ich habe jetzt Ihre Frage nicht - -

Verhandlungsleiter Bickel:

Es ging darum, dass Herr Baumann offenbar das Szenario im Auge hat, dass die Sande, von denen Sie reden, diese Verwitterungsgrenze, nicht voll mit Grundwasser sind, sondern das Grundwasser meinetwegen nur bis zur Hälfte ist. Sie sagen, Sie gehen ein paar Zentimeter in die pleistozänen Sande hinein und hören dann auf. Er fragt, ob es sinnvoll ist - die Frage habe ich auch -, ob man bis zum Ort der Beurteilung nach der

Bundesbodenschutzverordnung geht. Das heißt also: Übergang von ungesättigter zu gesättigter Zone, egal, wie hoch das Grundwasser ist. Dann müssten Sie unter Umständen, je nach geologischer Situation, tiefer in diese Sande hineingehen. Das war die Frage, wie Sie sich das vorstellen.

Baader (Vorhabensträgerin):

Derzeit sind keine Hinweise vorhanden, dass entsprechende Verlagerungseffekte stattfinden.

Verhandlungsleiter Bickel:

Die können Sie natürlich erst finden, wenn Sie geprüft haben.

Baader (Vorhabensträgerin):

Es sind in der Vergangenheit schon umfangreiche Grundwasseruntersuchungen durchgeführt worden. Die werden hier natürlich ausgewertet. Es kann nicht erwartet werden, dass hier Versickerungsversuche, Lysimeterversuche und dergleichen über die gesamten Schichten durchgeführt werden.

Verhandlungsleiter Bickel:

Nein, um Lysimeterversuche ging es auch nicht.

Baader (Vorhabensträgerin):

- Aber um Versickerungsversuche.

Verhandlungsleiter Bickel:

Nein, es ging auch nicht um Versickerungsversuche, sondern nur um die geologische Säule, wie tief die reingeht. Es war nur eine Frage, wie weit Sie gehen. Im Unterrichtungsschreiben werden möglicherweise Angaben darüber gemacht, wie das zu handhaben ist. Herr Baumann hat nur gefragt, wie Sie es sich vorstellen. Die Frage ist eigentlich beantwortet. Oder haben Sie noch weitere Fragen?

RA Baumann:

Die Frage ist mit Nein beantwortet, dass es also nicht untersucht wird. Ich habe die Frage auch natürlich deswegen gestellt - -

(Baader [Vorhabensträgerin]: Das ist so nicht ganz richtig! Ich möchte das Wort an die erste Reihe geben!)

- Jetzt kommen die klaren Aussagen von Herrn Amann.

Dr. Gonser (Vorhabensträgerin):

Guten Morgen. Dieses Thema haben wir mit dem HLUg natürlich auch besprochen. Die Aussage von Herrn Dr. Emmerich vom HLUg ist die: Nach den bisherigen Kenntnissen aus sämtlichen Dauerbeobachtungsflächen entlang der Startbahn West und anderen Untersuchungen, die ihm bekannt sind, sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der bodenkundlichen Verhältnisse, ist eine Beprobung auf diese Fragestellung hin bis 2 Meter absolut ausreichend. Darüber hinaus wird natürlich differenziert, ob es sich hierbei um terrestrische oder hydromorphe Böden handelt, also ob es irgendwelche Grundwassereinflüsse gibt. Das ist die Aussage von der Fachbehörde.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das ist aber die Begründung dafür, was Herr Baader vorgetragen hat. Wir haben das, was er vorgetragen hat, richtig verstanden. Warum das so ist, das steht auf einem anderen Blatt. Herr Baumann hatte eine Frage, und die ist genau so beantwortet worden.

RA Baumann:

Ich darf weiter fragen? - Die Frage habe ich deswegen gestellt, weil Sie auch den Störfall untersuchen. Beim Störfall kann auch ein Kerosinunfall vorkommen. Wenn Sie den Boden natürlich nicht bis in bestimmte Tiefen untersuchen und seine Struktur nicht kennen und auch keine Versuche machen, wie dann beispielsweise Kerosin in den Untergrund gelangen könnte, dann können Sie auch keine Aussagen darüber machen. Oder machen Sie dazu spezielle Untersuchungen?

Baader (Vorhabensträgerin):

Das ist eigentlich das Thema Wasser. Ich weiß nicht, sollen wir das jetzt behandeln? - Wenn ja, dann würde ich das gerne an Frau Gordner weitergeben, wie Störfälle, Havarien in Bezug auf das Schutzgut Wasser betrachtet werden.

Verhandlungsleiter Bickel:

Nein, wenn es um das Schutzgut Wasser geht - - Das machen wir gleich.

RA Baumann:

Es geht um die Untersuchungen der Bodenstruktur und die möglichen Auswirkungen von Schadstoffen. Ich meine hier weniger Stäube; das möchte ich deutlich sagen. Deswegen verstehe ich natürlich, dass Sie die Verwitterungszone untersuchen und darunter nichts mehr. Unter dem Gesichtspunkt Stäube liegen Sie da mit Sicherheit richtig.

Die Frage ist, wie es aussieht mit Brinzinen(?) und entsprechenden Schadstoffen, die sich aus so einer Belastung ergeben, auch Folgeprodukte und Veränderungssituationen im chemischen Bereich, wie der Boden darauf reagiert bis zum Grundwasser. Darauf kommen

wir wieder beim Wasser zurück - jetzt sind wir beim Boden -, weil das natürlich später für den Grundwasserschutz von Bedeutung ist.

Baader (Vorhabensträgerin):

Mit dem Untersuchungsprogramm zum Schutzgut Boden und der Auswertung der vorhandenen Unterlagen gewinnen wir natürlich Informationen zum Puffervermögen, zur Bodenstruktur und können zu diesen Punkten entsprechende Aussagen machen.

RA Baumann:

Um es abzuschließen: Mein Petition ist, dass hier an repräsentativen Stellen der Boden zu untersuchen ist bis zum Grundwasser, um festzustellen, wie die Morphologie - ich glaube, so heißt es in Ihrer Sprache -, wie die Bodenstruktur aussieht und die Pufferfähigkeit - Sie haben es zurecht genannt - dann gegeben ist. Es ist dann auch von Bedeutung, inwieweit Schutzschichten dazwischen sind, Aquifere, die den Eintrag über Wasser bzw. das Eindringen von Schadstoffen verhindern. Dabei kommt es auf den Kf-Wert an. Wenn Sie irgendwo bei 10^{-10} liegen - oder was auch immer -, dann haben Sie vielleicht darunter kein Problem.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a. M.):

Ich habe ein Verständnisproblem: Es wird einerseits von einer Untersuchung bis 2 Meter Tiefe gesprochen und andererseits von einer Untersuchung bis in den Verwitterungshorizont. Können Sie das bitte noch einmal erläutern?

Baader (Vorhabensträgerin):

Mit den Untersuchungstiefen bis zirka 2 Meter erfassen wir die kompletten Bereiche der Bodenbildungsprozesse und das Ausgangsgestein.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a. M.):

Jetzt ist es klar. Ich habe das etwas anders verstanden. Vor allem habe ich die Untersuchung doch wesentlich tiefer verstanden. Da verweise ich auf unsere gestrige Stellungnahme, die wir nachgereicht haben, dass wir doch gerne eine Untersuchung über sämtliche Deckschichten, Bodenhorizonte über dem Grundwasserbereich hätten, also mindestens Eintauchen in diese Zone zwischen gesättigter und ungesättigter Zone, und zwar deswegen, weil wir da keine Kf-Werte von 10^{-10} oder 10^{-7} hätten. Das wäre zwar ganz nett. Aber wir bewegen uns da in der Regel bei Kf 10^{-3} bis maximal 10^{-5} , eher 10^{-4} . Das heißt, Schadstoffe, die von oben reinkommen, insbesondere Luftdepositionen löslichen Charakters, sind in diesen Böden sehr stark durchgängig. Da hätten wir doch gerne einen Überblick, wie sich die Versauerung auch auf tiefere Schichten auswirkt, und damit auch auf das Puffervermögen. Da ist diese obere Zwei-Meter-Schicht zwar auch von Interesse, aber nicht nur.

Verhandlungsleiter Bickel:

Danke, das haben wir aufgenommen.

Will sich jetzt noch jemand zu diesem Spezialproblem äußern? - Ich sehe, das ist nicht der Fall.

Hofmann (RP Darmstadt):

Wir kommen jetzt zu dem nächsten Punkt, den Auswirkungsanalysen und Auswirkungsprognosen. Es wurde hier schon vieles angesprochen. Der Bestand oder die Auswirkungen, das vermischt sich oft. Es wird hier z. B. die Frage gestellt, welche Pufferung des Bodens noch vorhanden ist. Da gibt es ein Schlagwort: Wann ist der "critical load" erreicht? Man sagt, bis zu gewissen Werten kann der Boden Schadstoffe aufnehmen, und ab diesem "critical load" geht alles ins Grundwasser durch. Hier wird eine Pufferkapazitätskartierung gefordert, um den Boden genau beurteilen zu können, die darüber Aufschluss gibt, wie viele Schadstoffe er aufnehmen kann und ab wann die Schadstoffe ins Grundwasser durchgehen. Das war der Hauptvermerk.

Dann wurde noch gefragt, wie Treibstoffschnellablässe auf Boden und Grundwasser wirken.

Es waren noch einige Anregungen zu Auswirkungen der Rodungen der Waldflächen. Ich denke, das sollten wir besser im Punkt Wechselwirkungen betrachten.

Das war im Prinzip alles. Ich darf Fraport bitten, dazu kurz Stellung zu nehmen, gerade zu dieser Pufferkapazitätskartierung, ob so etwas gemacht und wie damit umgegangen wird.

Baader (Vorhabensträgerin):

Die Pufferkapazität der Böden wird ermittelt und über die verschiedenen Bodenparameter erfasst. Ich habe gerade vorgestellt, welche wir erfassen und wie sich die Pufferkapazität daraus ableitet.

Verhandlungsleiter Bickel:

Danke. Hat dazu jemand noch weitere - - Jawohl.

Gessenich (Offenbach):

Herr Baader, das bezieht sich aber auch auf die oberen zwei Meter, diese Kartierung - davon gehe ich aus - wo Sie dann Ergebnisse haben?

Baader (Vorhabensträgerin):

Herr Gessenich, ich glaube, da ist gerade etwas nicht richtig verstanden worden. Die bodenkundlichen Erhebungen beziehen sich konkret auf eine Tiefe bis 2 Meter. Darüber hinaus werden auch noch umfangreiche geotechnische Untersuchungen durchgeführt und ausgewertet, so dass wir durchaus wissen, wie sich der gesamte Aufbau bis zum

Grundwasser darstellt. Ich kann dann auch noch einmal - da das Problem immer wieder angesprochen wird - an Frau Gordner weitergeben, die das erläutern kann.

Gessenich (Offenbach):

In meiner Frage ging es mir aber um die Pufferkapazität, ob sie die durchmachen oder nur die oberen zwei Meter, ob Sie diese Frage bis zum Grundwasser beantworten.

Baader (Vorhabensträgerin):

Wir können und werden das bis zum Grundwasser beantworten.

Gessenich (Offenbach):

Das war meine Frage; das ist okay.

Scholz (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Machen Sie eine Differenzierung, um welche Böden es sich handelt - nicht so sehr von der Art der Böden? Ich denke jetzt nur an die pure Oberfläche, die da heißt: Ackerboden, Waldboden. Hier ist doch beim Thema Ladefähigkeit des Bodens bis an die kritische Grenze ein Unterschied zu machen. Gibt es diese Differenzierung?

Baader (Vorhabensträgerin):

Diese Differenzierung gibt es; wir werden die verschiedenen Bodenformen, Bodengesellschaften, die dort vorkommen, unterscheiden, also: Braunerden, Parabraunerden, Pseudogleie. Die werden exakt differenziert, ermittelt und dargestellt.

RA Schmitz:

Sprechen wir auch schon über betriebsbedingte Kategorien, oder wollen Sie das noch vorstellen? - Meine Frage geht dahin: Herr Baader, Sie haben in Ihrer Darstellung auf Seite 61 des Scoping-Papiers als Auswirkungskategorie betriebsbedingte Beeinträchtigung von Böden mit ihren Bodenfunktionen durch Schadstoffeintrag bei Störfällen und Havarien genannt. Ich würde jetzt gerne wissen, was Sie unter Störfällen und Havarien verstehen - ganz kurz nur, also jetzt nicht, um da längere Ausführungen zu haben -, aber insbesondere, ob sich das nur auf die neue Landebahn bezieht oder auf die Start- und Landebahnen insgesamt, auf das System.

Baader (Vorhabensträgerin):

Es bezieht sich auf das Ausbauprojekt und den gesamten Untersuchungsraum.

RA Schmitz:

Können Sie ganz kurz meine Frage beantworten? Das sind andere Begriffe, die Sie genannt haben. Als Jurist weiß ich nicht immer ganz genau, ob Sie das meinen, was ich gefragt habe, und dazu Ja sagen. Bezieht sich das auf alle Bahnen oder nur auf die neue Landebahn?

Baader (Vorhabensträgerin):

Wir untersuchen Beeinträchtigungen von Böden im Untersuchungsraum. Wenn es darum geht, Abschätzungen vorzunehmen, dann tun wir das im dargestellten Untersuchungsraum.

RA Schmitz:

Also, Störfälle und Havarien auch für das bestehende Bahnsystem? - Die Frage wäre jetzt mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Baader (Vorhabensträgerin):

Die Frage, welche Störfälle beim Flughafenausbau zu berücksichtigen sind, kann ich nicht beantworten.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich glaube, das ist nicht besonders zielführend, denn wenn ein Flugzeug sein Kerosin durch Absturz verliert, dann ist die Wirkung auf den Boden wohl nicht dadurch zu unterscheiden, ob es hätte nun auf der alten Landebahn landen wollen, wenn es gelungen wäre, oder auf einer neuen Landebahn. Das spielt höchstens bei der Häufigkeitsbetrachtung eine Rolle.

RA Schmitz:

So sehe ich das auch, Herr Bickel. Ich wollte nur fragen, ob die Vorhabensträgerin das so sieht. Das ist meine Frage.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich meine, das ist objektive Logik. Es könnte sein, dass bei der Vorhabensträgerin eine andere Logik vorherrscht. Aber ich gebe ihr gerne noch einmal das Wort.

Meyer (Vorhabensträgerin):

Grundsätzlich handeln sich die Untersuchungen - - In der UVS geht es um die gesamten Auswirkungsprognosen. Was aber das Vorhaben angeht, handelt es sich natürlich nur um die Bestandteile, die zum Änderungsgegenstand des Flughafenausbauprogramms gehören, und nicht um bestehende Anlagenteile.

RA Schmitz:

Sehen Sie, jetzt habe ich Sie genau in der Ecke, in der ich Sie haben wollte. Herr Amann hat am Anfang gesagt, dass bei der UVS in der Auswirkung der gesamte Flughafen in den Blick genommen wird. Sie sagen jetzt genau das Gegenteil. Ich wollte Sie nur ermahnen - oder daran erinnern -, dass Sie bitte das, was Sie hier gesagt haben, stringent durchhalten, Herr Amann, was Sie gesagt haben bei der Auswirkung.

Meyer (Vorhabensträgerin):

Herr Schmitz, entschuldigen Sie. Ich habe gesagt: In der UVS wird die Auswirkungsprognose des gesamten Flughafens betrachtet. Anlagenmäßig - - Das habe ich eben gesagt; was den Antrag angeht, betrachten wir natürlich die Anlagen, die wir ändern.

RA Schmitz:

Aber betriebsbedingt betrachten Sie alles? - Gut. Ich wollte nur noch einmal um Stringenz in der Systematik nachfragen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Die haben wir hingekriegt.

Damit ist der Boden abgehandelt?

RA Baumann:

Ich wollte noch das besondere Szenario der Untersuchung für Störfälle abfragen. Welche Störfälle werden in den Blick genommen, und wie wird das unter geologischen Gesichtspunkten berücksichtigt? Denn dazu brauchen wir bestimmte Untersuchungen. Wenn wir zum Wasser übergehen, dann kommen wir sofort wieder dazu.

Baader (Vorhabensträgerin):

Störfälle und Havarien werden in dem Fachgutachten Hydrologie/Hydrogeologie behandelt; die sollten wir dann beim Schutzgut Wasser ansprechen.

RA Mehler:

Ich lese bei Ihnen unter dem Stichwort Auswirkungskategorien den Verlust von Wäldern, jetzt besprochen unter dem Stichwort Rodung. Ich wollte jetzt fragen, ob Sie auch die Beeinträchtigung auf das Schutzgut Boden im Hinblick darauf untersuchen, dass möglicherweise Waldflächen durch Grundwasserabsenkungen verloren gehen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Vorhin wurde schon gesagt, dass wir das unter dem Gesichtspunkt Wechselwirkungen betrachten.

Dann kommen wir jetzt zum Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser.

6.5 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Ich schlage vor, damit wir keine Zäsur haben, fangen wir mit Grundwasser an. Denn das ist die richtige Überleitung.

Hofmann (RP Darmstadt):

Im Punkt Wasser möchte ich genau so vorgehen wie beim Punkt Boden, dass man das gliedert in drei Punkte, also erst einmal den Untersuchungsraum anspricht. Da sieht es ähnlich aus: Da wurde angeregt, den Untersuchungsraum Wasser mit dem Geltungsbereich der Luft gleichzusetzen. Gleiches Argument: Luftschadstoffe gehen über den Boden in das Grundwasser.

Die zweite Anregung war, dass man nicht nur einen Teil des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Hattersheim mit in den Untersuchungsraum aufnimmt, sondern das gesamte Schutzgebiet. Die Stadt Dietzenbach fragt nach, ob man den Untersuchungsraum nicht bis zu dem Gebiet Dietzenbach ausdehnen könnte. Außerdem sollte für den Havariefall - den wollen wir später betrachten - nicht nur bestimmte Wasserschutzgebiete und Wassergewinnungsanlagen betrachtet werden, sondern mehrere. Das Wasserwerk Braunshardt soll in der Havariebetrachtung berücksichtigt werden.

Dann noch einmal zum Untersuchungsraum; den kann man vielleicht noch einmal gliedern: Wir haben im Nordwesten die Wassergewinnung der Infraserb. Hier werden zurzeit zirka 5 Millionen m³ Grundwasser gefördert und zum Teil zu Trinkwasserzwecken im Werk genutzt. Hier wurde wohl in den Scoping-Unterlagen vorgeschlagen, dass man diesen Raum besonders schützt und etwa 1000 Meter um die Anlagen geht und diese besonders schützt. Aber hier wird gefordert, dass man den gesamten Einzugsbereich schützen sollte, also nicht nur 1000 Meter, sondern alles, was theoretisch in diese Gewinnungsanlagen fließen könnte. Also: Man nimmt einen Wassertropfen, egal wie lange er braucht, sobald er in die Gewinnungsanlage kommen könnte, ist dieser Bereich zu schützen.

Das war im Prinzip alles zu dem Untersuchungsraum. Ich bitte die Fraport, kurz Stellung zu nehmen.

Baader (Vorhabensträgerin):

Der Untersuchungsraum zum Schutzgut Wasser - jetzt hier Grundwasser - wurde wiederum auf Basis der Raumordnungsergebnisse festgelegt. Wir haben an dem gleichen Untersuchungsraum festgehalten. Der Untersuchungsraum umfasst einerseits den kompletten Nahbereich um den bestehenden Flughafen und den Umgebungsraum um die Erweiterungsflächen. Zusätzlich sind alle Wasserschutzgebiete, die im Nahbereich liegen, einbezogen. Dies sind insbesondere die Wasserschutzgebiete im Bereich Nordost oder im Ostbereich, aber auch das Wasserschutzgebiet Hattersheim, das hier im Westbereich liegt.

Hofmann (RP Darmstadt):

Da hätte ich noch eine Frage: Da ist nicht das gesamte Wasserschutzgebiet in diesem Raum drin. Die Frage war, warum nicht das gesamte Gebiet, sondern nur der Nahbereich der Gewinnungsanlage.

Baader (Vorhabensträgerin):

Die UVS basiert hier natürlich in erster Linie auf den Aussagen und Ergebnissen des Fachgutachtens Hydrologie/Hydrogeologie. Deshalb möchte ich hier an Frau Gordner weitergeben.

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser wurde in dem Gutachten G 5 festgelegt nach der Betroffenheit von Oberflächengewässern, Grundwasser und genutztem Grundwasser. Die Kriterien für die Betroffenheit waren unter anderem die Strömungsgeschwindigkeit, die Grundwasserfließrichtung, die Lage zu Wasserschutzgebieten, die Lage zu Wassergewinnungsanlagen usw.

Das Schutzgebiet von Hattersheim, das hier wahrscheinlich angesprochen wird, ist komplett, was die Schutzzonen I und II angeht, berücksichtigt. Im Süden, meine ich, wird auch das komplette Wasserschutzgebiet der Schutzzone III von Hattersheim berücksichtigt.

Hofmann (RP Darmstadt):

Danke. Diese Forderung kam nicht vom Regierungspräsidium, sondern, ich glaube, von der unteren Wasserbehörde oder von der Stadt Frankfurt -

(Frau Schwarz [Untere Wasserbehörde Frankfurt a. M.]: Das waren wir nicht!)

- oder von Wiesbaden.

Verhandlungsleiter Bickel:

Sie haben sich gemeldet?

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a. M.):

Ich habe mich gemeldet. Es ist zwar größtenteils das Trinkwasserschutzgebiet Frankfurter Stadtwald - sagen wir mal bis Zone III A - drin. Nicht drin ist das Wasserschutzgebiet - das ist sehr klein, aber das ganze Ding ist nicht drin - Staustufe Griesheim. Das fördert zwar auch Uferfiltrat des Mains. Da kann man vielleicht die Meinung teilen, dass das nicht betroffen ist, aber es fördert aus einer Tiefenzone Wasser, was innerhalb Ihres Untersuchungsraumes infiltriert wird, also dort auch durch Deposition gegebenenfalls beeinflusst wird, und fördert es vorne am Main. Deshalb bitten wir, die Einflüsse auf das Pumpwerk Staustufe Griesheim - das ist Südmain, ich bitte das nicht mit dem Pumpwerk Griesheim zu verwechseln - mit einzubeziehen.

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Den Hinweis werden wir prüfen.

RA Baumann:

Für mich stellt sich die Frage, wie Ablässe von Kerosin aus Flugzeugen im Untersuchungsraum berücksichtigt werden können oder ob da dann irgendwelche generellen Untersuchungen vorgenommen werden oder der Untersuchungsraum nicht relevant ist. Das ist ein methodisches Problem, wie man das erfasst. Ich habe das deswegen jetzt angesprochen, weil es mehrfach auch vorgekommen ist - das weiß ich zufällig -, dass im Bereich Lange Schneise - Sie kennen die 46 Brunnen da in der Galerie - durch Kerosinablässe schon Probleme entstanden sind.

Amann (Vorhabensträgerin):

Vielleicht - bevor die Fachleute etwas dazu sagen - ein paar allgemeine Anmerkungen zu dem Thema des Kerosinablasses, das auch gestern hier schon angesprochen worden war: Die gibt es nur in Notfällen. Es gibt nur wenige Flugzeugtypen, bei denen das überhaupt möglich ist. Das sind die großen Interkontinental-Flieger; ein Airbus 319 kann das beispielsweise gar nicht.

Wenn ein solcher Notfall eintritt - das ist in der Regel dann, wenn ein Flugzeug startet und aus irgendwelchen Gründen kurz danach wieder landen muss, weil ein Problem aufgetreten ist -, dann wird diesem Flugzeug von der DFS eine Region zugewiesen, in der dann kontrolliert - wenn es diese Einrichtung überhaupt hat - Kerosin abgelassen werden kann. In den letzten Jahren waren das Fälle zwischen 3 im Jahr 2001 beispielsweise und maximal 7 in den Jahren davor. Es kann außerdem nur in einer Höhe oberhalb von 1525 Metern abgelassen werden. Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, dass - auch deswegen, weil Kerosin sich sechsmal schneller verflüchtigt als beispielsweise Wasser - am Boden nichts mehr ankommt. Das heißt, es verdunstet in der Luft. Soviel allgemein zum Thema Kerosin, weil es immer so dargestellt wird, als wäre das ein Regelfall bei der Landung eines Flugzeuges. Es handelt sich dabei um Notfälle und geschieht in ganz bestimmten, von der DFS zugewiesenen Gebieten. Man kann das auch nachlesen, das ist öffentlich zugänglich. Da gibt es eine www-Seite, "dfs.de", da steht das auf anderthalb Seiten drin. Von meiner Seite soll das genügen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Wir werden auf jeden Fall ein Augenmerk darauf haben. Mehr ist im Augenblick dazu nicht zu sagen.

RA Baumann:

Ich bin damit noch nicht zufrieden. Es ist zwar eine klare Aussage. Aber unsererseits wird die Forderung aufgestellt, dass unter diesem Aspekt die Wasserschutzgebiete in der Region kartiert werden, und zwar im Umfeld von 100 Kilometern. Denn das sind genau die Bereiche, die Herr Amann gerade geschildert hat. Herr Amann hat deutlich gemacht, dass es bei Startvorgängen zu Umkehrreaktionen dann kommt, wenn Probleme entstehen. Und das

kann also in diesem Bereich - jedenfalls der 50 Kilometerbereich ist das Mindeste - innerhalb 100 Kilometern, je nach Risikoeinschätzung, wird das erforderlich sein.

Die DFS hat, wie Sie sagen, die Entscheidungsgewalt darüber, wo abgelassen wird. Dann stellt sich die Frage, ob die DFS einen entsprechenden Plan hat. Bei Notfällen ist es üblicherweise so, dass man nicht nach Plan vorgehen kann, so dass auch dieser Plan, sollte er existieren - ich weiß es nicht, ganz offen gesagt -, dann eigentlich obsolet ist, so dass das nicht als Gegenargument gebraucht werden könnte.

Es gab auch einige Fälle, in denen nicht nur Kerosin abgelassen worden ist, sondern offensichtlich durch eine Fehlbehandlung oder Fehlfunktion auch Fäkalien abgelassen wurden.

Amann (Vorhabensträgerin):

Das ist, glaube ich, gestern schon behandelt worden.

Verhandlungsleiter Bickel:

Von hinten war noch eine Wortmeldung.

Dr. Schönegge (Neu-Isenburg):

Zur Abgrenzung des Untersuchungsbereichs möchte ich gerne eine Anregung geben: Und zwar hatten wir gestern bei Luftschadstoffen besprochen, dass die 3prozentige Irrelevanzschwelle für Stickoxide eine sinnvolle Schwelle für die Untersuchung der Luftschadstoffe ist. Bei der Frage der Deposition bitte ich, zu prüfen, ob man nicht bei dieser Abgrenzung, die hier zu sehen ist, vielleicht auch bei der Abgrenzung für Boden - das müsste man überlegen - an den Stellen korrigiert, wo die 3prozentige Irrelevanzschwelle über diese Abgrenzungsschwelle hinaus geht. Das wäre eine Anregung, das zu prüfen, ob das sinnvoll ist. Danke.

Verhandlungsleiter Bickel:

Danke.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a. M.):

Ich würde mich meinem Vorredner anschließen. Ich denke, das ist ein konstruktiver Vorschlag, dass man Untersuchungsräume nicht orientiert an irgendwelchen Straßen festlegt, sondern tatsächlich anhand einer plausiblen Schädigungswirkung auf beide Schutzgüter, sowohl Boden als auch Wasser.

Dann habe ich ein zweites Problem: Es wird von einer fiktiven Trinkwasserschutzzone der Infraserve gesprochen. Sind das die besagten 1000 Meter zirkulär drum herum, oder was ist das? Dass diese Brunnen in ihrem Zustrom vor potenziell verunreinigtem Niederschlagswasser geschützt werden müssen, ist absolut unsere Meinung. Es geht hier

nicht darum, zu sagen, schützt die Frankfurter Gewinnungsgebiete und lasst die anderen außen vor.

Aber da Sie das Niederschlagswasser, das auf diesen Bahnen ankommt, offensichtlich wiederum versickern wollen, wie schon gehabt auf dem Rest des Flughafens, darüber kann man streiten. Man kann auch eine andere Meinung haben, dass man das vielleicht besser ableiten sollte. Das müsste man abprüfen. Aber wenn man versickern will und tatsächlich ein Szenario hat, wo man partikulär gebundene Schadstoffe durchaus zurückhalten kann, dieses Wasser, wenn es den Bodenfilter passiert hat, wieder auffängt, entgegen der Fließrichtung wieder in den Wald zurückpumpt - oder in das, was vom Wald noch übrig ist - und es dann irgendwo versickert, würde ich jetzt gerne wissen, wo das sein soll, wie es funktionieren soll und wie nah das dann wiederum an den festgelegten Schutzzonen des Trinkwasserschutzgebietes Stadtwald liegen soll. Darüber schweigen sich die Angaben bislang vollkommen aus. Sie können nicht einerseits ein Gewinnungsgebiet schützen und andererseits ein anderes Gewinnungsgebiet bedrohen. Die gelösten Bestandteile werden Sie mit ihrem Vorbehandlungsszenario für Niederschlagswasser nicht herausbekommen. Ich spreche in dem Fall von Resten der Enteisungsmittel, sprich Azetat oder Formeat, was Sie jetzt verwenden, eventuell Mineralsalze usw.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das kommt noch.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a. M.):

Wie, das kommt noch?

Hofmann (RP Darmstadt):

Wir sind im Moment noch beim Untersuchungsraum, also nicht bei der Bewertung.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a. M.):

Ich stellte die Frage, was die fiktive Zone der Infraseriv-Brunnen ist und was die fiktive Zone der Wiedereinleitung von Niederschlagswasser sein soll.

Hofmann (RP Darmstadt):

Okay, das war in Ordnung.

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Im Bereich der Brunnen der Infraseriv haben Sie die fiktive Trinkwasserschutzzone angesprochen. Hierbei geht es einfach um den Zustrom, welches Wasser strömt aus der Ausbaumaßnahme bzw. auch aus der Ausbaumaßnahme Landebahn den Infraseriv-Brunnen zu. Dieser Zustrombereich liegt auch im Untersuchungsraum des Gutachtens G 5 Hydrologie/Hydrogeologie. Dieser Bereich wird mit untersucht.

(Frau Schwarz [Untere Wasserbehörde Frankfurt a. M.]: Wo genau ist der? Kann man das kartieren?)

- Der liegt quasi in diesem 1000-Meter-Bereich, den Sie genannt haben. Der Zustrombereich geht bis zu einem Kilometer, das ist etwa bis hin zu dem geplanten Okrifteler Tunnel - vielleicht kann man das auch noch einmal auf der Karte zeigen.

(Folie)

Ein Kilometer - ich habe jetzt hier keinen Maßstab innerhalb dieses Planes, aber ich zeige es etwa mit dem Pfeil, mit der Maus - etwa hier.

Verhandlungsleiter Bickel:

Danke. Wir haben diese Information bekommen.

Gessenich (Offenbach):

Mich würden auch noch einmal diese Kerosinablässe interessieren. Herr Baumann hat eigentlich schon alles beantragt, was man da beantragen kann. Aber trotzdem noch einmal: Ist es denn überhaupt angedacht, wie im Raumordnungsverfahren eine Auflistung zu machen, wo dieses Kerosin abgelassen wird, diese zu aktualisieren und fortzuführen, dass man diesen Problembereich weiter im Auge behält?

Amann (Vorhabensträgerin):

Ja.

Verhandlungsleiter Bickel:

Danke.

RA Schmitz:

Ich hätte eine Frage, und zwar nach welchen Kriterien der Untersuchungsraum im Süden bzw. Südwesten des Flughafens abgegrenzt ist, warum die Linie dort verläuft.

Baader (Vorhabensträgerin):

Der Untersuchungsraum im Süden reicht bis über den Mönchwaldbereich hinaus. Das ist deshalb so weit gefasst worden und auch aus der Raumordnung insoweit übernommen worden, weil wir dort niedrigere Grundwasserflurabstände haben. Wir haben den Untersuchungsraum deshalb hier aus der Raumordnung so übernommen und hier in der Planfeststellung fortgeführt.

RA Schmitz:

Ich würde daher - nicht nur daher, die Begründung kommt jetzt gleich - auch im Zusammenhang mit der Ausführung von Herrn Baader beantragen, den Untersuchungsraum auch auf das Gebiet der Gemeinde Nauheim auszudehnen.

Jetzt die Begründung: Die Gemeinde Nauheim liegt im Einzugsbereich der vom Flughafen - wie Sie auch gesagt haben - kommenden Grundwasserströme. Das heißt, der Ausbau der variantenunabhängigen Flächen wirkt sich auch auf die Wohngebiete in dieser Gemeinde aus. Bereits derzeit sind oberflächennahe Grundwasserstände mit erheblichen Folgen für die Wohnbebauung dort verbunden. Eine Erhöhung des Grundwasserspiegels in diesem Bereich durch bauliche Maßnahmen kann nicht mehr aufgefangen werden. Dort gibt es - Sie wissen das im Regierungspräsidium - teilweise sehr bedrohliche Zustände. Maßnahmen, die dem ausbaubedingten Anstieg des Grundwasserspiegels entgegen wirken könnten, sind nicht denkbar. Das liegt auch daran, dass die Gemeinde Nauheim zukünftig das grundwassergefährdete Wohngebiet "Im Teich" - so heißt das sinnigerweise - durch gezielte Grundwasserabsenkung zu entlasten sucht. Dies wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt unlängst auch mit Bescheid vom 15.11.2002 genehmigt, allerdings nur bis zu einem Grundwasserstand des Schwarzbaches von 100 Zentimetern. Diese Kapazitätsgrenze kann nicht erhöht werden. Eine darüber hinausgehende Einleitung - -

Verhandlungsleiter Bickel:

Herr Schmitz, darf ich Sie darauf hinweisen - - Ich glaube, wenn ich mich richtig erinnere, den Text schon gelesen zu haben.

RA Schmitz:

- Dann verweise ich auf die Seite 38 meiner Stellungnahme. Darin steht noch ein weiterer Satz. Den hätten Sie mich ruhig noch vorlesen lassen können.

Verhandlungsleiter Bickel:

Am Anfang war mir nicht ganz klar, ob Sie einen neuen Text verfasst hatten, den Sie verlesen. Aber jetzt, bei diesem Satz, hatte ich ein "deja vu" oder so etwas Ähnliches.

RA Schmitz:

Ich freue mich, zu vernehmen, dass Sie die Stellungnahme so aufmerksam gelesen haben.

Verhandlungsleiter Bickel:

Sie glauben gar nicht, wie aufmerksam wir das lesen.

RA Schmitz:

Wie gesagt: Man sollte den Untersuchungsraum auf Nauheim, was unmittelbar an den Untersuchungsraum im Südwesten angrenzt, ausdehnen und schauen, wie das mit dem Grundwasser sich dort entwickeln wird. Danke schön.

RAin Fridrich:

Ich würde meine Frage gerne zurückstellen, weil das zu den Auswirkungen gehört.

Verhandlungsleiter Bickel:

Gut. - Da hinten hat sich jemand gemeldet.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Ich kann mit der Abgrenzung im östlichen Bereich im Moment auch nicht all zuviel anfangen. Auf der einen Seite haben Sie in Ihre Untersuchungen den Langener Waldsee mit einbezogen und im nächsten Moment die Grube Egelsbach, die direkt daneben liegt, ausgeklammert. Da müsste an und für sich eine Begründung sein, warum ein Gewässer, das Luftlinie noch nicht einmal hundert Meter vom anderen entfernt liegt, ausgeklammert wird. - Was Sie gerade zeigen, das ist die Altlast. - Das ist die Deponie. Ich spreche vom Langener Waldsee, Firma Sehring. - Das liegt weiter südlich. - Genau dort. - Warum wird das ausgeklammert? Das ist Punkt eins.

Punkt zwei - -

Verhandlungsleiter Bickel:

Stopp. Erst die Antwort.

Baader (Vorhabensträgerin):

Weil wir dort keine Auswirkungen erwarten.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Und am Langener Waldsee erwarten Sie Auswirkungen?

Baader (Vorhabensträgerin):

Der Langener Waldsee ist in dem limnologischen Gutachten noch mit enthalten. Der Untersuchungsraum wurde dort nach möglichen Auswirkungen abgegrenzt. Irgendwo muss man eine Grenze ziehen.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Jetzt noch eine andere Frage, und zwar: Es ist uns allen bekannt, dass wir einen unwahrscheinlich hohen Grundwasseranstieg haben, in diesen Bereichen 1,50 Meter bis

maximal 2 Meter. Ist dieser enorm hohe Grundwasserstand bereits in Ihre Untersuchungen mit eingeflossen?

Baader (Vorhabensträgerin):

Das wird im hydrogeologischen Gutachten erfasst und fließt dort ein.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Okay. Danke.

Verhandlungsleiter Bickel:

Hier vorne hat noch jemand gedrückt.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a. M.):

Meine Frage von vorhin wurde nur teilweise beantwortet. Jetzt weiß ich zwar ungefähr, wo die fiktive Zone der Infraserb-Brunnen wäre. Es wäre auch immer gut, wenn man das in das Kartenwerk, das man der Menschheit zur Verfügung stellt, einzeichnen würde. Nicht jeder weiß, wo die Brunnen sind, würde aber vielleicht dem Ganzen folgen wollen. Ich würde bitten, dass man das zukünftig in den Karten etwas klarer darstellt.

Diese Infiltrationsgeschichte, weg von den Brunnen, wo soll das stattfinden? Das hat natürlich massive Auswirkungen auf den Untersuchungsraum. Das erkenne ich aus dem Kartenmaterial nicht, das erkenne ich auch nicht aus dem Text.

Baader (Vorhabensträgerin):

Die entsprechenden Informationen werden später in den Unterlagen zur Planfeststellung enthalten sein.

Verhandlungsleiter Bickel:

Also wissen Sie das im Augenblick auch noch nicht?

Baader (Vorhabensträgerin):

Frau Gordner kann da noch ein paar Ergänzungen machen.

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Die Versickerungsanlage, die Sie gerade angesprochen haben, wird natürlich in den Lageplänen der Entwässerungsplanung verordnet, und die Lage wird auch noch einmal in dem Gutachten G 5 aufgezeigt. Zusätzlich wird in dem Gutachten G 5 ein Grundwasserströmungsmodell durchgeführt. Hierin wird untersucht, ob die Entwässerungsplanung, z. B. die Versickerung, irgendwelche Auswirkungen auf das Grundwasser hat, beispielsweise Auswirkungen auf Wassergewinnungsanlagen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Gut, danke. Dann kommt jetzt - -

Hofmann (RP Darmstadt):

Jetzt geht's im Prinzip um die Bestandserfassung: Da hatten wir nur zwei Punkte. Und zwar ging es einmal um die Gewässergütekarte, die sei veraltet, es solle die aktuellste genutzt werden, und der Bewirtschaftungsplan des Gewässersystems Schwarzbach/Ried soll berücksichtigt werden. Deshalb würde ich jetzt direkt zu den Auswirkungsanalysen und Auswirkungsprognosen kommen.

Allgemein wurde wieder der Havariefall angesprochen. Für den Havariefall werden nur Wassergewinnungsanlagen ins Auge gefasst und die restlichen Belange des Schutzgutes Wasser nicht; das wurde angekreidet.

Dann allgemein noch einmal zu den Treibstoffschnellablässen - aber darüber haben wir uns schon unterhalten.

Dann wurde gefragt, ob die Flugzeugenteisung, die im Winter stattfindet, nicht generell im Kreislauf zu betreiben ist, damit das verschmutzte Wasser - das wird zurzeit in die Kläranlage abgeleitet -, ob man nicht die Möglichkeit hätte, das Enteisungsmittel wieder zurückzugewinnen. - Ich mache jetzt Grundwasser und Oberflächenwasser.

Dann kamen natürlich auch Anregungen zur Landebahntwässerung. Hier wurde gefragt, ob man nicht auch Alternativmaßnahmen vorschlagen könnte, dass man also das Niederschlagswasser der gesamten Landebahn fasst und entweder ableitet oder an anderer Stelle versickert.

Dann wurde kurz die qualitative Veränderung der Grundwasserneubildung durch Veränderung des Puffervermögens des Bodens angesprochen, also die punktuell beschleunigte Versickerung - im Prinzip werden große Teile des Geländes versiegelt und das Wasser an anderer Stelle punktuell versickert, dieses Wasser ist natürlich nicht absolut rein, sondern es ist auch schadstoffbelastet -, ob man gerade im Abstrom der Versickerungsanlagen Probleme sieht.

Zum dritten wird das Trennkriterium angesprochen: Man muss ja irgendwann entscheiden, ab welchem Belastungshorizont das Wasser nicht in den Main abgeleitet werden kann, sondern in die Kläranlage geht. Da wurde von der Fraport ein Wert für CSB von 250 vorgeschlagen. Da wurde gefordert, dass auch noch Alternativen darzulegen sind. Dieser Wert sollte begründet sein, warum gerade 250 Milligramm.

Dann will ich noch zu der geplanten Kläranlage - - Da hatten wir schon vor Tagen einmal - - Ich glaube, Frau Schwarz hat das angemerkt, dass zu dieser Kläranlage eigentlich kaum Aussagen gemacht werden, da fehlt z. B., welche Ablaufwerte geplant werden. Diese

Ablaufwerte sind natürlich entscheidend für den Vorfluter Main. Frau Schwarz kündigte an, dass im Prinzip eine solche Anlage mit einhunderttausend Einwohnerequivalenten einer separaten UVU Stand halten müsste. Darüber wird hier eigentlich wenig gesagt.

Das wäre es im Prinzip erst einmal zu dem Grundwasser. Ich sage dann kurz später - -

Verhandlungsleiter Bickel:

- und Oberflächenwasser.

Hofmann (RP Darmstadt):

- und zum Oberflächenwasser wurde im Prinzip - - Dann mache ich das gleich mit.

Verhandlungsleiter Bickel:

Nein, das lassen wir jetzt. Die Pause steht kurz bevor.

Will sich Fraport zu diesem Themenkomplex äußern?

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Ich möchte die Fragen hinsichtlich der Havariefallbetrachtung und der Versickerung, Grundwasserneubildung, Stoffpotenzial beantworten. Die Havariefallbetrachtung wird - das ist bereits besprochen worden - auch in dem externen Risiko angesprochen mit der Unfallwahrscheinlichkeit. Zusätzlich gibt es eine Havariefallbetrachtung in dem Gutachten G 5 Hydrologie/Hydrogeologie. Hier wird untersucht, welche Möglichkeiten der Substitution für Trinkwasser es bei Havariefällen im Landeanflug Nordwest bei der großen Ansammlung bedeutender Wassergewinnungsanlagen in diesem Bereich gibt. Das heißt, es wird untersucht - wenn ein Flugzeug auf eine dieser Gewinnungsanlagen abstürzen sollte, wäre das Wasser einiger Brunnen oder dieser kompletten Wassergewinnungsanlagen nicht mehr nutzbar -, inwieweit es da Möglichkeiten gibt, dieses Wasser durch andere Wassergewinnungsanlagen zu ersetzen, so dass man dann den Trinkwasserbedarf in Südhessen sichern kann.

Zu der Frage Versickerung, Grundwasserneubildung: Ich hatte es schon angesprochen. In dem Gutachten G 5 wird ein Grundwasserströmungsmodell durchgeführt. Mit diesem Grundwasserströmungsmodell kann untersucht werden, ob es eventuell Effekte durch die Entwässerungsplanung auf Wassergewinnungsanlagen oder überhaupt auf das Schutzgut Grundwasser gibt. Zusätzlich wird in dem Gutachten G 5 eine Stoffinventarisierung durchgeführt. Das heißt, das Stoffpotenzial, das auf einer Landebahn eingesetzt wird oder überhaupt anfällt, wird dort anhand der Stoffzusammensetzung bewertet, anhand anderer Randbedingungen. Es liegen bereits viele Untersuchungen im Rahmen der Grundwassergüteüberwachung oder Sickerwasseruntersuchungen vor, die z. B. auf die Belastung mit Kaliumacetat abheben. In dem Gutachten G 5 wird eine Bewertung erfolgen,

inwieweit diese Stoffe das Schutzgut Wasser gefährden. Wenn dies der Fall ist, werden Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Zu den entwässerungstechnischen Fragen würde ich dann an meinen Kollegen, Herrn Kehl, weitergeben.

Kehl (Vorhabensträgerin):

Ich möchte ein paar Angaben zur Abwasserreinigungsanlage ergänzen. Hier lag die detaillierte technische Planung zum Zeitpunkt der Erstellung des Scoping-Papiers noch nicht vor. Ich kann jetzt genauere Anschlusswerte geben. Die liegen deutlich unter den hunderttausend.

Es ist mit einer maximalen Kapazität von 55.000 Einwohnerequivalenten zu rechnen, die allerdings auch nur im Winter in den Main abgeleitet werden, wobei die sich in 15.000 Einwohnerequivalenten aus häuslichem Abwasser und 40.000 Einwohnerequivalenten aus behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser unterteilen.

(Frau Schwarz [Untere Wasserbehörde Frankfurt a. M.]: Können Sie das noch einmal wiederholen?)

- 15.000 Einwohnerequivalente häusliches Abwasser ganzjährig, und 40.000 Einwohnerequivalente - das ist maximal, was im Winterhalbjahr eingeleitet wird.

Zur Ablaufqualität: Zu den Grenzwerten lässt sich Folgendes sagen - es sind folgende Grenzwerte festgelegt worden - ich nenne nur die wichtigsten: Das ist CSB: 50 mg/l, BSB₅: 15 mg/l, Ammonium: 5 mg/l, Nitrat: 13 mg/l und Phosphat: 1 mg/l. Hierfür wurde die Anlage bemessen. Die Einleitstelle in den Main liegt auf der Gemarkung Kelsterbach, ungefähr bei Flusskilometer 18. Die gesamte Einleitmenge - das ist der Ablauf der Arab plus nichtbehandlungsbedürftiges Niederschlagswasser von den Vorfeldern - beträgt maximal 3 m³/s.

Verhandlungsleiter Bickel:

Jetzt haben wir kurz vor halb eins. Ich würde vorschlagen - Sie haben das ja mitgeschrieben - wir machen jetzt - -

(Frau Schwarz [Untere Wasserbehörde Frankfurt a. M.]: Ganz schnell!)

- Ganz schnell, ich hab's beobachtet.

Deswegen würde ich jetzt vorschlagen: Hier machen wir jetzt erst einmal eine Pause, denn das wird ein größeres Thema, und das schaffen wir sonst vorher nicht mehr, und fahren dann fort.

Ich möchte Ihnen die Bitte mit in die Pause geben, sich darauf zu beschränken, nicht inhaltlich zu diskutieren, ob die Zahlen richtig sind oder falsch, ob das zweckmäßig ist oder unzweckmäßig und ob man nicht besser alles ganz anders macht. Es geht hier in dem Scoping-Termin nur um Fragen, welche Unterlagen bei Unterstellung, sie machen das so, wie sie wollen, vorzulegen wären. Die Diskussion, ob man das vielleicht anders machen könnte - im Kreislauf oder sonst wie -, kann unter dem Gesichtspunkt Alternativen angestoßen werden. Das müsste abgeprüft werden, ob man das anders macht; so einen Auftrag kann man erteilen. Ich bitte, nach der Mittagspause keine Statements dazu abzugeben, ob das zweckmäßig oder unzweckmäßig ist. Ich möchte das nachher nicht noch einmal machen.

Wir treffen uns wieder - jetzt haben wir halb eins - in eineinhalb Stunden. Wir müssen heute wegen der Pressekonferenz eine halbe Stunde länger Mittagspause machen. Um 14 Uhr sehen wir uns hier wieder.

(Mittagspause von 12.26 bis 14.04 Uhr)

Verhandlungsleiter Bickel:

Hiermit erkläre ich die Pause für beendet. Wir fahren fort mit dem Thema Wasser. Ich habe jetzt hier eine Wortmeldung. Ich rufe aber noch einmal in Erinnerung, nicht für und wider, keine Alternativen, sondern Untersuchungsprogramm ist das Thema.

RA Schmitz:

Vielleicht könnten Sie mir noch einmal kurz auf die Sprünge helfen, wo wir eben aufgehört haben. Das Stichwort war Wasser. Mit dem Untersuchungsraum waren wir, glaube ich, durch. Vielleicht noch einmal eine Sache: Zunächst einmal eine Anmerkung in Richtung Untersuchung der Havariefälle. In den Scoping-Unterlagen ist vorgesehen, eine Gewässerverunreinigung zu untersuchen, falls es zu einer Havarie bei der Landebahn Nordwest kommt. Das ist in den Untersuchungsraum mit aufgenommen worden. Wie sieht es denn jetzt aus mit den übrigen Start- und Landebahnen, die ja funktional technisch über den Betrieb mit dem Ausbauprojekt zusammenhängen, bzw. warum ist diesbezüglich keine Untersuchung eines Havariefalles vorgesehen?

Meyer (Vorhabensträgerin):

Die bestehenden Bahnen werden deswegen nicht auf Havariefälle bezogen untersucht, weil sie eben bestehende in Betrieb befindliche Bahnen und nicht Gegenstand unseres Antrages sind.

RA Schmitz:

Das widerspricht Ihren Aussagen im allgemeinen Teil der Methodik, dass Sie eben bei den Auswirkungen den Betrieb des Flughafens prognostizieren und bewerten.

Meyer (Vorhabensträgerin):

Nein, das sehen wir anders. Die Luftschadstoffe aus dem Gesamtflugbetrieb werden beurteilt und werden auch Bestandteil der UVS werden. Havariefall ist ja nun eine besondere Situation. Und diese untersuchen wir nur für die neue Anlage und nicht für das bestehende System.

RA Schmitz:

Dann muss man einfach noch einmal darauf hinweisen, dass möglicherweise – es mag ja ein sachlicher Grund sein, aber vielleicht ist der sachliche Grund nicht hinreichend –, in der Methodik Brüche enthalten sind.

Verhandlungsleiter Bickel:

Wir werden der Frage nachgehen, ob da Brüche sind, und wenn da welche sind, ob sie begründet sind. Es sollte ja auch gerechtfertigte Brüche geben.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a.M.):

Ich muss jetzt noch einmal zurückgehen zum Grundwasser, denn aus irgendeinem Grund wurde das plötzlich mit Oberflächenwasser gemixt. Ich hätte es jetzt gerne noch einmal bezogen auf die Untersuchung des Grundwassers anhand von Tabelle 19. Da ist beschrieben: Auswirkungskategorie, Prognose, Methode, Bilanzgröße. Und da hatten wir uns auch schon in unserer Stellungnahme – aber ich möchte das noch einmal betonen – nicht zufrieden erklärt mit einer rein quantitativen Ermittlung und Gefährdungsabschätzung, was die Beanspruchung von Trinkwasserschutzgebieten – irrelevant, welche – und die Beeinträchtigung von Grundwassernutzung betrifft. Das hätten wir ganz gerne modelliert. Das ist in der Regel möglich. Wir hätten da schon gerne einen weitest möglichen Aufwand, um wirklich eine Aussage machen zu können.

Das gleiche gilt für betriebsbedingte Gefährdungen von Grundwasserleitern. Auch das hätten wir gerne über Modelle festgestellt, ebenso die potenzielle Gefährdung von Grundwasserleitern bei Unfällen und die Beeinträchtigung der Grundwasserdynamik insbesondere für die Problematik Grundwasserhaltung über Modelle. Der letzte Punkt ist die Gefahr der Grundwasserverschmutzung – ebenfalls über Modelle.

Da ich jetzt eben zu meinem Erstaunen gehört habe, dass – Stichwort Oberflächengewässer – sich die geplante Kläranlage aus irgendeinem Grund in den Einwohnerwerten halbiert hat und da ja laut Aussage der Fraport zum Zeitpunkt der Vorlage der Scoping-Unterlagen die genaue technische Planung dieser Abwasseranlage noch nicht vorlag – das habe ich eben so erfahren –, würde ich vorschlagen, dass Sie analog der Vorgehensweise bei der UVP von Ausgleichsmaßnahmen heute morgen eine gesonderte Matrix zur UVP dieser geplanten Kläranlage erstellen und eine genaue Darstellung dessen, was genau sie leisten soll, wer angeschlossen wird und wie viele Einwohnerwerte sie hat, damit man die technischen Inhalte auch schon einmal vor dem Planfeststellungsverfahren

erkennen kann - ich möchte sie nicht bewerten, ich würde sie nur gerne wissen -, und dass man auch noch einmal eine Matrix zur Untersuchung dieses Teiles vorlegt und den Beteiligten zur Verfügung stellt, damit man dazu vielleicht noch einmal Stellung nehmen kann. Zum jetzigen Zeitpunkt, wo innerhalb von zwei Minuten eine völlig andere Planung vorgelegt wird, von hier aus zu fordern, dass man sagen könnte, welche Unterlagen da vorgelegt werden, sprengt einfach den Rahmen. Das kann, glaube ich, keiner leisten, jedenfalls ich nicht.

In dieser UVP sollte dann auch eine Begründung dafür kommen, eine fachliche oder eine historisch gewachsene, warum man diesen Grenzwert von 250 mg pro Liter zur Behandlungsbedürftigkeit des enteisungsmittelhaltigen Wassers angesetzt hat. Er mag stichhaltig sein, ich kann es nicht beurteilen. Ich weiß, dass Niederschlagswasser nach langen Trockenzeiten hohe CSB-Gehalte haben kann. Ich hätte nur ganz gern irgendeinen Vergleichswert innerhalb dieser UVP-Matrix dargestellt, warum man zu diesem Wert gekommen ist.

Dann wundert es mich, dass Sie nur noch von 15.000 Einwohnerwerten – angeschlossen an diese Kleinkläranlage – für häusliches Abwasser ausgehen. Ich war der Meinung, dass das neue T 3 da angeschlossen werden soll. Das müsste dann auch gegenübergestellt werden, was durch T 3 zu erwarten ist, und was durch den sonstigen variantenunabhängigen Ausbau des Flughafens zu erwarten ist, damit diese Zahlen irgendwie plausibel sind. Die 100.000 insgesamt hielte ich für plausibel. Ich kann mich jetzt fragen, ob ich die 55.000 für plausibel halte. Ich kann keine Antwort dazu geben, weil ich diese angeschlossenen Einwohnerwerte detailliert nach Funktionsbereichen des Flughafens einfach nicht weiß und dazu keine Daten vorhanden sind.

Dann noch einmal zur allgemeinen Methodik: Wäre es sinnvoll abzu prüfen, wenn man einerseits sagt, man möchte das Niederschlagswasser der neuen Landebahn und der Rollwege – vorbehandelt wohl gemerkt! – versickern lassen, dass man da nicht einfach einen Variantenabgleich macht und fragt, welches Schutzgut schützenswerter ist – Grundwasser oder Oberflächengewässer – und was passiert bei Versickerung, bzw. wenn ich dieses Oberflächengewässer, welches potenziell verunreinigt ist, in den Main einleite? Denn die Ableitung des Niederschlagswassers vom Flughafengelände unterquert ja die neue Landebahn. Das heißt, es wäre ein Kanalanschluss an den Main gegeben. Ich hätte ganz gerne untersucht, welche von beiden Arten der Entwässerung die umweltfreundlichere ist. Bis jetzt ist einfach nur eine Variante angegeben. Ich denke aber, es wäre sinnvoller, wenn man die andere Variante untersuchen würde. Das war es.

RA Schmitz:

Ich hätte jetzt noch einmal eine Frage zum Grundwasserabflussmodell. Vielleicht könnten Sie das noch einmal ganz kurz benennen oder in Grundzügen darstellen, weil es ja wohl

wichtig oder zentral ist. Nach dem Grundwasserabflussmodell hatte ich gefragt, ob man es noch einmal ganz kurz darstellen kann, weil es für den Bereich Wasser wohl zentral ist.

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Wie bereits gesagt, in dem Gutachten G 5 wird ein Grundwasserströmungsmodell durchgeführt, hier gehen natürlich alle grundwasserrelevanten Daten ein, das heißt beispielsweise das Ergebnis der Grundwasserneubildung, die Förderungsraten, die Grundwasserfließrichtung. Auch die ganze Entwässerungsplanung geht mit hinein, d.h. wo wird versickert, wie hoch sind die Mengen, die versickert werden, sodass man anhand dieses Grundwasserströmungsmodells ableiten kann, ob es Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser gibt, bzw. auf in der Nähe befindliche Trinkwassergewinnungsanlagen oder auf Oberflächengewässer wie beispielsweise den Gundbach.

RA Schmitz:

Ist vorgesehen, dass die drei Systemzustände, also Niedrig-, Mittel- und Höchststände, dort eingeführt werden, als durchgehende Parameter oder Methode?

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Grundlage für das Grundwasserströmungsmodell wird der Grundwasserhöchststand vom April 2001 sein, weil er genau für die Fragestellung, die Sie jetzt ansprechen - Grundwasserneubildung oder andere Faktoren, die angesprochen wurden, wie anlagebedingte Bauwerke, die im Grundwasser eingebunden sind und sich auf das Grundwasser auswirken – eine Worst-Case-Betrachtung bildet. Von daher wurde auf die Betrachtung der anderen beiden Zustände, also Mittel- und Niedrigstände verzichtet.

RA Schmitz:

Dazu möchte ich anmerken, dass unsere Fachleute gesagt haben, dass das erstens einmal nicht Stand der Technik ist. Also Stand der Technik ist die Beachtung aller drei Systemzustände, und dass es auch hier – Sie wissen ja sicherlich, welches Büro uns berät – in dieser Region, insbesondere im hessischen Ried, für dringend erforderlich gehalten wird, dass alle drei Systemzustände modelliert werden. Falls es dazu noch Nachfragen gäbe, kann man das ja klären. Unser Petition ist, dass alle drei Systemzustände in das Modell einfließen. Und wir sind auch vom Umfang her der Meinung, dass der relevante Vorfluter ebenfalls hydraulisch und gewässerbiologisch in gleicher Weise untersucht werden soll. Das ist also unser Petition. Dabei möchte ich es jetzt erst einmal bewenden lassen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Erst einmal – das ist bedrohlich.

(Heiterkeit)

RAin Fridrich:

Ich hätte vier kurze Fragen, einmal nach der zugrunde gelegten Einbindetiefe. Wir haben ja das Problem, dass es in den Unterlagen unterschiedliche Einbindetiefen gibt – PTS, das haben wir jetzt vom Tunnel gehört, Okrifteler Straße, dann die Bauten im Süden. Da würde mich interessieren, wie Sie das machen wollen, ob Sie allgemein 10 Meter zugrunde legen, oder ob das noch konkret festgelegt wird. Das war der erste Punkt.

Verhandlungsleiter Bickel:

Die Antwort dazu kommt gleich.

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Die Datengrundlagen der technischen Planung dienen ja dem Gutachten Hydrologie/Hydrogeologie für das Grundwasserströmungsmodell als Grundlage. Das heißt, in dieses Strömungsmodell werden genau die Tiefen der Bauwerke mit einfließen, wie tief sie also im Grundwasser liegen, das heißt für die PTS-Trasse, für die einzelnen Tunnelbauwerke, für eventuelle Regen-Rückhaltebecken, die sich im Wasser befinden. Das wird mit eingehen.

RAin Fridrich:

Dann gehen sie sicher auch in die Vorhabensbeschreibung im Planfeststellungsverfahren ein. So habe ich es jetzt richtig verstanden, denke ich.

Dann war meine zweite Frage: Werden die Grundwassermessstellen und das Messnetz mit dem HLuG abgestimmt, oder wie wollen Sie das machen? Machen Sie da noch einen Vorschlag?

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Da müsste ich Sie noch einmal fragen, wie Sie das mit dem Grundwassermessstellennetz meinen.

RAin Fridrich:

Sie machen ja ein Messnetz, um zu gucken, wie die Strömungsverhältnisse zum Beispiel sind. Da war meine Frage folgende: Sie müssen ja Punkte festlegen. Werden die mit dem HLuG abgestimmt oder gibt es da noch einen gesonderten Vorschlag von Ihnen, oder wie läuft das?

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Im Bereich des Flughafens und im weiteren Umfeld gibt es ja sehr viele Brunnen und Messstellen, auch die ganzen Wassergewinnungsanlagen und Monitoringprogramme, sodass hier natürlich sehr viele Daten dokumentiert sind, die auch in dieses Grundwasserströmungsmodell mit hineinspielen.

RAin Fridrich:

Aber Sie richten keine eigenen Messstellen mehr ein. Oder sind die einfach zusätzlich zu den vorhandenen - -

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Es gibt schon ein sehr dichtes und umfängliches Grundwassernetz, sodass jetzt im Anschluss keine neuen Messstellen mehr errichtet werden sollen.

RAin Fridrich:

Dann die dritte Frage: Sie nehmen ja auch mögliche Altlastenfälle und Altlastenverdachtsfälle mit auf. Prüfen Sie auch, ob durch mögliche Änderungen, Grundwasserströmung, Neubildung usw. schon laufende Grundwassersanierungen beeinträchtigt oder gegenstandslos werden?

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Das sind alle Faktoren, die in das Grundwasserströmungsmodell mit hineinspielen, das heißt, es wird auch betrachtet, ob es Grundwasserschadensfälle gibt, die bereits bekannt sind, ob es Sanierungsmaßnahmen gibt; die gibt es ja in dem Bereich, wie beispielsweise die TKW-Sanierung, die Nitratsanierung. Und diese gehen auch in dieses Grundwasserströmungsmodell hinein. Das heißt, das Grundwasserströmungsmodell wird eine Gesamtbewertung des Ausbauraumes sein, denn nur so können sie ja plausibel Auswirkungen darstellen, indem Sie alle Faktoren mit berücksichtigen.

RAin Fridrich:

Dann meine letzte Frage zum Thema Havarie-Fälle. Sie betrachten ja zumindest nach den Unterlagen nur den Fall, dass ein Flugzeug beim Anflug auf die Landebahn direkt auf eine Wassergewinnungsanlage fällt. Ist das richtig so? Also auf einen Brunnen in der Zone 2 oder Zone 3 oder auch außerhalb mit Auswirkung auf so eine Zone - -

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Es soll der Fall Havarie im Landeanflug betrachtet werden. Was passiert, wenn ein Flugzeug auf eine dieser Wassergewinnungsanlagen abstürzt, wenn also mehrere Brunnen dieser Wassergewinnungsanlage oder die komplette Wassergewinnung ausfallen, und inwieweit kann dieses Trinkwasser dann durch andere Wassergewinnungsanlagen ersetzt werden, um den Trinkwasserbedarf zu sichern?

Frau RAin Fridrich:

Da würde ich das Regierungspräsidium noch einmal bitten, zu prüfen, ob das ausreicht, denn es ist ja eine Frage, ob dieser Flieger direkt auf eine Grundwasserfassung fällt oder ob es noch Auswirkungen auf das Schutzgebiet gibt, wenn das Flugzeug nicht direkt auf so eine Brunnenfassung fällt. Ich möchte auch noch einmal daran erinnern, dass Herr Oschinski vom

Landkreis Groß-Gerau diese Woche einmal das Problem von Tankunfällen angesprochen hat. Ich denke, das müsste man vielleicht noch in den Bereich mit einbeziehen. Denn wir haben ja das Problem, dass es erheblich mehr Flugbewegungen und mehr Betankungen gibt. Dafür, wie man das in den Griff bekommen kann, habe ich auch kein Rezept. Aber ich denke, dass das nicht verloren geht, was Herr Oschinski da sagte, dass Sie das vielleicht auch beim Grundwasser noch mit einbeziehen. Danke.

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Ich möchte da noch einmal etwas ergänzen, und zwar wird in dem Gutachten Hydrologie/Hydrogeologie auch betrachtet, was passiert, wenn ein Flugzeug im Oberstrom einer Wassergewinnungsanlage abstürzt. Das hängt ab von dem Faktor Entfernung – wo passiert dieser Flugzeugabsturz -, von der Strömungsgeschwindigkeit und auch von den Fördermengen, die von den einzelnen Wassergewinnungsanlagen durchgeführt werden, denn davon wird ja auch die Grundwasserströmungsgeschwindigkeit beeinflusst. Und das Ergebnis wird dann sein, dass man entweder wenige Monate bis zu mehreren Jahren – je nach der Entfernung – Zeit hat, um Sofortmaßnahmen oder Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Gessenich (Offenbach):

Auch zum Havarieszenario: Koppeln Sie die ganze Havariefraage auch irgendwie an das Risikogutachten? Meine Frage geht dahin: Welche Wasserschutzgebiete nehmen Sie denn auf? Beachten Sie auch Flugrouten? Wie weit geht die Kartierung der Wasserschutzgebiete, wo sie sagen, da könnte etwas passieren, da gucken wir einmal? Oder geht das nur bis zu diesen bestimmten Brunnen, wo Sie sagen, da gucken wir einmal, ob es darauf fällt, oder darum herum?

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Der Ansatzpunkt im Gutachten Hydrologie/Hydrogeologie ist ein anderer als in dem Risikogutachten. Da haben wir die Wahrscheinlichkeitsbetrachtung, und wir sind jetzt hier im Anflugbereich davon ausgegangen, was passiert, wenn ein Flugzeug tatsächlich auf eine der dort befindlichen Wassergewinnungsanlagen abstürzt.

Gessenich (Offenbach):

Gut, dann würde ich da auch noch dazu sehen, dass man natürlich in das Risikogutachten hineinsehen und schauen muss, welche Wassergewinnungsanlagen denn noch unter Anflugrouten liegen, wie das Risiko dort anzunehmen ist, um vielleicht auch je nach Risiko zu schauen, wie wir irgendwelche Wassergeschichten ersetzen können. Das hängt ja davon ab, ob da ein Risiko besteht oder nicht. Man muss da schon eine Kopplung machen und andere weitere betroffene Wasserschutzgebiete in diese Betrachtung mit aufnehmen. Vielleicht als Vergleich: In Berlin hat man beim Flughafenausbau in einer von Umgebung 50

km Wasserschutzgebiete kartiert und hat unter der Risikobetrachtung geschaut, ob da was sein kann. Das nur noch einmal als Vergleichsmaßstab.

Verhandlungsleiter Bickel:

Danke.

Frau Schwarz (Untere Wasserbehörde Frankfurt a.M.):

Etwas Ähnliches gilt für die ganz in der Nähe dieser potenziellen Landebahn im Nordwesten gelegenen Grundwasserplenken. Der Mönchwaldsee ist das, glaube ich, und noch ein zweiter, dessen Name ich jetzt vergessen habe. Da müsste man auch bitte einmal untersuchen, was bei diesen Seen nicht nur limnologisch zu befürchten ist, sondern was auch aufgrund der Schadstoffdeposition durch den Anflug da passieren kann. Sofern ich mich nicht irre, kann ich mich aus den Unterlagen des Raumordnungsverfahrens daran erinnern, dass das Trinkwassergewinnungsgebiet Hattersheim einen untermainischen Zufluss hat, dass der Zufluss nach Hattersheim eben auch aus Süden erfolgt. Und dann wäre natürlich die Frage dieser Plenken zu beurteilen, ob das Auswirkungen auf das in Hattersheim geförderte Trinkwasser hat, sofern mein Eindruck stimmt, dass das ein zusammenhängendes System ist.

Verhandlungsleiter Bickel:

Danke.

RA Dr. Schröder:

Ich habe auch noch eine Frage zur Havarie im weiteren Sinne. Während der doch sehr ausgedehnten Bauphase wird das Risiko für das Grundwasser in doppelter Weise gesteigert. Einmal sind die Betriebsabläufe, die Routine auf Ihrer Flughafenanlage völlig unterbrochen, sodass die Möglichkeit von Zusammenstößen auf dem Boden mit entsprechendem Austritt von wassergefährdenden Stoffen erhöht ist. Zum anderen sind Grundwasseraufschlüsse unmittelbar vorhanden. Geht diese Bauphase gesondert in Ihre Überlegungen ein im Hinblick auf die beiden Faktoren?

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

In dem Gutachten Hydrologie/Hydrogeologie wird ja neben der quantitativen Auswirkung auf das Grundwasser auch die qualitative Auswirkung, die potenziell entstehen könnte, berücksichtigt. Das heißt, bei den baubedingten qualitativen möglichen Auswirkungen wird beispielsweise eine Stoffinventarisierung durchgeführt. Was fällt in der Bauzeit an, und sind diese Stoffe geeignet, das Grundwasser zu schädigen?

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich ziehe jetzt zu diesem Thema - -

Gessenich (Offenbach):

Ich habe noch eine Nachfrage zum Havariefall. Gehen Sie davon aus, dass möglicherweise größere Mengen von Stoffen im Havariefall den Main erreichen können?

Verhandlungsleiter Bickel:

Wenn er notwassert.

(Gessenich [Offenbach]: Das habe ich jetzt akustisch nicht verstanden!)

Ich sagte, wenn er notwassert. Das ist ja auch eine Havarie.

Gessenich (Offenbach):

Notwasserung ist natürlich auch eine Havarie. Aber ich gehe jetzt erst vom Fall Ticona oder vom Landeanflug usw. aus. Gehen Sie davon derzeit aus? Können Sie dazu etwas sagen?

Frau Gordner (Vorhabensträgerin):

Ergebnisse liegen uns natürlich noch nicht vor. Daher kann dazu jetzt auch noch keine Aussage gemacht werden.

Gessenich (Offenbach):

Gut, dann würde ich auch denken, dass man das in Betracht ziehen muss, die Verfrachtung in den Main und vielleicht noch ganz andere Trinkwassergeschichten.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Ich habe eine ganz konkrete Frage zu den Altlasten in Verbindung mit Grundwassergefährdung. Es sind hier außerhalb der zu untersuchenden Flächen weitere 77 Altlastenverdachtsflächen. Gibt es denn irgendwann einmal die Möglichkeit, auf einer Karte zu erkennen, wo diese Altlasten sich konkret befinden? Ich frage deswegen, weil nämlich auch eine Altlast der Amerikaner außerhalb der Airbase liegt, nämlich auf der Gemarkung Neu-Isenburg im Bereich der Hurenschneise. Wenn es da eine Karte gibt, würde es mich schon einmal interessieren, ob die zugänglich wäre.

Verhandlungsleiter Bickel:

Alle Altlasten- und altlastenverdächtigen Flächen, die überhaupt bekannt sind – die unbekannteren kann man natürlich nicht irgendwo registrieren, das ergibt sich aus dem Unbekanntsein –, sind in einem System namens ALTIS mit Höhen und sonstigen Werten vorhanden. Und es werden auch beim Landesamt für Umwelt und Geologie hin und wieder in größeren Abständen Kartenwerke erstellt, in denen die eingezeichnet sind. Das Problem ist nur der Maßstab. Manchmal sind die so dicht, dass es einfach rot ist. Da können Sie die gar nicht auseinanderhalten. Aber selbstverständlich sind alle altlastenverdächtigen Flächen

erfasst und werden von der zuständigen Behörde nach und nach untersucht. Nur ist das Problem, nach dem Bundesbodenschutzgesetz ist die Erstuntersuchung Sache des Landes. Das ist keine so große Geschichte, weil das meistens sehr oberflächliche Untersuchungen sein können, die dann zu einem Ergebnis führen, das dann zur Kostenpflicht des anderen führt. Das zweite, was Sie angesprochen haben, ist die Airbase; das geht dann über das Staatsbauamt und die Oberfinanzdirektion. Das geht einen etwas schwierigeren Weg. Da hat man nicht so den Zugriff und Durchgriff, wie man es bei den eigenen einheimischen Personen hat. Das ist nun einmal so. Aber es ist klar, dass diese Problematik mit behandelt wird. Fraport weiß ja auch noch aus der Geschichte Cargo-City Süd mit den TNT-Fall, dass das von uns durchaus sehr scharf beobachtet wird.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Nur noch ein Satz dazu: Ich weiß nämlich konkret, dass in der Altlast Gemarkung Neu-Isenburg, Hurenschneise, von den Amerikanern einiges investiert wurde.

Verhandlungsleiter Bickel:

Sie meinen, vergraben wurde.

(Böhm [Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz]:
Ja!)

Hören Sie! Die Diskussion will ich hier gar nicht anstoßen. Es gibt keine unbekannte Altlast, in der nicht mindestens 10 Jeeps nach dem Krieg eingegraben wurden. Da hat man nie einen gefunden. Aber das macht nichts. Das wollen wir hier nicht diskutieren.

Böhm (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz):

Aber da sind es zum Beispiel keine Jeeps, sondern Flugzeuge.

Verhandlungsleiter Bickel:

Flugzeugmotoren, ich kenne das. Das sind die Altlastendeponien unbekanntes Inhalts. Da ist alles drin. Ich sehe das Thema 6.4 „Wasser“ - - Zum letzten! – Da, wusste ich es doch.

RA Schmitz:

Zu den Oberflächengewässern noch eine kurze Forderung: Wir sind dahingehend beraten worden, dass der gesamte Wasserkörper zu untersuchen sei, da die Auswirkungen des Schadstoffeintrages in den verschiedenen Ebenen des Wasserkörpers der Oberflächengewässer – das sind ja im wesentlichen nur Seen – unterschiedlich sind, und dass bei allen Seen eben grundsätzlich die Gefahr besteht, dass sie durch den Schadstoffeintrag umkippen können, der jetzt zu befürchten ist, der jetzt in vermehrter Form dort eingebracht wird, und dass es dann nicht ausreicht, wenn nur der obere Teil des Wasserkörpers untersucht wird. Ich will das jetzt aber nicht weiter ausführen, sondern nur

noch einmal herausstellen, damit nicht die Gefahr besteht, dass das, was hier nicht besprochen wird, auch nicht von Ihnen erwogen wird.

Verhandlungsleiter Bickel:

Umgekehrt, darf ich Ihnen versichern. Es werden viele Dinge erwogen, die hier nicht besprochen worden sind. So herum ist es.

Jetzt mit Wasser zum zweiten! – Zum Dritten! – Nichts mehr. Dann kommen wir zu Tagesordnungspunkt

6.6 Schutzgüter Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima hatten wir ja schon einmal in Erholungsfunktionen und in Wohn- und Umweltfunktionen. Jetzt haben wir noch einmal Luft und Klima. Ich würde vorschlagen, dass wir das sofort ansprechen. Wir machen eine kleine Umbaupause. Es müssen andere Personen hierher.

(Unterbrechung von 14.32 bis 14.35 Uhr)

Verhandlungsleiter Bickel:

Es geht weiter.

Frau Herold (RP Darmstadt):

Guten Tag! Ich wollte erst einmal eine kurze Vorbemerkung machen. Das Thema heißt ja Schutzgüter Luft und Klima. Wir wollen hier aber nur die Luftschadstoffe in Bezug auf den Wald erörtern. In Bezug auf den Menschen haben wir es gestern getan. Dann wollen wir natürlich zusätzlich das Klima erörtern. Und beide Themen werden in den Blöcken Untersuchungsraum etc. gemeinsam behandelt.

Jetzt möchte ich einmal kurz vorstellen, wie ich mir die Gliederung gedacht habe. Wir wollen erst einmal den Untersuchungsraum behandeln, dann als nächstes Bestandserfassung, Bewertung, Auswirkungsanalysen und Auswirkungsprognosen gemeinsam und darunter die Blöcke Klimawirkung durch Waldflächen und Biosphäre und als zweiten Block Auswirkungen auf das lokale und globale Klima.

Ich würde jetzt vorschlagen, dass ich zunächst auf den Untersuchungsraum eingehe und anschließend Fraport Gelegenheit gebe, sich bezüglich des Untersuchungsraums zu äußern, und dass wir dann anschließend die Fragen diskutieren.

Bezüglich des Untersuchungsraums wurde vorgetragen, dass er zu eng gefasst sei. Des Weiteren wurde gerügt, dass der Untersuchungsraum nicht richtig liege. Er müsste weiter in

Richtung Norden bzw. Nordwesten versetzt werden. Ich würde jetzt Fraport bitten, sich bezüglich des Untersuchungsraums zu äußern.

Balla (Vorhabensträgerin):

Ich zeige Ihnen einmal den Untersuchungsraum für die UVS zum Schutzgut Klima. Also der Untersuchungsraum zur UVS zum Schutzgut Klima im Planfeststellungsverfahren wird genauso abgegrenzt wie der Untersuchungsraum in der UVS zum Raumordnungsverfahren. Dieser Abgrenzung liegt zugrunde das Modell, welches im klimatologischen Gutachten angewendet wird, das Modell MUKLIMO. Der Untersuchungsraum hat eine Ausdehnung von 11 mal 9 Kilometern. In dem klimatologischen Gutachten zum Raumordnungsverfahren hat sich herausgestellt, dass dieser Untersuchungsraum vollständig ausreicht, um mögliche entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das Klima darzustellen. Daher werden wir im Planfeststellungsverfahren bei diesem Untersuchungsraum auch bleiben. Dankeschön.

Eck (RP Darmstadt):

Eine kurze Rückfrage wegen des Untersuchungsraums. Eine Frage war ja, warum wird der Untersuchungsraum nicht entsprechend der Vorhabensvariante oder –alternative Nordwestbahn etwas nach Nordwesten verschoben. Hängt das, wenn man es hier auf der Karte sieht, auch damit zusammen, dass wenn man diese Verschiebung nach Nordwesten macht, weitgehend Bereiche erfasst werden, wo eine ziemlich geschlossene Bebauung ist und wo nicht diese Waldflächen vorhanden sind, die ja eine Klimaausgleichsfunktion haben? Ist das der nähere Grund, denn ein Vorwurf oder eine Frage waren ja, warum nicht diese Verschiebung nach Nordwesten, warum die Wahl des Flughafenmittelpunktes als Zentrum dieses Rechteckes.

Balla (Vorhabensträgerin):

Das Vorhaben besteht ja nicht nur aus der Landebahn Nordwest, sondern auch aus der Erweiterungsfläche im Süden des Flughafens an dieser Stelle und aus einer Verdichtung der Bebauung im Bereich Cargo-City Süd. Von daher kann man den Untersuchungsraum nicht auf den Bereich Variante Nord-West einengen. Zum anderen ist nicht vorgesehen, im Planfeststellungsverfahren eine neue Modellrechnung im klimatologischen Gutachten durchzuführen. Wir übernehmen ganz einfach den kompletten Modellraum des klimatologischen Gutachtens. Wir halten es für sinnvoll und aus Gründen der Konsistenz für richtig, wenn wir den Modellraum in der UVS komplett abbilden.

RA Baumann:

Ich möchte den Sachverständigen fragen, von welcher Flugkapazität, von welcher Bewegungskapazität er ausgeht.

Meyer (Vorhabensträgerin):

Ich denke, das Thema Kapazität hatten wir schon besprochen. Es sind immer noch die 657.000 Bewegungen, die Grundlage sind. Daran hat sich natürlich auch in den letzten Tagen nichts geändert.

RA Baumann:

Ich habe vorhin zur Kenntnis genommen, dass es offensichtlich gewisse Absprachen zwischen dem Ministerium und Ihnen gibt, dass die 660.000 zugrunde zu legen sind. Ich möchte eine Erklärung der Behörde dazu, ob sie von den Grundlagen der Rechtsprechung ausgeht, wonach für Flughäfen die technische Kapazität relevant ist - -

Verhandlungsleiter Bickel:

Herr Baumann, ich darf Sie unterbrechen - -

RA Baumann:

Herr Bickel, unterbrechen Sie mich bitte nicht.

Verhandlungsleiter Bickel:

Doch, in diesem Falle unterbreche ich Sie.

RA Baumann:

Unterbrechen Sie mich bitte nicht.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich mache das deshalb, weil ich es hier nicht zulasse, dass hier über draußen angestellte Bemerkungen, die außerhalb dieser Sitzung gemacht wurden, diskutiert wird.

RA Baumann:

Ich möchte von Ihnen eine Erklärung haben, von Ihrer Behörde - -

Verhandlungsleiter Bickel:

Die bekommen Sie nicht.

RA Baumann:

Ich möchte eine Erklärung von Ihnen, ob Sie sich an die Rechtsprechung halten wollen oder nicht.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das ist eine Frage, die gar keine Frage ist, sondern eine Unterstellung, und die weise ich zurück.

RA Baumann:

Es ist keine Unterstellung. Wir haben bisher von Ihnen nicht gehört - -

Verhandlungsleiter Bickel:

An Recht und Gesetz halte ich mich immer.

RA Baumann:

Wir haben bisher von Ihnen, Herr Bickel, nicht gehört, dass Sie von der Rechtsprechung ausgehen, wonach die technische Kapazität zugrunde zu legen ist, weil die nämlich nach der Rechtsprechung die Grundlage für die spätere Benutzung dieses Flughafens ist.

Verhandlungsleiter Bickel:

Darüber haben wir am Anfang diskutiert.

RA Baumann:

Es ist so, dass die - -

Verhandlungsleiter Bickel:

Nein, jetzt ist Schluss. Ich diskutiere nicht über Dinge, über die wir am ersten Tag diskutiert haben. Die sind ausdiskutiert.

(RA Baumann: Ich beantrage, Sie wegen Befangenheit abzulehnen!)

- Das können Sie tun.

(RA Baumann: Weil Sie diesen Punkt ausgespart haben während dieses gesamten Erörterungstermins, und von diesem Punkt es abhängt, wie diese - -)

- Ist in Ordnung, wir haben es zur Kenntnis genommen.

(RA Baumann: Ich möchte es zu Protokoll geben!)

- Es wird zu Protokoll genommen.

(RA Baumann: Es ist nicht zu Protokoll genommen!)

- Woher wissen Sie, was im Protokoll steht?

(Weiterer Zwischenruf von RA Baumann)

Ist es zu Protokoll genommen? -

(RA Baumann: Sie haben mir den Ton abgedreht!)

Jawohl, es ist zu Protokoll genommen.

(RA Baumann: Dann bitte ich es vorzulesen!)

- Bitte können Sie sagen, was zu Protokoll genommen worden ist.

(Protokollführer: Ich beantrage, Sie wegen Befangenheit abzulehnen, weil Sie diesen Punkt ausgespart haben! - RA Baumann: Das war nicht alles!)

- Was war noch?

(RA Baumann: Ich diktiere es ins Protokoll!)

- Gut!

RA Baumann:

Für die Erarbeitung der Gutachten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Frage der technischen Kapazität des geplanten Flughafens von entscheidender Bedeutung. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt auf die technische Kapazität der errichteten Flughäfen ab und geht bei der Benutzung dieser Anlage davon aus, dass die technische Kapazität voll ausgeschöpft werden kann, ohne dass es einer weiteren Planfeststellung bedarf. Herr Bickel hat bei dem Untersuchungsgesichtspunkt „Schutzgut Klima“ beim Scoping-Termin die Frage der technischen Kapazität ausgespart und einen Beitrag, den ich für die Gemeinde Erzhausen, die Stadt Weiterstadt und die Stadt Griesheim hierzu abgeben wollte, unterbunden. Dabei hatte ich darauf hingewiesen, dass bei einem Pressegespräch durch Herrn Ammann erklärt worden sei, dass außer einigen wenigen Pressevertretern – sinngemäß - niemand die 660.000 Flugbewegungen in Frage stellt. Darauf angesprochen, dass hier möglicherweise eine Vorabsprache zwischen den Behörden und Fraport vorliegen könnte, wurde auch dieser Punkt nicht zugelassen, mit der Bemerkung, dass dies alles schon abgehandelt sei. Auf das Ersuchen, eine Erklärung dazu abzugeben, ob die nach der Rechtsprechung relevante technische Kapazität dem weiteren Verfahren, insbesondere den Gutachten, zugrunde gelegt werden solle, wurde die Antwort von Herrn Bickel verweigert. Auf die Frage hin, ob die Behörde, insbesondere Herr Bickel, sich diesbezüglich an die Rechtsprechung halten wolle, erklärte er, dass es sich um eine Unterstellung handle, die er zurückweise.

Aus diesem Grunde ist zu befürchten, dass, nachdem die Annahme, die von mir geäußert worden ist, von der Behörde nicht zurückgewiesen worden ist und auch nicht eindeutig erklärt worden ist, dass man sich bezüglich der Nutzungskapazität an den technischen Möglichkeiten zur Ausnutzung des Flughafens im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs halten wolle, anzunehmen ist, dass Herr Bickel befangen ist und zugunsten der Fraport von vornherein

davon ausgeht, dass die gegriffene Kapazität von 660.000 Flugbewegungen als reale Größe dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen ist.

Herr Faulenbach da Costa wird jetzt die weitere Begründung vornehmen und wird erläutern, dass die technische Kapazität sich anders darstellt, als von Ihnen angenommen worden ist. Es wird der reale Hintergrund meines Befangenheitsantrags jetzt erläutert werden.

Verhandlungsleiter Bickel:

Im Augenblick ist hier in der Mitte das Saalmikrofon geschaltet.

(Zwischenruf)

Wir wollen mit dem Fachlichen fortfahren. Eine Diskussion über die technischen Kapazitäten über den Umweg und durch die Hintertür eines Befangenheitsantrages noch einmal aufzumachen, lasse ich nicht zu. Die Begründung des Befangenheitsantrags war in sich vollständig und durchaus schlüssig.

RA Baumann:

Darf ich Sie dann fragen, ob die technische Kapazität bei der Klimafrage diskutiert werden soll oder nicht?

Verhandlungsleiter Bickel:

Es werden hier keine inhaltlichen Fragen diskutiert, sondern der Scoping-Termin dient ja dazu, festzustellen, welche Unterlagen vorzulegen sind. Und diese Unterlagen vorzulegen, ist ja Angelegenheit der Antragsteller.

RA Baumann:

Es war nur eine Frage zum Verfahren, ob ich den Antrag aufrecht erhalte oder nicht. Ich halte den Befangenheitsantrag insoweit aufrecht.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich bin davon ausgegangen, dass Sie es ernst meinen, wenn Sie einen Antrag stellen.

RA Baumann:

Es hätte sein können, dass Sie sich an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts halten wollen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Nein, das kann ich nicht.

RA Baumann:

Das wollen Sie offensichtlich nicht tun, wofür ich Sie an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich rüge.

Verhandlungsleiter Bickel:

Herr Baumann, ich halte mich weder an das eine noch an sonst etwas; ich bin Moderator.

RA Baumann:

An nichts halten Sie sich. Darf ich es so verstehen?

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich bin ein Moderator. Haben Sie es nicht verstanden, dass es nicht meine Aufgabe ist, hier die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts umzusetzen? Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts umsetzen und sich daran halten muss derjenige, der das Unterrichtungsschreiben verfasst. Ich habe hier nur zu entscheiden, wer zu welcher Sache welche Stellungnahmen abgibt. Es ist gar nicht meine Aufgabe - ich kann das gar nicht -, es ist nicht mein Job, irgendjemand, der im Ministerium sitzt, dahingehend festzulegen, von welchen Zahlen er auszugehen hat. Sie überschätzen meine Funktion und meinen Einfluss. Aber es ehrt mich.

RA Baumann:

Herr Bickel, es ging ja genau um diese Frage, ob Sie die Frage zulassen oder nicht zulassen. Und die haben Sie ja abgelehnt. Danke.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich will nicht weiteres Öl da drin haben.

Amann (Vorhabensträgerin):

Ich möchte nur einen Satz dazu sagen, weil Herr Baumann meinen Namen genannt und mich zitiert hat. Eine solche Aussage habe ich nicht getroffen. Das Zitat war nicht zutreffend.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das will ich jetzt nicht weiter diskutieren. Danke.

Das Fachliche - -

(Zuruf von RA Baumann)

- Wenn es schon ans Sinngemäße geht, Herr Baumann, dann wird es schon schwierig.

Darf ich mit dem Fachlichen fortfahren? Sie hatten das Wort.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Ich hatte eine Frage - -

(Zuruf von RA Baumann)

Verhandlungsleiter Bickel:

Herr Baumann, das muss nicht sein. Am letzten Tag muss man nicht noch Emotionen hochkommen lassen.

(RA Baumann: Ich bitte um Entscheidung, ob Sie meinem Befangenheitsantrag stattgeben!)

- Die wird getroffen, wenn der Entscheidungsträger sie trifft. Das war das letzte Mal auch so.

Hoepfner (RP Darmstadt):

Herr Baumann, vielleicht zur Beruhigung der jetzt etwas erhitzten Atmosphäre. Wir haben doch vor ein paar Tagen über diese Frage recht ausgiebig diskutiert und ich denke, wir haben auch klar gemacht, dass wir diese Frage ernst nehmen und dass wir im Unterrichtungsschreiben entscheiden werden, welche Zahlen wir zugrunde legen, ob die Flugbewegungszahl, die von Fraport genannt wird, oder die tatsächliche Kapazität. Dieser Frage werden wir nachgehen, und sie ist für uns noch nicht entschieden. Ich denke, das kann ich für die Behörde hier und heute sagen. Deswegen verstehe ich jetzt auch gar nicht Ihre Irritation. Fraport hat das gute Recht, ihren Standpunkt zu vertreten. Den haben sie auch hier im Scoping-Termin deutlich gemacht. Sie haben einen gegenteiligen Standpunkt vertreten, und wir werden das entscheiden. Das ist ein ganz normaler Vorgang. Ich glaube, die Aufregung hier in den letzten Stunden dieses Scoping-Termins ist überflüssig.

Verhandlungsleiter Bickel:

Jetzt können Sie Ihren fachlichen Beitrag leisten.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Zur Abgrenzung des Untersuchungsraums habe ich eine Frage. Ich bin bei weitem kein Fachmann, was Klima angeht. Aber ich versuche, wenn ich mir diese Karte anschau, mir das mit klarem Menschenverstand vorzustellen. Wenn wir oben im Kelsterbacher Wald die Bahn haben, wird dort Flugverkehr verursacht. Der Flugverkehr ruft unter anderem oder hat als Ausstoß zu Folge, dass sich Aerosole und Stäube absetzen. Wenn ich mir jetzt diesen doch sehr geraden Ausschnitt anschau von 9 auf 11 Kilometern und mir vorstelle, dass die Maschinen vom Westen her landen, möchte ich gerne vorweg einmal die Frage stellen: In welcher Flughöhe bewegen sich in etwa die Maschinen dort an dieser lila Grenzlinie?

Dann die zweite Frage hinterher: Sind dann die – ich schätze einmal – im Bereich von 300 Metern Höhe austretenden Stäube und Aerosole nicht klimarelevant? Ich denke einmal, ich

verstehe unter Klima Niederschlag, Einstrahlung, Temperatur etc. in einem langfristigen Zeitraum. Wieso kann man dort einfach so eine gerade Linie ziehen, die diese Schadstoffe, die ja ganz regional klimabedeutend sind, ausgrenzt?

Frau Schreiber (Vorhabensträgerin):

Herr Balla möchte dazu Stellung nehmen.

Balla (Vorhabensträgerin):

Wir und auch der Deutsche Wetterdienst gehen davon aus, dass der Ausstoß von Aerosolen oder Stäuben durch den Flugbetrieb sich nicht auf das lokale Klima auswirken. Der Ausstoß von Aerosolen oder Stäuben ist Thema der Luftschadstoffgutachten und wirkt sich möglicherweise lufthygienisch aus. Aber auf das Klima, das heißt auf die Temperatur oder auf Windbewegungen in der lokalen Umgebung des Flughafens hat dieser Ausstoß aus unserer Sicht keine Auswirkungen. Uns sind auch keine Studien bekannt, die entsprechende Auswirkungen bisher nachgewiesen haben.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Ich darf noch einmal nachfragen: Niederschlag entsteht dadurch, dass sich Wasser an Aerosolen und Stäuben bindet. Niederschlag ist ein Klimafaktor. Können Sie mir dazu bitte etwas sagen?

Frau Schreiber (Vorhabensträgerin):

Die Niederschlagsbildung entsteht über dem Kontinent - da haben Sie Recht - im Wesentlichen unter Beteiligung von Partikeln. Das ist aber nicht so zu sehen, dass lokal in der bodennahen Schicht, wo sich anthropogene Stäube befinden, quasi an Ort und Stelle Niederschlag bildet. Das ist ein sehr viel großräumigerer Prozess, so dass man diese lokal abgesetzten Emissionen nicht in Zusammenhang mit Niederschlagsbildung bringen kann.

von Eisenhart Roth (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Habe ich Ihre Aussage richtig verstanden, dass meine Annahme grundsätzlich richtig ist, aber durch die Kleinheit des von Ihnen gewählten Untersuchungsraums die Relevanz nicht gegeben ist? Wenn der Untersuchungsraum größer gewählt worden wäre, dann wäre es relevant?

Frau Schreiber (Vorhabensträgerin):

Nein. Ich glaube, das kann man so nicht sehen. Erstens, zum Untersuchungsraum: Was Sie hier sehen, ist ein Raum, der sich in der Klimamodulierung des Deutschen Wetterdienstes ergeben hat, in dem man die tatsächlich zu beobachtenden Effekte, die sich kleinräumig unabhängig von der Schadstoffsituation - - Der Untersuchung mit diesem Modell MUKLIMO war eine Untersuchung mit dem Modell KLAM vorangegangen. Da wurde ein sehr viel größeres Gebiet vom Deutschen Wetterdienst moduliert. Das war ein Gebiet von 40 mal 40

Kilometern. Man hat aber gesehen, dass sich in dem weiteren Rahmen keine Effekte abbilden und hat sich deshalb auf diesen Nahbereich unter klimatologischen Gesichtspunkten konzentriert.

Die Verbindung zu den Schadstoffen, also eine Beeinflussung des Wettergeschehens durch Schadstoffe im kleinräumigen Maßstab, ist so nicht bekannt, die gibt es so auch nicht. Niederschlagsbildung ist ein komplexes System. Das hängt nicht nur mit anthropogenen Partikeln zusammen. Das bildet sich über andere Aerosole, die sich großräumig, global bilden. Seesalz und solche Sachen sind als Niederschlagsbildner bekannt. Von der Vorstellung kann man, glaube ich, abgehen, dass sich aus anthropogenen Stäuben Niederschläge bilden. Das hängt nicht mit der Wahl des Untersuchungsgebietes zusammen.

Faulenbach da Costa (Offenbach):

Beim Thema Klima, denke ich, geht es auch um die Frage der Versiegelung der Landschaft. Herr Bickel, ich komme also nicht auf Kapazitäten.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich vertraue Ihnen.

Faulenbach da Costa (Offenbach):

Ich denke, es geht auch um die Frage der Versiegelung der Landschaft, vor allen Dingen weil Sie nur kleinräumig das Klima untersuchen, wenn ich den Untersuchungsraum hier sehe. Da spielt die Frage eine Rolle, wie viel Beton Sie noch anbringen oder nicht anbringen. Insoweit muss ich das Thema Kapazität in Anspruch nehmen, aber nicht, um das weiter zu erläutern: Wenn ich Ihre Zahlen zugrunde lege, die 660.000 Bewegungen beziehungsweise die 120 Bewegungen pro Stunde - Sie wissen auch, das ist die Berechnungsgröße für die Dimensionierung der Anlagen -, dann komme ich darauf, dass Sie im Jahr 2015 bei 120 Bewegungen pro Stunde rund 14.500 Quadratmeter pro Position - das ist die Position des Flugzeuges und der Vorfeldrollweg -, dass sie 2,4 Millionen Quadratmeter Beton benötigen, tatsächlich aber - wenn ich Ihre Zahlen zugrunde lege - 3,4 Millionen Quadratmeter Beton beantragen. Das heißt, 1 Million Quadratmeter mehr, als Sie nach Ihren eigenen Zahlen benötigen. Dazu kämen noch einige Rollwege usw. - das habe ich noch nicht addiert - die Sie von der von Ihnen genannten Kapazität her benötigen. Das ist eine Differenz von einer Million Quadratmetern. Ich meine, die müsste gerechtfertigt werden. Besten Dank.

Kaller (Offenbach):

Bei dieser Klimamodulierung, muss ich sagen, habe ich ein äußerst ungutes Gefühl und kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier möglicherweise ungeeignete Modelle eingesetzt werden. Wenn ich mir überlege, dass wiederum Bannwald von erheblicher Größe gerodet werden soll und unter anderem Bannwald dann ausgerufen oder festgesetzt wird, wenn eine Klima- und Lufthygienefunktion konstatiert wird, dann unterstelle ich, dass dann,

wenn Bannwald vernichtet wird, sich auch ein negativer Beitrag zur Klimaänderung einstellen wird oder einstellen müsste. Wenn die Klimamodelle, die zur Anwendung kommen, wie wir das schon beim Raumordnungsverfahren gesehen haben, all diese Phänomene nicht abbilden, dann kommen mir gewisse Zweifel, ob das die geeigneten Instrumente sind.

Sie haben eben das andere Klimamodell, das Kaltluftabflussmodell mit größerem Untersuchungsraum von 40 mal 40 Kilometern genannt, was ebenfalls keine relevanten Auswirkungen gezeigt hat. Das muss trivialerweise so sein, wenn man nämlich weiß, dass das Kaltluftabflussmodell ein rein statisches Modell ist, das aufgrund von Kaltluftbildung sozusagen Kaltluftflüsse simuliert. Kaltluft ist schwerer als warme Luft und wird sich deshalb in Bewegung setzen, was natürlich nur dann funktioniert, wenn geneigtes Gelände vorhanden ist. Wenn das potteben ist, dann kann nichts fließen, weil keine Neigung da ist. Das heißt also, eo ipso musste sozusagen auf ein Untersuchungsgebiet von 40 mal 40 Kilometern zurückgegriffen werden, um die Hänge des Taunus, des Odenwaldes, des Spessart und des Vogelsberges drin zu haben, um so überhaupt geneigtes Gelände zu haben, um einen Kaltluftfluss zu simulieren. Dass sich dann natürlich eine Maßnahme, wie sie hier in Rede steht, praktisch nicht abbildet, ist nach meiner Ansicht trivial. Deswegen ist die Schlussfolgerung von Kaltluftabflussmodell auf MUKLIMO in meinen Augen nicht zulässig.

Ich bin nicht mehr am Nabel der Wissenschaft, ich kann Ihnen nicht sagen, welches Modell oder welche Art der Modellierung sinnvoller und richtiger wäre. Für mich ist aber klar, dass die Art der Modellierung, wie sie hier vorgenommen wird, auch in diesem Fall nichts bringen wird, weil die Modelleigenschaften offensichtlich nicht geeignet sind, solche Phänomene abzubilden. Ich habe an einem der Tage schon berichtet, dass erhebliche Auswirkungen bereits nach dreitägigem Flugverbot in den USA festgestellt wurden. Ich denke, in dieser Richtung müssten Sie sich überlegen, ob Sie der Antragstellerin Auflagen machen, nachzudenken, welche Auswirkungen durch diese Maßnahme nicht nur auf das unmittelbare Mikroklima - - So würde ich das fast schon nennen, obwohl es meteorologisch nicht der richtige Ausdruck ist. Aber in diesem Scale, wie er hier ist, ist das keine adäquate Abbildung oder Modellierung, die hier vorgenommen werden soll. Sie sollten der Antragstellerin aufgeben, Modelle zu suchen und anzuwenden, die geeignet sind, diese Phänomene hier abzubilden.

Eck (RP Darmstadt):

Vielen Dank für den Beitrag. Wir werden nachher bei dem Thema Auswirkungsprognose, Auswirkungsbetrachtung noch einmal zu diesem Punkt kommen, Erfahrung aufgrund dieses mehrtägigen oder teilweisen Flugverbotes nach dem 11.09.2001. Im Moment wollen wir aber noch einmal das Thema Untersuchungsraum thematisieren und abschließen. Es war eine Frage von Herrn - -

Kaller (Offenbach):

Ich darf dazu auch noch sagen - wir haben das auch schon schriftlich gegeben - wir halten den Untersuchungsraum für zu klein. Wir sind der Meinung, er muss nicht nur nach Nordwesten sondern auch nach Osten ausgedehnt werden.

Eck (RP Darmstadt):

Gut, vielen Dank.

Die Frage von Herrn Faulenbach da Costa war noch offen - wieder im Zusammenhang mit der Kapazität. Es ging da um die Größe der versiegelten Flächen. Herr Faulenbach da Costa hatte bestimmte Rechnungen aufgestellt im Hinblick auf die Vorfeldpositionen, welche Flächen dann versiegelt sein müssten, mehr als im Antrag angegeben. Will Fraport dazu noch antworten? - Eine Anmerkung von mir: Wir müssen zunächst einmal von dem Vorhaben ausgehen und von den versiegelten Flächen, die darin dargestellt sind.

Meyer (Vorhabensträgerin):

Herr Eck, im Prinzip haben Sie die Antwort gegeben. Wir haben in den Planunterlagen, die auch hier den Beteiligten vorliegen, dargestellt, wie sich dieses Vorhaben letztendlich ausbildet. Dieses Vorhaben, wie es in den Plänen dargestellt ist, ist z. B. auch die Grundlage für die klimatischen Berechnungen.

(Zuruf: Das sagt aber nichts über den Bedarf!)

Verhandlungsleiter Bickel:

Der Bedarf ist im Augenblick nicht das Thema.

Leisler (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Ich bitte, auf Folgendes einzugehen. Es hat sich im Zusammenhang mit den Untersuchungen zu den Waldschäden herausgestellt, dass diese Schäden häufig durch so genannte Abgasmassenströme entstehen. Diese weisen auf bestimmte Emittenten in größeren Industriegebieten hin. Das ist wohl hier vergleichbar, wenn die Kapazität bedeutend ausgeweitet wird. Wie verhält sich das? Wenn der Flughafen nun Abgase und Schadstoffe erzeugt, dann muss man auch fragen, wo die hingelangen. Wenn man dann sagt, im engen Untersuchungsraum ist davon nicht viel zu merken, dann muss man fragen, wo das zu merken ist. Insofern ist - das hat die Debatte ergeben - auch Unbehagen entstanden, dadurch, dass der Untersuchungsraum recht klein gewählt worden ist. Danke schön.

Verhandlungsleiter Bickel:

Danke.

Frau Herold (RP Darmstadt):

Wir gehen jetzt zu dem Bereich Bestandserfassung und -bewertung, Auswirkungsanalyse und Auswirkungsprognose über.

Der erste Themenbereich wäre Klimawirkungen durch Waldflächen und Biosphäre. Ich fasse kurz zusammen, welche Stellungnahmen diesbezüglich vorgebracht wurden:

Die Rodung in Richtung Kelsterbach ist im Hinblick auf die dämpfende Wirkung der Waldflächen hinsichtlich der Wärmeinsel Flughafen zu untersuchen. Diese Forderung wurde auch allgemein für die Auswirkungen auf den Schutz der Wohngebiete vor Wärmeinseln durch den Wald vorgetragen.

Dann als nächster Punkt: Prognose der Wirksamkeit der Restwaldflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Ein weiterer Punkt wäre die Wirkung des Klimas auf die Waldränder.

Zusätzlich wurde gefordert, weil für den Verlust der gesetzlich geschützten Waldflächen eine quantitative Prognose nicht ausreicht, müsste zusätzlich eine qualitative Prognose erstellt werden. Zusätzliche Stichpunkte hierzu wären z. B. Funktionsverluste und Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Hindernisfreiheit, durch Verinselung und Schadstoffeintrag.

Der nächste Punkt wäre der Zusammenhang mit anderen Waldrodungen aufgrund getrennter Verfahren, dass das nicht betrachtet wurde.

Dann wurde zusätzlich die Notwendigkeit vorhabensbedingter Messungen und Modelle zur Abschätzung des Waldinnenklimas thematisiert.

Als letzter Punkt in diesem Block wurde der Einfluss von Wald und Biosphäre auf das Klima der bodennahen Luftschichten genannt, der genauer untersucht werden müsste.

Ich möchte zunächst Fraport bitten, eine weitere Vorstellung vorzunehmen und vielleicht dabei schon auf Themenbereiche diesbezüglich einzugehen. Anschließend können natürlich gerne aus dem Plenum Fragen dazu gestellt werden.

Balla (Vorhabensträgerin):

Ich möchte in meiner Präsentation fortfahren und stelle nun kurz die Erfassungskriterien und Datengrundlagen vor, die wir unserer UVS zugrunde legen möchten. Zunächst ist zu sagen, dass im Schutzgut Klima die wesentliche Datengrundlage das klimatologische Gutachten des Deutschen Wetterdienstes sein wird. Wir stellen zunächst die Klimaelemente des Regionalklimas dar, z. B. Lufttemperatur, Niederschlag, Sonnenscheindauer, Windstärke und Windrichtung. Wir werden auf das Lokalklima eingehen. Dabei spielen windschwache Strahlungswetterlagen eine besondere Rolle. Diese werden ganz speziell auch im

Klimagutachten untersucht. Die Kaltluftabflussbedingungen werden wir auch als Ausfluss aus dem Klimagutachten und aus der Modellrechnung darstellen. Wir werden etwas zu Vorbelastungen ausführen. Hier spielen insbesondere Wärmeinseleffekte eine Rolle. Diese Wärmeinseleffekte werden konkret mit den Modellrechnungen im klimatologischen Gutachten ermittelt und dort auch dargestellt. Wärmeinseleffekte treten insbesondere bei Strahlungswetterlagen und vor allem im Sommer und gegen Abend auf. All diese speziellen Situationen werden im Klimagutachten berechnet. Die Durchlüftung spielt eine Rolle; die werden wir darstellen und daraus abgeleitet die bioklimatische Belastung in den umgebenden Siedlungsgebieten des Flughafens. Die bioklimatische Belastung wird auch im Klimagutachten ermittelt über das so genannte Klima-Michel-Modell. Dort wird aus den physikalischen Messgrößen Temperatur und Windverteilung auf die gefühlte Temperatur geschlossen, und die gefühlte Temperatur ist ein Maß für die bioklimatische Belastung. Wir werden darüber hinaus Verkehrswege als Vorbelastung darstellen. Über das Klimagutachten hinaus werden wir die Emissionen von Treibhausgasen darstellen, hier insbesondere CO₂. Die Emissionsmengen, die zu erwarten sind, leiten sich insbesondere aus den Ergebnissen der Luftschadstoffgutachten ab und auch aus den Daten des HLUG und weiterer Quellen, die über hessische Bedingungen Auskunft geben. Darüber hinaus werden wir die Flächennutzung erheben und darstellen, wobei die Flächennutzung natürlich auch ein wesentliches Eingangskriterium im Klimagutachten darstellt. Die Wohngebiete und Gewerbe- und Industriegebiete sind die potenziell betroffenen Gebiete auf der einen Seite, und die Waldgebiete auf der anderen Seite sind eben die Gebiete, die potenziell eine klimatische Ausgleichsfunktion besitzen. Inwieweit diese Ausgleichsfunktion im Hinblick auf das Klima wirksam ist, ist letztlich auch Ergebnis des Klimagutachtens.

Soviel zunächst zum Untersuchungsprogramm. Ich kann vielleicht auch noch kurz auf die Anmerkungen von Frau Herold eingehen, zunächst zum Thema Wärmeinseln: Wie ich dargestellt habe, ist gerade das Thema Wärmeinseleffekte Gegenstand des Klimagutachtens. Die Wirksamkeit der Restwaldflächen ist ebenfalls Gegenstand des Klimagutachtens. Da das Klimagutachten im Raumordnungsverfahren zum Ergebnis hatte, dass sich klimatologische Effekte nur im Nahbereich der geplanten Landebahnen und der anderen geplanten Ausbauflächen abspielen, zeigt sich, dass die Restwaldflächen eben auch ihre klimatischen Ausgleichsfunktionen beibehalten. Auswirkungen auf die Waldränder werden untersucht - wir haben das schon angesprochen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen, denn mögliche mikroklimatische Veränderungen im Waldrandbereich wirken sich insbesondere auf Pflanzen aus.

Auswirkungen von Maßnahmen der Hindernisfreiheit werden auch im Rahmen des Klimagutachtens mit berücksichtigt.

Der Einfluss des Waldes auf das Bioklima ist speziell Gegenstand des Klimagutachtens. Waldinnenklima: Ich denke, dazu müssen keine speziellen Untersuchungen vorgenommen werden, denn eine Veränderung des Waldklimas ist möglicherweise im Randbereich neuer

Waldränder zu erwarten. Genau das betrachten wir beim Schutzgut Pflanzen. Soweit von mir, danke schön.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Ich würde gerne wissen, in welchem Verhältnis sich die Vegetationsform Wald in Ihrem Klimamodell von anderen Oberflächen, mit welchem Faktor, unterscheidet. Des weiteren würde ich gerne wissen, wo Sie insbesondere bei dem geplanten Projekt der Bahn die Grenze zwischen der Bahn und dem Wald ziehen.

Frau Schreiber (Vorhabensträgerin):

Die erste Frage war, wie man im Klimamodell die Parameter für Wald und Freiflächen unterscheidet, wenn ich das richtig verstanden habe. Es wird unterschieden; ich kann Ihnen da allerdings jetzt keinen Faktor nennen. Ich schätze, dass das nicht unbedingt nur *ein* Faktor ist. Das ist einfach eine andere Oberflächenkategorie, die da gewählt wird, wenn statt Wald Freifläche in das Modell eingeht. Der Versiegelungsgrad selbst geht auch ein, und zwar ziemlich individuell. Das wird flächenanteilig gemittelt, soweit ich das in Erinnerung habe, und zwar muss es deswegen gemacht werden, weil dieses Modell eine gewisse Auflösungsbeschränkung hat. Dann muss innerhalb der Rasterzellen eine individuelle Anpassung des Versiegelungsgrades vorgenommen werden. Das ist im Modell MUKLIMO enthalten.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Dann habe ich noch eine Frage: Sie sagten, Sie wollen das Waldinnenklima nicht untersuchen. Wir wissen, dass im Rhein-Main-Gebiet, insbesondere um den Frankfurter Flughafen, ein ursprünglich sehr großes Waldgebiet bestand. Das ist insbesondere durch den Flughafen, aber auch andere Infrastruktureinrichtungen, sehr stark dezimiert worden. Forstfachleute, die auch hier unter uns sitzen, können bestätigen, dass sich der Wald deshalb in den letzten Jahrzehnten massiv in seiner Bestockung, aber auch in seiner Vitalität verändert hat. Das ist insbesondere auch - wie auch die hessische Landesforstverwaltung in diversen Schriften dargelegt hat - - Wir haben das auch in unserer Stellungnahme beschrieben. Ich verstehe überhaupt nicht, wie man das Waldinnenklima dermaßen außen vor lassen kann. Der Wald ist ein Ökosystem, das sich gegenseitig beeinflusst. Es steht eben nicht nur ein Baum neben dem anderen, sondern die Funktionen und die Wirkungen, die das Gefüge Wald untereinander hat, die kann man meiner Meinung nach hier nicht außen vor lassen.

Balla (Vorhabensträgerin):

Vielleicht eine kurze Antwort darauf: Wie ich schon ausgeführt habe, widmen wir uns dem Thema Waldklima; wir beschreiben natürlich zunächst das Waldklima und seine Bedeutung für den Wald, für die im Wald vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Wir gehen davon aus, dass sich Veränderungen des Waldklimas eben nur dann durch den Flughafenausbau

ergeben, wenn neue Waldränder geschaffen werden. Diese Waldränder bewirken, dass sich im Nahbereich der Waldränder das vorher möglicherweise vorhandene Waldinnenklima verändert. Wir werden auf der Basis bestehender Literatur zu diesem Thema eine Prognose abgeben, wie weit in den Waldrand hinein sich klimatische Änderungen möglicherweise abspielen. Das betrifft natürlich auch das Thema Waldinseln. Wenn die Waldinsel so klein ist, dass sie praktisch nur noch aus Waldrand besteht und einem Bereich in der Nähe eines Waldrandes, dann ergeben sich da natürlich auch Veränderungen im Waldklima. Diese Veränderung werden wir versuchen, zu greifen und darzustellen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ist da noch eine Nachfrage?

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Ich habe noch eine Nachfrage. Ihre letzten Ausführungen fand ich sehr interessant. Wir waren uns vorher einig, dass Wald auch deshalb besteht, weil er sich selbst ein gewisses Klima bereitet. Insbesondere haben wir im Bereich Kelsterbacher Wald teilweise Standorte, die sich im Grenzbereich dessen befinden, wo Wald überhaupt existieren kann. Das hängt insbesondere mit den Niederschlägen zusammen, aber auch mit den Bodenverhältnissen. Wenn jetzt - wie Sie eben ausführten - von beiden Seiten der Druck dieser Randeffekte so stark wird, dass der Wald dermaßen in seinem Eigenklima, in seinem Fortbestehen beeinflusst wird, würden Sie mir zustimmen, dass man damit rechnen muss - ich denke, Sie sind kein Forstmann -, dass dieser Wald in seinem Fortbestand dann langfristig gefährdet ist?

Balla (Vorhabensträgerin):

Ich denke, man muss abwarten, was da die Ergebnisse unserer Recherchen ergeben werden. Ich denke, es ist auch wichtig, welche Baumart betroffen ist, welche Struktur der Wald hat, ob dieser Wald von einem ganz speziellen Waldinnenklima überhaupt abhängig ist. Ein lichter Kiefernwald z. B. ist relativ wenig abhängig von einem speziellen Waldinnenklima.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich möchte doch darauf hinweisen, dass wir die Fragen nicht inhaltlich diskutieren wollen sondern die Fragestellung, die Sie in den Unterlagen haben. Daraus entnehme ich, Sie wollen wissen, welcher Wald es ist, und Sie wollen die Frage geklärt haben, wie tief hinein wirkt das Vorhaben in einen Wald vom Rand her hinein. Das hatten wir aber schon einmal ganz kurz; ich erinnere an diese Einhundert-Meter-Geschichte. Ob die richtig ist oder falsch, spielt im Moment keine Rolle; das ist eine inhaltliche Frage. Aber das Prinzip und die Fragestellung als solche und das Augenmerk sind auf das Problem gerichtet. Im Übrigen ist das auch ein Problem wie bei der Waldverinselung, ob ein Rest noch lebensfähig ist oder

nicht, weil zu wenige Bäume übrig geblieben sind. Ich möchte jetzt hier nicht inhaltlich bis in extenso ein forstwissenschaftliches Seminar abhalten.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Nein, Herr Bickel. Ich stimme dem auch völlig zu. Ich möchte nur das Regierungspräsidium freundlichst bitten, ein ganz besonderes Augenmerk darauf zu richten.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ja, das werden wir tun. Dafür wird Herr Bellut schon sorgen. Ich sehe, er hat hier oben kräftig mitgeschrieben.

Leisler (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Es wurde vorhin - ich bitte da auch nur um Klärung, weil das nur eine knappe Erklärung war, und bitte um Verständnis, falls es schon erörtert wurde, dann kann man das mit einem Satz erledigen - - Wir haben es mit der ICE-Strecke und mit der geplanten Leitungstrasse im Stadtwald, um nur diese beiden Dinge zu nennen, wiederum mit großen Flächeninanspruchnahmen zu tun und außerdem dann natürlich daraus resultierend mit dem Zwang, auch da wieder Ersatz und Ausgleich zu leisten. Ich halte es daher für notwendig, hier für einen nicht zu klein gewählten Raum überhaupt einmal eine Bilanz dessen vorzulegen, was in absehbarer Zeit - etwa auch in den Zeiträumen, in denen die Flughafenerweiterung geplant ist - sonst noch so alles kommt. Denn ich halte es nicht für gerechtfertigt - wir haben das vorhin auch gesagt im Zusammenhang mit dem Klima -, das isoliert zu betrachten, was jetzt bei den Planungen des Flughafens zu geschehen hat. Danke.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das ist richtig. Es wird eines unserer Probleme sein, wie völlig getrennte Vorhaben, die alle miteinander waldzehrend sind, komplex zu betrachten sind. Das sehen wir auch so wie Sie, dass man das im Auge behalten muss.

Frau Herold (RP Darmstadt):

Okay. Ich denke, wir können zum nächsten Punkt übergehen: Das wären die Auswirkungen auf das lokale und das globale Klima.

Bezüglich des Lokalklimas wurde vorgetragen, dass die Auswirkungen überhaupt, also auf das Lokalklima, zu betrachten seien. Insbesondere sollte die Veränderung der lokalklimatischen Flurwindssysteme auf die Siedlungsbereiche betrachtet werden.

Bezüglich des Globalklimas wurde vorgetragen, dass auch wieder - eine allgemeine Bemerkung - die Auswirkungen auf das globale Klima zu betrachten seien. Dann wurde diesbezüglich - was auch schon erwähnt wurde - das absolute Flugverbot erwähnt.

Insbesondere seien die Zunahme der Abgasbelastung in Flughöhe und die Auswirkungen auf den Treibhauseffekt sowie die klimatischen Auswirkungen zu betrachten.

Vielleicht kann Fraport diesbezüglich Stellung nehmen.

Balla (Vorhabensträgerin):

Ich stelle Ihnen kurz die Auswirkungskategorien vor, die wir in unserer UVS untersuchen wollen, zunächst die anlagebedingten Auswirkungskategorien: Hier geht es um die relevante Zunahme der bioklimatischen Belastungen durch Temperaturerhöhungen aufgrund von Flächeninanspruchnahme - das wird Gegenstand des Klimagutachtens sein -, Verlust und Funktionsbeeinträchtigung von Wald mit Klimaschutzfunktion durch Rodung und Maßnahmen zur Hindernisfreiheit - auch das ist zum Teil Gegenstand des Klimagutachtens -, zum Teil stellen wir den Verlust von gesetzlich geschütztem Wald mit Klimaschutzfunktionen dar. Als Drittes werden wir die Beeinträchtigung von klimatischen Ausgleichsströmungen durch Barriereeffekte oder Umlenkung ermitteln und darstellen. Insbesondere werden wir - wie schon erwähnt - die betriebsbedingten Emissionen von Treibhausgasen, insbesondere von CO₂, ermitteln und diskutieren. Wir werden den Verlust oder die Funktionsbeeinträchtigung von Waldflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion durch baubedingte Flächeninanspruchnahme ermitteln und prognostizieren. Die eben diskutierten Waldrandeffekte werden wir unter dem Schutzgut Pflanzen behandeln.

Soweit von mir. Danke.

Brendle (Vorhabensträgerin):

Zu dem Thema 11. September und Folgewirkungen: Hier muss man sehen, in dieser Zeit war über den gesamten USA kein Luftverkehr mehr, es war über dem Nordatlantik kein Verkehr, es war über dem Nordpazifik kein Verkehr. Das heißt, die halbe Nordhalbkugel hatte keinen Luftverkehr mehr, und auch der sonstige Luftverkehr war stark ausgedünnt. In der Zeit hat man festgestellt, dass man etwas feststellen konnte, wenn die Flugzeuge nicht fliegen. Das steht nicht im Zusammenhang mit der Frage, ob die Flugzeuge nun von San Francisco oder Los Angeles abgeflogen sind oder nicht. Diese globalen Klimafragen haben mit dem Standort nichts zu tun. Auf der anderen Seite haben wir auch Effekte, die man anführen kann - oder Nichteffekte in dem Fall - am Beispiel der Flughäfen Düsseldorf und Zürich. In Düsseldorf, nachdem es den Brand im Terminal gab, war auch für einige Tage so gut wie kein Verkehr mehr. Ähnliches war es in Zürich nach dem "Grounden" der Swissair. Da ist der Verkehr auf weniger als die Hälfte zurück gegangen. An beiden Flughäfen gibt es stationäre Luftmessstationen, die kontinuierlich messen. An diesen beiden Flughäfen waren keine Effekte durch den Wegfall des Flugverkehrs feststellbar. Das ist der lokale Effekt. Danke.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das ist in Ordnung. Das war zwar eine interessante Information, aber ich wollte das nicht weiter inhaltlich diskutieren. Es ging nur darum, welche Unterlagen vorzulegen sind. Meine Frage ist, ob jemandem über das hinaus, was Frau Herold vorgetragen hat, noch besondere Fragestellungen eingefallen sind, die man hinzufügen könnte. Wenn das nämlich nicht der Fall ist, dann würde ich ganz gerne zum nächsten Punkt übergehen und dann eine Pause machen, denn ich nehme an, "Wechselwirkungen" wird noch einmal etwas umfangreicher als "Kultur- und sonstige Sachgüter" sein. Hat noch jemand etwas zu diesem Thema? - Zum Zweiten - zum Dritten. - Danke, das war's.

Dann kommen wir jetzt zu Tagesordnungspunkt 6.7. - Kurze Umbaupause, es müssen andere Personen hierher.

(Unterbrechung von 15.30 bis 15.35 Uhr)

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**Verhandlungsleiter Bickel:**

Nehmen Sie bitte Platz. Wir fahren fort. Wir machen das ganz kurz, weil das ja eigentlich nur der Umbau war. Wir machen dann die Pause für den Kaffee vor 6.8, weil die Wechselwirkungen nun doch ein bisschen mehr Zeit in Anspruch nehmen. Dann, nehme ich an, können wir nämlich Schluss machen.

Ich glaube, die Kulturgüter, sind nicht von so großem Interesse.

(Zuruf: Doch, bei uns schon!)

- Bei Ihnen schon, aber bei den Abwesenden nicht. Ich rede jetzt von den zahlenmäßig Abwesenden. Pisa schlägt an allen Ecken und Enden durch.

(Zuruf: Aber der Frauenanteil ist bei den Kulturgütern enorm gestiegen!)

- Das sehe ich auch so. Der Frauenanteil ist bei den Kulturgütern enorm gestiegen. Aber ich verbinde das mit den Kulturgütern und nicht mit den Sachgütern.

Herr Hofmann wird ganz kurz die paar Gesichtspunkte – es sind nur eine Hand voll – ansprechen. Es geht los.

Hofmann (RP Darmstadt):

Wir hatten eigentlich nur eine Anmerkung zum Untersuchungsraum des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Stadt Dietzenbach möchte gern in den Untersuchungsraum mit aufgenommen werden. Das war zu dem Untersuchungsraum das Einzige.

Es wurden im Prinzip dann von den anderen Kommunen noch die Immobilienpreise angesprochen, dass durch die Beeinflussung des Frankfurter Flughafens eben der Wegfall gehobener Preisklassen in Frage käme.

Verhandlungsleiter Bickel:

Und da taucht bei uns das Problem auf, ob das noch UVS-Angelegenheit ist oder nicht, und diese Frage müssen wir intensiv erörtern, weil das so genau auf der Grenze liegt. Die Auswirkung ist eine reale. Es geht ja auch um die Wohnqualität und darum, inwieweit die Folgewirkungen eine Rolle spielen. Der Sache müssen wir nachgehen.

Hat jemand zu diesem Themenkomplex noch etwas Zusätzliches zu fragen? Es geht um die Kultur- und Sachgüter. Also die Bodendenkmäler zum Beispiel, die da irgendwo sein könnten, sind bereits aufgenommen, sodass Sie dazu nicht mehr nachfragen brauchen.

Faulenbach da Costa (Offenbach):

Unter dem Gesichtspunkt Kulturgüter: Ich habe jetzt keine Kartierung, aber ich würde es zumindest als hilfreich empfinden, wenn auch die Baudenkmäler in der Region, die im Anflugbereich – abgedeckt von den Lärmkurven – tangiert werden, zumindest dargestellt werden. Ich will nicht sagen, dass es ein Untersuchungsraum ist, aber dass sie zumindest dargestellt werden. Ich will das begründen: Ich weiß das von anderen Projekten, speziell in Griechenland von den Klöstern von Meteora, wo der Metropolit ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass seine Klöster davon nicht berührt werden dürfen, weil es Erschütterungen oder sonst etwas gibt. Ich muss dazu sagen, ich kenne mich zu wenig in der Gesamtregion aus, um zu wissen, ob wir dort überhaupt Baudenkmäler und Kulturgüter in den An- und Abflugbereichen haben. Deshalb würde ich darum bitten, diese zu kartieren.

Verhandlungsleiter Bickel:

Bei dieser letzten Fragestellung, ob wir überhaupt so etwas haben, ist meistens das Ergebnis von der Frage überhaupt abhängig. Wenn man die Frage überhaupt nicht stellt, stellt man es natürlich auch nicht fest. Insofern haben Sie Recht, auch dann, wenn keine da sind, ein Augenmerk darauf zu richten, um festzustellen, ob welche da sind, denn dann kann das Ergebnis sein, es sind keine da. Dann schreibt man hin: Keine Kulturgüter da. Dann weiß man, man hat es gesehen, man hat daran gedacht und hat es abgehakt. Es geht manchmal auch etwas um das Programm.

Gut, schönen Dank. Hat jemand noch Fragen? – Sonst niemand. Jetzt haben wir 15.40 Uhr. Ich würde sagen, wir treffen uns um zehn nach vier. Jetzt machen wir die richtige Pause, zuvor war ja nur Umbau, und wir machen dann die Wechselwirkungen. Ich glaube nämlich, dann ist das Programm durch.

(Unterbrechung von 15.40 bis 16.00 Uhr)

Verhandlungsleiter Bickel:

Wir fahren fort mit dem letzten inhaltlich bestimmten Tagesordnungspunkt - danach kommt ja nur noch das Sonstige – und das ist:

6.8 Wechselwirkungen

Herr Bellut führt kurz in das Thema ein.

(Unruhe)

Ich bitte Platz zu nehmen und etwas Ruhe einkehren zu lassen, auf dass wir fortfahren können.

Bellut (RP Darmstadt):

Zum Einstieg in die Diskussion bitte ich die Fraport AG zu folgenden Punkten aus den Ausführungen, die uns zum Scoping schriftlich vorgetragen wurden, kurz Stellung zu nehmen.

Erstens. Unter dem Punkt 12 – Wechselwirkung der UVS – ist eine Zusammenfassung der Waldbelange des Bannwaldes und der Funktionsbeeinträchtigungen wie z.B. Klima, Lärmschutz usw. des Waldes aufzunehmen.

Zweitens. Die Waldinseln sind in den Wechselwirkungen detailliert zu untersuchen.

Drittens. Die Aspekte Randeffekte und Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag sind zu berücksichtigen.

Viertens. Insbesondere die Veränderung der bereits vorbelasteten Böden durch den Eintrag von Schadstoffen ist darzustellen.

Fünftens. Bei der Bestandserfassung ist der Bannwald auch kartographisch darzustellen.

Sechstens. Die mannigfachen und vielfältigen Funktionen des Bannwaldes sind zu berücksichtigen. Seine Gesamtbetrachtung fehlt leider in den Wechselwirkungen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Fraport!

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Ich würde Ihnen von unserer Seite aus jetzt unseren Untersuchungsrahmen für die Betrachtung von Wechselwirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie vorstellen und dann, denke ich, ergeben sich aus der Präsentation heraus schon die Antworten auf die von Herrn Bellut angesprochenen Fragen.

Das Thema Wechselwirkungen definieren wir als ökosystematische Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, aber auch innerhalb der Schutzgüter. Wenn wir von Wechselwirkungen sprechen, ist das für uns ein Abbild von allen funktionalen bzw. strukturellen Beziehungen zwischen den Schutzgütern, den Strukturen bzw. auch den Funktionsausprägungen. Wenn wir schutzgutbezogen und schutzgutübergreifend sagen, ist das auch die Gliederung für die Darstellung des Untersuchungsrahmens bzw. der Inhalte. Die Grundsätze von unserer Seite zur Berücksichtigung von Wechselwirkungen sind auf der einen Seite, dass wir von einer schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose ausgehen. Wir versuchen schutzgutübergreifende Zusammenhänge darzustellen, aber wie gesagt auf der Grundlage einer schutzgutbezogenen Herangehensweise. Weil es sicherlich ein sehr komplexes Thema ist und es auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht leicht sein wird, ökosystematische Wechselwirkungen abzubilden, werden wir eine zusammenfassende schutzgutübergreifende Darstellung von Wirkungszusammenhängen selbstverständlich mit dem Schwerpunkt auf der Betrachtung des Ökosystems Wald versuchen. Und eine Berücksichtigung sämtlicher ökosystematischer Wechselwirkungen in der UVS ist nicht leistbar. Vielmehr müssen wir eine Entscheidung oder eine Beschränkung auf die entscheidungserheblichen Hauptwirkungen vornehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung verweisen, dass die UVP kein Suchverfahren ist. Wir sind somit der Meinung, dass diese wissenschaftlichen Lücken, die es im Rahmen der Erforschung von Ökosystemen und Zusammenhängen, insbesondere von Waldökosystemen gibt, auch nicht im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie füllen können. Wir werden aber alle bekannten Literaturstellen und Studien, die es zu diesem Thema gibt, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie verarbeiten.

Jetzt zur Darstellung der Inhalte, der Betrachtung von Wechselwirkungen, wie gesagt, differenziert in eine schutzgutbezogene und eine schutzgutübergreifende Betrachtung. Hier ist zu unterscheiden zwischen standörtlichen Wechselwirkungen bzw. funktionalen Abhängigkeiten.

Standörtliche Wechselwirkungen sind ganz gut am Beispiel von Biotoptypen bzw. Biotopstrukturen festzumachen und am Zusammenwirken von Grundwasser und Bodenverhältnissen in der Ausprägung bestimmter Biotopstrukturen und damit auch an der Voraussetzung bestimmter Habitatstrukturen für die Vergesellschaftung bestimmter Tierartengruppen und Biotoptypen. Dieses wird im Schwerpunkt unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen betrachtet.

Die funktionalen Abhängigkeiten werden im Rahmen der relevanten Landschaftsfunktionen betrachtet. Hier als Beispiel die Ausprägung der Identifikationsfunktionen und der Landschaftsbildfunktionen in der landschaftsgebundenen Erholung als Resultat eines speziellen Wirkungsgefüges zwischen der Reliefvielfalt, Nutzungstypen und der Gewässervielfalt.

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung von Wechselwirkungen wollen wir weiterhin indirekte Folgewirkungen, räumliche Wechselwirkungen, kumulative Effekte und Wirkungsverlagerungen, so wie es die UVP-Verwaltungsvorschrift definiert, betrachten. Indirekte Folgewirkungen wollen wir anhand von Wirkungsketten und soweit möglich auch in Form von Wirkungsnetzen abbilden. Als Beispiel haben wir Ihnen auf der Folie den Zusammenhang zwischen Entwässerung, Grundwasserabsenkung und entsprechenden Veränderungen in den Standortvoraussetzungen für bestimmte Biotoptypen bzw. in der Versiegelung, der Veränderung des lokalen Klimas und wiederum resultierend in der Ausprägung bestimmter Biotopstrukturen dargestellt.

Räumliche Wechselwirkungen lassen sich gut fassen über funktionale Beziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen von verschiedenen Tierarten. Kumulative Effekte sind die Summation von zerschneidend wirkenden Flächenverlusten auf Tierlebensräume oder das Zusammenwirken von dem Anschnitt von Wäldern im Zusammenhang mit klimatischen Änderungen bzw. der Verinselung von Flächen oder auch der Überlagerung von bestimmten Schadstoffwirkungen. Unter Wirkungsverlagerung würden wir im Sinne der UVP-Verwaltungsvorschrift auch verstehen, dass infolge bestimmter Maßnahmen wiederum Auswirkungen auf andere Schutzgüter entstehen können. Die können z.B. auch im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen, der Ersatzaufforstung entstehen, dass wir durch Ersatzaufforstung an anderer Stelle eine Wirkungsverlagerung, z.B. eine Beeinträchtigung von der typischen Eigenart von Landschaftsbildräumen bekommen.

Neben der schutzgutbezogenen Betrachtung von Wechselwirkungen besteht die Notwendigkeit einer schutzgutübergreifenden Betrachtung von Wechselwirkungen. Diese schutzgutübergreifende Betrachtung baut sich auf aus den Erkenntnissen, die wir im Rahmen der schutzgutbezogenen Vorgehensweise gewonnen haben. Die zusätzliche Prognose und Bewertung von Umweltauswirkungen konzentrieren wir dann auf gesetzlich oder planerisch geschützte Bereiche, wie von Herrn Bellut angesprochen, insbesondere auch auf den Bannwald, wobei dort weniger der für uns formalrechtliche Status Bannwald relevant ist, sondern einfach die Ausprägung der Funktionen innerhalb der betroffenen Waldbereiche, die dann gleichzeitig auch Bannwald sind.

Eine zusammenfassende Betrachtung der überwiegend bereits schutzgutbezogen betrachteten Umweltauswirkungen auf das Ökosystem Wald: Wir hatten vor zwei Tagen das Thema, ist Wald ein eigenes Schutzgut. Wir haben hier unter dem Thema Wechselwirkung vor, schutzgutübergreifend zu betrachten. Wie sind die funktionalen, die strukturellen Beziehungen zwischen Boden, der Ausprägung bestimmter Grundwasserflurabstände, bestimmter klimatischer Situationen in den Waldbereichen im Zusammenhang mit der Vergesellschaftung von bestimmten Tierartengruppen? Wie ändert sich das System durch bestimmte Auswirkungen? Über den Ökosystemkomplex Wald und die Darstellung möglicher Veränderungen innerhalb dieses Ökosystemkomplexes werden wir bezogen auf den Menschen versuchen, die verschiedenen Umweltauswirkungen, die auf den Menschen

einwirken – Lärm, Schadstoffe und andere Wirkungen -, in einer zusammenfassenden Betrachtung zusammenzuführen und werden dabei natürlich auf die Ergebnisse der Lärmmediziner bzw. des humantoxikologischen Gutachtens zurückgreifen.

Soweit zur Darstellung der Inhalte, die wir in dem Schutzgut Wechselwirkungen abbilden wollen.

Bellut (RP Darmstadt):

Ich glaube, dass die meisten Punkte, die ich abgefragt habe, an sich abgehandelt sind. Ich bitte jetzt darum, dass Sie aus dem Publikum neue Ideen bringen, die bis jetzt noch nicht genannt wurden, die wir noch in unsere Untersuchungen aufnehmen müssten.

RA Schmitz:

Falls ich etwas überhört habe, bitte ich das zu entschuldigen, weil ich ein paar Minuten später hereingekommen bin. Meine Frage lautet: Der Untersuchungsraum für die Betrachtung der Wechselwirkungen - - Also jetzt einmal untechnisch Untersuchungsraum; vielleicht passt das nicht bei Wechselwirkungen, aber wir haben bisher immer gesehen, welcher Raum untersucht wird, und das wäre gerade bei den Wechselwirkungen interessant, wie sich das gestaltet.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Die Frage ist aus meiner Sicht aus zwei Richtungen zu beantworten. Uns ist es noch einmal wichtig, darzustellen, dass wir bei dem derzeitigen Stand in den Umweltwissenschaften nicht in der Lage sind, Wechselwirkungen als Wechselwirkungen zu betrachten. Die Konsequenz daraus ist, dass es auch keinen für sich generierbaren Untersuchungsraum für das Thema Wechselwirkungen gibt. Die Frage der Abbildung von Wechselwirkungen ist nur über den Untersuchungsraum der jeweiligen Schutzgüter zu beantworten. Dort gibt es das Ökosystem Wald, das wir aus der Betrachtung von Wechselwirkungen für besonders relevant halten. Das werden wir in erster Linie über den Untersuchungsraum Tiere und Pflanzen abbilden. Die Frage einer summarischen Betrachtung verschiedener Umweltauswirkungen auf den Menschen werden wir über den Untersuchungsraum Mensch abbilden.

RA Schmitz:

Wenn es um das Grundwasser geht – das hatten Sie ja auch angesprochen, die Veränderungen der Dynamik, Abfluss usw. -, dann nehmen Sie wahrscheinlich den Untersuchungsraum Wasser.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Es geht immer wieder zurück auf den Versuch, auf der einen Seite die schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zu betrachten, das heißt an Ihrem Beispiel Grundwasser den Zusammenhang zwischen Art und Mächtigkeit von Grundwasserdeckschichten und der

Ergiebigkeit von Grundwasservorkommen bzw. der Grundwasserdynamik. Dann ist es hier schutzgutbezogen so, dass wir bei der Betrachtung von Wechselwirkungen auf den Untersuchungsraum des Schutzgutes Grundwasser zurückgehen. Wenn wir auf das Ökosystem Wald gehen wollen, werden wir uns unter Einbeziehung der Ergebnisse des Schutzgutes Grundwasser auf das Ökosystem Wald beziehen und dann auf die Schutzgutabgrenzung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

RA Schmitz:

Dann die Konklusion aus dem: Ich rege an, dass das Regierungspräsidium bei seiner Entscheidung über die Untersuchungsräume berücksichtigt, dass jeweils die Wechselwirkungen auch eine Rolle spielen und möglicherweise das eben dann bei den einzelnen Schutzgütern Auswirkungen hat auf den Umfang des Untersuchungsraums. Möglicherweise muss dann da in der einen oder anderen Situation bei dem einen oder anderen Schutzgut eine Erweiterung des Untersuchungsraumes stattfinden. Dankeschön.

Faulenbach da Costa (Offenbach):

Ich habe nur eine Frage zur Berücksichtigung. Sie haben das ja ausdrücklich in Ihren Unterlagen erwähnt. Vorhaben, die durch Dritte zu realisieren sind; wir hatten das am Anfang schon einmal thematisiert, das war diese Unterflurbetankung. Die will ich aber jetzt in diesem Fall nicht ansprechen, sondern ich spreche beispielsweise Hochspannungsleitungen an, die ja im Rahmen des Projekts Nordwestbahn verlegt werden müssen, die unter der Bahn als Kabel verlegt werden, nördlich der Bahn bei diesem Weiher wieder auftauchen und dann auch nördlich des Zauns verlaufen werden, um wieder an die alte Leitung anzuschließen. Irgendwo haben Sie das einmal dargestellt, nicht im Scoping-Papier, sondern in früheren Papieren. Dazu habe ich im Scoping-Papier nichts gesehen. Das heißt also, berücksichtigen Sie diese Projekte, die von Dritten zu realisieren sind, die aber als Folgemaßnahmen des Flughafenausbaus zu verstehen sind, bei den Wechselwirkungen mit? Sie haben es jedenfalls im Scoping-Papier nicht dargestellt, dass die mit berücksichtigt werden.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Wir berücksichtigen alle Folgewirkungen, die ausgehen von Projekten, von Vorhabenteilen, die originär durch den Ausbau des Flughafens Frankfurt verursacht sind. Aufgrund der vorhabenbezogenen Definition bzw. ausgehend von einer Projekt-UVP werden wir allerdings nicht im Rahmen einer strategischen UVP im Gesamtballungsraum Rhein-Main das Zusammenwirken aller möglichen Projekte neben dem Ausbau des Flughafens Frankfurt betrachten können. Die Begründung: Der Ansatz aus der Projekt-UVP heraus, inwieweit eine strategische UVP erforderlich ist, ist ein Punkt, den wir an dieser Stelle, denke ich, nicht zu entscheiden haben. Jedenfalls ist es nicht Auftrag der Projekt-UVP, diesen großen Umgriff für den gesamten Ballungsraum vorzunehmen.

Faulenbach da Costa (Offenbach):

Davon habe ich auch nicht gesprochen, Herr Müller-Pfannenstiel, sondern ich habe als Beispiel – und da gibt es noch andere Beispiele, die ich aber nicht alle thematisieren will; das müssen Sie selbst herausfinden – konkret nur diese Stromleitung angesprochen, die nördlich des Zauns der neuen Nordwestbahn Richtung Osten verlaufen wird. Ich glaube, im Raumordnungsverfahren ist sie einmal dargestellt, ohne dass die Auswirkungen hier im Scoping-Papier beschrieben sind. Ich frage jetzt einfach einmal bei den Wechselwirkungen nach, wie Sie die mit berücksichtigen wollen. Das ist noch einmal ein Streifen von 100 Metern, wo Sie den Wald fällen müssen.

Meyer (Vorhabensträgerin):

So ganz kann ich Ihre Frage nicht verstehen. In der Vorhabensbeschreibung ist dargelegt, welche Maßnahmen dort geplant sind. Und im Plan ist es auch dargestellt. Von daher denke ich, ist aus dem Scoping-Papier sehr wohl ersichtlich, was die Hochspannungstrasse oder den Rückbau der Hochspannungstrasse und die Erdverkabelung angeht.

Faulenbach da Costa (Offenbach):

Ich habe es auf jeden Fall nicht entdeckt. Aber wenn Sie sagen, es ist drinnen, dann gehe ich davon aus, dass es drinnen ist. Ich habe Sie nur darauf aufmerksam machen wollen.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Herr Faulenbach da Costa, das ist der Punkt 14 der Vorhabensbeschreibung. Dort sind alle relevanten Projektteile im Zusammenhang mit der Verlegung der Umspannanlage Kelsterbach bzw. der Hochspannungsleitung genannt. Und die werden entsprechend berücksichtigt. Das ist Seite 28 folgende.

RA Dr. Schröder:

Herr Müller-Pfannenstiel, der UVS-Gutachter ist nicht zu beneiden, besonders nicht beim Thema Wechselwirkungen, denn das ist wirklich sehr abstrakt. Ich möchte eine der Abstraktheit angemessene Frage stellen: Wie berücksichtigen Sie beim Thema Wechselwirkungen günstig eingreifendes menschliches Verhalten? Ein Beispiel zum Thema Folgewirkungen: Der Stickstoffeintrag im Wald führt zu einem Wachstum von Pflanzen, die Stickstoffhaltiges sehr gerne mögen, z.B. wuchern die Brombeeren so, dass sie die Verjüngung des Waldes durch Gebüsch und überhaupt durch Pflanzen, die langsamer wachsen, sehr stark behindern. Ich beziehe mich auf eine Aussage des Leiters des Forstamtes Mörfelden-Walldorf im Kreisblatt des Kreises Groß-Gerau vom 17.05.2000. Es ist nur ein Thema. Es gibt 40.000 davon. Legen Sie das etwa hier Ihrer Auswirkungsprognose zugrunde? Es gibt Fachfirmen, so entnehme ich es diesem Beitrag, die - damals für 500 DM pro Hektar - die Brombeeren entfernen. Und er sagt, das sei zweimal im Jahr notwendig, um junge Bäume hochzubringen. Unterstellen Sie solche Tätigkeit dann bei der

Auswirkungsprognose oder nicht, oder wie setzen Sie das Level von pflegenden menschlichen Maßnahmen an?

Verhandlungsleiter Bickel:

Entschuldigung, ich glaube, das ist ein Problem, das so einfach deshalb nicht zu lösen ist, weil Sie nämlich jetzt plötzlich in eine Gemengelage zwischen Auflage in einem Planfeststellungsbeschluss, dieses oder jenes zu tun, damit bestimmte negative Auswirkungen nicht eintreten, und einer Prognose kommen. Es ginge ja. Wenn er prognostiziert, das wird alles überwuchert, könnte im Planfeststellungsbeschluss stehen, es ist da und da eine Aufforstung vorzunehmen, und die und die Wirkungen sind zu unterbinden, und es sind zweimal im Jahr in der und der Fläche die Brombeeren zu beseitigen. Jetzt stellt sich natürlich die Frage, wie man damit in einer Prognose umgeht. Soll er sagen, es wird alles überwuchert, damit diese Auflage kommt, oder soll er davon ausgehen, dass die Auflage schon da ist? Mir ist es eben auch gekommen, dass es gar nicht so einfach ist, das so abstrakt abzugrenzen.

RA Dr. Schröder:

Es ist ein Teil des Problems, das Sie ansprechen. Ich meine aber, der UVS-Gutachter hat ein empirisches Werk zu verrichten, und er soll sich beim Thema Wechselwirkungen natürlich nicht - es geht dann in infinitum weiter - auf die Hauptwirkungen beschränken. Das macht ihm das Gesetz zur Aufgabe. Ich sage ausdrücklich, das ist eine höchst schwierige Aufgabe; er ist darum nicht zu beneiden. Dennoch ist es eine Konstituente für die Prognose, ob man etwa üblicherweise absolut nicht aufnahmegebundenes Verhalten unterstellt, wie etwa eine waldbauliche Maßnahme. Das macht der Waldbauer aus freien Stücken, das macht er freiwillig, aus betriebswirtschaftlichen Gründen, ohne dass ihn irgendeine Behörde dazu anhalten müsste, pflegerische Maßnahmen, damit er sein Gut erhält, nämlich den Wald. Wie man diese pflegenden Maßnahmen in Ansatz bringt - unabhängig von behördlichem Eingreifen -, ist eine Frage, die die Auswirkungsprognose wesentlich beeinflusst.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Herr Schröder, ich konnte nur nicht antworten, weil ich überrascht von Ihrer konkreten Frage war, obwohl sie doch abstrakt angekündigt war. Aber jetzt, nach einigem Nachdenken, kann ich diese Frage doch konkret beantworten: Wir wissen auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung um die Ausprägung der Biotoptypen. Wir kennen die Maßnahmen, die in der Forsteinrichtung vorgesehen sind. Wir kennen übliche waldbauliche Maßnahmen. In dem Zusammenhang wissen wir auch, in welchen Waldbeständen in welchen Zeiträumen welche Pflegeeingriffe erforderlich sein werden. Wir wissen auch aus Erfahrung bzw. aus der Literatur, wie sich Waldbestände in einem Zeitraum von 15 Jahren unter Zugrundelegung üblicher waldbaulicher Maßnahmen entwickeln werden. Wir wissen auch insgesamt aus Trends aus den Immissionsdaten des Umweltbundesamtes, wie sich die Stickstoffbelastung

voraussichtlich in einem bestimmten Zeitraum entwickeln wird, sodass wir anhand dieser verschiedenen Kriterien eine Prognose unter bestimmten Rahmenbedingungen wagen und somit eine Prognose über die Veränderung des Ökosystems Wald auch tatsächlich vornehmen können. Das ist möglich; wir müssen nur bestimmte Rahmenbedingungen definieren, die wir an dem von Ihnen sehr konkret konstruierten Beispiel dann auf die Aussagen im Forsteinrichtungswerk und übliche waldbauliche Maßnahmen zurückführen müssen.

RA Dr. Schröder:

Sie setzen also in Ihrer Auswirkungsprognose derart menschliches reagierendes Verhalten an, also die gute landwirtschaftliche Praxis, gute forstwirtschaftliche Praxis, das Übliche ist da Ihr Level. Dann bitte ich Sie, das in der UVS an der entsprechenden Stelle auch deutlich zu machen. Vielleicht ist es mir in der Eile entgangen: Aber der Einfluss gegensteuernden menschlichen Verhaltens war in Ihren abstrakten Darstellungen, glaube ich, nicht enthalten. Vielen Dank.

Gessenich (Offenbach):

Herr Müller-Pfannenstiel, ich kann Ihnen folgen, für die Wechselwirkungen keinen eigenen Untersuchungsraum herzustellen - das ist sicherlich schwierig. Aber was Sie hier tun wollen, ist die Verschneidung der Untersuchungsräume der einzelnen Schutzgüter, um sich dann darin zu bewegen und zu schauen, wie das mit den Wechselwirkungen ist. Stimmen Sie mir zu, dass, wenn man das so macht und betrachtet, sich aus dieser Betrachtung - man kann es nicht Untersuchungsraum nennen - aber ein neuer Wirkungsraum wegen der Wechselwirkungen ergeben kann? Das heißt, dass man wegen der Betrachtung der Wechselwirkungen aus dem eigentlichen Untersuchungsraum austritt und sagt, das sieht doch ganz anders aus, weil wir im Ergebnis der Wechselwirkungen etwas gefunden haben. Würden Sie dem zustimmen, wenn das die Wechselwirkungen tatsächlich erweisen, dass man aus dem eigentlichen ursprünglichen Untersuchungsraum heraus muss, eben weil noch andere Beeinträchtigungen aus den Wechselwirkungen entstanden sind? Man kann es dann nicht mehr Untersuchungsraum nennen, vielleicht Wirkungsraum, wie auch immer.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Wir denken, dass das eher nicht der Fall sein wird.

(Gessenich [Offenbach]: Schon vorher? Das ist gut!)

- Die schutzgutbezogenen Untersuchungsräume wären falsch abgegrenzt, wenn sie nicht in der Lage wären, die Wechselwirkungen abzubilden, die innerhalb eines Schutzgutes entstehen. Am Beispiel der Frage Absenkung des Grundwassers und der Thematik Abgrenzung Schutzgut Wasser, Abgrenzung Schutzgut Tiere und Pflanzen: Wenn wir mit Bezugnahme auf das hydrogeologische Gutachten davon ausgehen können, dass durch die Baumaßnahmen im Erweiterungsbereich Süd keine Veränderungen des

Grundwasserflurabstandes erwartet werden können, dann resultiert daraus, dass es auch keine Wechselwirkungen geben wird, die eine Erweiterung des Untersuchungsraumes in Richtung Süden erforderlich machen. Dass es natürlich sein kann - und das hatten wir mehrmals dargestellt -, aus den Ergebnissen der Fachgutachten die Untersuchungsraumgrenzen für das jeweilige Schutzgut an der oder der anderen Stelle zu erweitern, das ist natürlich jederzeit möglich. Aber aus einer Betrachtung der Wechselwirkungen können wir nach dem derzeitigen Kenntnisstand die Ableitung der Erweiterung des Untersuchungsraumes nicht erkennen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich möchte noch hinzufügen - ich weiß nicht, ob es gestern oder vorgestern war: Es wurde schon dargestellt - ich weiß nicht von wem -, dass Tatsachen außerhalb des Raumes berücksichtigt werden. Ich erinnere an den - ich weiß nicht - Schwarzen Milan, der aus dem Kühkopf kommt, dass solche Tatsachen mit reinfließen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das bei den Wechselwirkungen anders ist.

Gessenich (Offenbach):

Deswegen habe ich es nicht Untersuchungsraum sondern Wirkungsraum genannt.

Verhandlungsleiter Bickel:

Aber weil Sie nun gerade auf Grundwasser kamen, die Frage: Wenn es sich um Grundwasser dreht, dann ist das natürlich wesentlich lokaler; das ist klar. Wenn sich irgendwelche giftigen Stoffe in dem Wald befinden und der Milan sich vergiftet, dass das nachher Wirkungen auf den Kühkopf hat, weil der nicht mehr zurückfließt - - Das ist klar.

Aber so habe ich das nicht verstanden, dass da hinten plötzlich die Wand runtergeht und man überhaupt nichts mehr berücksichtigt.

Gessenich (Offenbach):

Ich auch nicht.

Ich meine - bei der Vorrede von Herrn Müller-Pfannenstiel -, dass das ein sehr komplexes, sehr schwieriges Thema ist. Von vornherein zu sagen, aufgrund der Wechselwirkungen gehen wir nicht davon aus, dass der Wirkungsraum über dem Untersuchungsraum ist, weil der Untersuchungsraum der einzelnen Medien schon so gut abgegolten ist, dass da nichts passiert, das würde ich mich nicht trauen, zu sagen - aber okay.

Ich habe noch eine andere Frage, und zwar zum Schutzgut Mensch bezüglich der Wechselwirkungen: Haben Sie vor - Sie haben das schon kurz angesprochen - Lärmbetrachtungen, humantoxikologische Untersuchungen zusammenzuziehen, was bei den Wechselwirkungen tatsächlich auf das einzelne Schutzgut wirkt? Ich würde sagen: wie bei der Lärmbetrachtung eine Art "Hot Spot"-Betrachtung zu

machen, also wirklich zu sagen, die Leute - von mir aus in Kelsterbach, in Walldorf, wo auch immer - müssen Rodungsverluste, viel Lärm, viel Schadstoffe was auch immer - - also die wesentlichen Punkte dann einfach einmal aufzuzeigen, wenn man das alles einmal zusammenzieht, wo denn die massiven Einwirkungen über alle Bereiche denn tatsächlich auftreten, also so eine Gesamtkartierung der Auswirkungen, wo man sagt, die Bereiche sind wirklich ganz heftig betroffen, da muss etwas passieren. Haben Sie so etwas vor, im Rahmen der Wechselwirkungen?

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Wir können lediglich eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Auswirkungen vornehmen. Eine summarische Bewertung verschiedener Umweltauswirkungen ist nicht möglich.

Gessenich (Offenbach):

Sie bilden doch aber irgendwann einmal Wertstufen, die dann auch mit höchsten Wertstufen verbunden sind. So etwas haben Sie nicht vor?

Verhandlungsleiter Bickel:

Moment. Um die Frage zu präzisieren: Sie stellen sich sozusagen eine Karte vor, in der nach Farben abgestuft die Intensität eines bestimmten Einflusses dargestellt wird, meinetwegen Lärm, dann dasselbe mit Schadstoff, Geruch, dann die Folien übereinandergelegt werden und in der man dann sieht, dass an derselben Stelle das dunkelste Violett, das dunkelste Grün, das dunkelste Blau ist. Dann kann man sagen, aus den verschiedensten Gründen sollte man an der Stelle den Sarg gleich mit unter den Arm nehmen, denn da kommt man lebend nicht mehr heraus. Das ist Ihre Vorstellung?

Gessenich (Offenbach):

Das ist die grobe Zielrichtung; das haben Sie richtig verstanden.

Verhandlungsleiter Bickel:

Es ist manchmal so, dass naive Menschen sich da schneller verstehen. Ob das überhaupt Sinn hat - ein Fachmann grinst wahrscheinlich, und sagt, wie Sie sich das vorstellen, das ist naiv, aber es ist fachlich völlig unhaltbar. Das werden wir jetzt aber von Herrn Müller-Pfannenstiel hören, ob das überhaupt sinnvoll ist und was er davon hält. Aber so habe ich Ihre Frage verstanden.

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Unsere Philosophie ist, von derartig hoch aggregierten Bewertungen Abstand zu nehmen, einfach weil wir die Bewertung in der Herleitung gar nicht begründet ableiten können. Wir werden eine zusammenfassende Darstellung machen, aber keine Hyperaggregation.

Gessenich (Offenbach):

Das erzählen Sie dann demjenigen, der das aushalten muss, der in einem hoch belasteten Bereich ist, dass eine hoch aggregierte Darstellung nicht möglich ist.

Verhandlungsleiter Bickel:

Fachlich muss man dann darüber diskutieren, was da sinnvoll ist.

Gessenich (Offenbach):

Sie wissen, was ich will?

Verhandlungsleiter Bickel:

Ja. - Es liegt auf der Hand, und man muss das fachlich abklären. Es gibt vieles, was auf der Hand liegt, aber ein Fachmann sagt: Wie sich klein Fritzchen die Welt vorstellt, das lässt sich einfach nicht machen. - Wir haben aber unser Augenmerk darauf.

Da hat jemand in der Mitte gedrückt.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Herr Müller-Pfannenstiel, Sie haben von diesen Prognosen gesprochen, in die verschiedene Datensätze eingehen, was die Veränderung des Ökosystems Wald angeht. Werden diese Prognosen - - oder ich frage anders: Bis wann werden diese Prognosen gehen, über welchen Zeitraum, bis 2015, und dann ist Schluss, oder darüber hinaus?

Müller-Pfannenstiel (Vorhabensträgerin):

Wir werden die Prognosen zugrunde legen, die wir auch als Prognosegrundlagen, als Prognosefälle im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie haben. Das heißt: Ist-Zustand, Prognose-Null-Fall 2015 als Status Quo-Prognose und den Planfall 2015.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Gut. Dann habe ich eine Frage an das Regierungspräsidium: Was könnte passieren, wenn es ein Gutachten gibt - das muss nicht unbedingt ein Gutachten von der Fraport sein - wenn es in dieser Prognose den Fall gibt, dass der Fortbestand des Waldes in der Umgebung des Frankfurter Flughafens langfristig nicht gesichert ist, also der "critical load" für diverse Faktoren überschritten ist?

Bellut (RP Darmstadt):

Die Frage passt eigentlich in die Tagesordnung heute nicht hinein, weil das in die Planfeststellung hineinläuft.

RA Schmitz:

Ich wollte noch einmal nachfassen zu dem Wirkungsraum oder wie auch immer man das jetzt bezeichnen soll. In dem Beispiel, das Sie selbst angesprochen hatten, Herr Müller-Pfannenstiel, war die Frage im Bereich Wasser mit dem Erweiterungsbereich Süd. In Ihrem Vorhaben wird das so dargestellt - da möchte ich noch einmal auf die Problematik hinweisen -, dass normalerweise das Abwasser über eine Abwasserbehandlungs- und -beseitigungsanlage in den Main geleitet wird. Jetzt ist es aber denkbar - - Nach wie vor soll der Notüberlauf in den Gundbach gehen. Der Gundbach wiederum - - Es regnet viel, es kann durchaus sein, dass es zwar nicht zu einer Havarie aber doch relativ häufig zu einer Situation kommt, dass die Ableitung in den Main überlastet ist, und dann kommt der Anlagenüberlauf in den Gundbach. Dann gibt es außerhalb Ihres Untersuchungsraumes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit - - Ich hatte das angesprochen für den Bereich Nauheim - dort steigt das Wasser, dann stehen die Keller voll und die Wohnumfeldfunktion ist empfindlich gestört. Im Bereich Schutzgut Mensch ist es mit drin, wie auch immer. Da würde ich anregen, dass man versucht, diese spezielle Problematik, die mit dem Wasser zusammenhängt, von der UVS untersuchen lassen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Herr Schmitz, Sie können das abkürzen. Das Problem Hochwasser und welches Hochwasser, fünfzigjähriges, hundertjähriges, im gesamten Schwarzbachsystem ist schon bei uns verbucht und im Hinterkopf schon drin, wer da was zu untersuchen hat und wie dieses Problem zu handhaben ist und welche Anforderungen an Fraport zu stellen sind. Das ist schon bei uns in der Überlegung, weil, wie Sie sagen, man dann irgendwie einmal darauf reagieren muss. Das gilt auch für das gesamte Schwarzbachsystem.

RA Schmitz:

Dann haben Sie wahrscheinlich deswegen auch den Zweckverband als Träger öffentlicher Belange wieder nicht geladen, weil es bei Ihnen schon so präsent ist, dass Sie auf die Fachkunde verzichten können? Der ist ja wieder nicht geladen worden, wie beim ersten Mal.

Verhandlungsleiter Bickel:

Moment. Das können wir nachschauen. Das ist außerdem ein Zuständigkeitsproblem, ob Fraport bis zum Rhein dafür verantwortlich ist oder ob irgendwo der Schwarzbachverband verantwortlich ist und der sich mit Fraport einigen muss, wie sie das Problem bewältigen. Das ist noch nicht ganz klar. Daraus werden sich dann die Anforderungen ergeben, die sich an Fraport stellen. Das ist noch nicht geklärt.

RA Schmitz:

Nauheim ist teilweise im Untersuchungsraum drin, teilweise nicht, gerade beim Wasser nicht. Das ist eine Sache - -

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich höre gerade, der Zweckverband ist im Verteiler drin.

RA Schmitz:

Gut. Dann habe ich eine falsche Information. Ich habe das selbst nicht überprüft.

Verhandlungsleiter Bickel:

Der Schwarzbachverband ist geladen gewesen. Das hätte mich auch gewundert, denn wir haben darüber gesprochen. Aber es kann auch passieren, obgleich man das bespricht, dass das verschlampt wird. Wir haben nachgeprüft, dass die Ladung ergangen ist.

RA Schmitz:

Vielleicht ist die Ladung auch auf dem Postweg verloren gegangen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das ist unwahrscheinlich.

RA Schmitz:

Die haben mir gesagt, dass Sie nicht eingeladen sind.

Verhandlungsleiter Bickel:

Es kann aber auch passieren, dass es zwar eingegangen ist, aber innerhalb des Verbandes nicht weitergegeben wurde. So etwas kann ja auch passieren. So etwas passiert bei uns auch.

Das war also der Punkt; jetzt kommt hier in der Mitte noch jemand.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Ich muss noch einmal nachfragen zum Szenarioprozess Ökosystem Wald. Ich stelle einmal ein anderes Szenario auf: Geplant ist, dass 2006 der erste Flieger abhebt. Angenommen - es sitzen genug Juristen hier -, es wird sich noch um einige Jahre verzögern. Die Schadstoffeinträge auf das Ökosystem Wald sind ja bekanntlich - das weiß heutzutage auch jeder - in gewisser Weise kumulativ.

Verhandlungsleiter Bickel:

Entschuldigung, ich darf Sie unterbrechen. Das Empfangsbekenntnis des Schwarzbachverbandes liegt vor. Das wollte ich nur zur Aufklärung sagen. Bitte, fahren Sie fort.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Ich wollte das Regierungspräsidium fragen, inwieweit man bei einer derartigen Wirkung, die kumulativ wirkt - wir wissen alle von Waldschädigungen, die Schadstoffe, die vor 30 Jahren auf das Ökosystem eingewirkt haben, kann man heute erst sichtbar erkennen -, man wirklich mit sehendem Auge der Antragsstellerin zulassen kann, das Ganze nur bis 2015 zu untersuchen.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das hat nichts damit zu tun, dass man etwa größere Schäden in Kauf nehmen wollte, sondern das hat einfach damit zu tun, dass die Prognose - wohlgemerkt: Prognose - mit größeren Zeitabständen immer ungenauer wird. Was Sie jetzt als Beispiel gebracht haben - - Hier ist die Frage, ob man vor 30 Jahren hätte prognostizieren können, was Sie heute wissen. Das ist wahrscheinlich nicht der Fall.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Herr Bickel, man kann doch nach dem heutigen fachlichen Stand des Wissens - - Gerade was die Waldschädigungen angeht, ist man im Jahr 2003 so viel reicher an Erfahrungen und Beobachtungen im Vergleich zum Jahr 1982 - sage ich jetzt einfach -, dass man doch nicht hergehen kann und diese Erfahrungen - - Man muss doch diese Sache nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand beurteilen. Man kann doch nicht hergehen und sagen, wir reagieren nach dem Kenntnisstand von 1982.

Frau Eising (RP Darmstadt):

Dann geben Sie doch bitte die Anregung, was Ihrer Ansicht nach der richtige Prognosezeitraum für die Waldschäden wäre.

von Eisenhart Rothe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald):

Ich habe zwar Forstwissenschaften studiert, aber ich bin dennoch kein Forstwissenschaftler in dem Sinne, dass ich als Wissenschaftler sagen kann, es ist ein derartiger Prognosezeitraum. Das ist in gewisser Weise auch Ihre Hausaufgabe, sich bei Fachleuten zu erkundigen, was denn möglich ist. Bis 2015 ist mit Sicherheit zu gering.

Verhandlungsleiter Bickel:

Das haben wir so aufgenommen und werden entsprechende Abfragen durchführen und uns dann überlegen, ob dieses dann gerechtfertigt ist, so zu untersuchen.

Ich blicke hier in die Runde, auf meinen Bildschirm und stelle fest, es gibt keine Wortmeldung mehr. Ich gebe noch einmal Gelegenheit; die personelle Zusammensetzung dieses Gremiums lädt dazu ein. - Zum Ersten - zum Zweiten - und zum Dritten. Danke.

Wir haben noch den Tagesordnungspunkt Sonstiges.

7. Sonstiges

Ich frage noch einmal: Haben wir noch etwas unter Sonstiges?

RA Dr. Schröder:

Es wird ein Wortprotokoll geführt. Ich stelle nicht den Antrag sondern bitte darum, uns dieses Wortprotokoll, wie schon beim Erörterungstermin ROV, sobald es in Reinschrift vorliegt, in geeigneter Weise, auf Papier oder auf CD, zu übergeben.

Verhandlungsleiter Bickel:

Okay. Das ist aufgenommen.

RA Dr. Schröder:

Das ist aufgenommen, aber Sie können noch nicht sagen - -

Verhandlungsleiter Bickel:

Ich entscheide nicht darüber. - Ich höre von hinten, das wird so geschehen.

RA Dr. Schröder:

Vielen Dank.

Dr. Schönege (Neu-Isenburg):

Ein kurzer Beitrag: Wenn nach einem Flughafenausbau der Flächenverbrauch geringer wäre als bisher, die Schadstoffe geringer wären und der Lärm niedriger wäre, dann hätte, glaube ich, kaum jemand Probleme damit. Das klingt zwar sehr utopisch, aber prinzipiell gibt es das eigentlich in der ganzen Umweltentwicklung, in der Industrie, dass all diese Dinge geschehen sind, dass irgendwelche Schäden, die man hatte, abnehmen. Im Hintergrund war dabei immer auch ein gewisser Druck. Deshalb richte ich den Appell an das Regierungspräsidium, das momentan hier agiert - oder sagen wir vielleicht besser: die zuständige Behörde -, bei der Festsetzung der Untersuchungsziele die Leistungsfähigkeit der Flugindustrie herauszufordern. Sie schaden bestimmt eher, als dass Sie nutzen, wenn Sie zu nachlässig sind. Danke.

Verhandlungsleiter Bickel:

Sonstiges? - Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann schließe ich hiermit die Sitzung und danke den Anwesenden für die angenehme Verhandlung.

(Beifall)

Schluss: 16.45 Uhr

